

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 18 133

Bern, 28. März 2019

Besetzung

Oberrichterin Falkner (Präsidentin i.V.), Oberrichter Vicari,
Oberrichter Gerber
Gerichtsschreiberin Volknandt

Verfahrensbeteiligte

A. _____
amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B. _____
Beschuldigter/Berufungsführer

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern
vertreten durch Staatsanwalt AO. _____, Staatsanwaltschaft
für Wirtschaftsdelikte, Speichergasse 21, 3011 Bern
Anschlussberufungsführerin

und

C. _____
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. D. _____
Straf- und Zivilkläger 4

und

E. _____
Straf- und Zivilkläger 5

und

F. _____
Straf- und Zivilkläger 6



und

G._____

Straf- und Zivilkläger 7

und

H._____

Straf- und Zivilkläger 9

Gegenstand

gewerbsmässiger Betrug, mehrfache Urkundenfälschung, mehrfache Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz

Berufung gegen das Urteil des Kantonalen Wirtschaftsstrafgerichts (Kollegialgericht) vom 20. Oktober 2017 (WSG 2017 8)

Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Das Kantonale Wirtschaftsstrafgericht (Kollegialgericht) sprach A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) mit Urteil vom 20. Oktober 2017 von den Anschuldigungen des gewerbsmässigen Betrugs, angeblich begangen am 7. Oktober 2016 in I._____ (Ort) zum Nachteil von J._____, im Deliktsbetrag von CHF 5'000.00 sowie des Entzugs von Pfandsachen und Retentionsgegenständen, angeblich begangen am 15. Januar 2015 am Wohnort von K._____, ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten und ohne Ausrichtung einer Entschädigung frei (pag. 18 471, Ziff. I. des angefochtenen Urteils).

Hingegen erklärte es den Beschuldigten wie folgt schuldig (pag. 18 471 ff., Ziff. II. des angefochtenen Urteils):

«1. des **gewerbsmässigen Betrugs**, begangen ab Mai 2011 bis April 2016, in L._____ (Ort) CQ._____ (Kanton), M._____ (Ort) CQ._____ (Kanton), N._____ (Ort) CN._____ (Kanton), O._____ (Ort) CP._____ (Kanton), P._____ (Ort) CO._____ (Kanton) und anderswo in der Schweiz, im Gesamtdeliktsbetrag von CHF 1'516'400.00 (vollendet) und mind. CHF 20'000.00 (versucht), nämlich

1.1. im Juli 2013, zum Nachteil von F._____, im Deliktsbetrag von CHF 44'000.00 (Ziff. I.A.1. AS);

1.2. im Herbst 2013, zum Nachteil von Q._____, im Deliktsbetrag von CHF 52'800.00 (Ziff. I.A.2. AS);

1.3. am 24. Januar 2014, zum Nachteil von R._____, im Deliktsbetrag von CHF 2'000.00 (Ziff. I.A.3. AS);

1.4. im Mai 2014, zum Nachteil von K._____, im Deliktsbetrag von CHF 42'000.00 (Ziff. I.A.4. AS);

1.5. am 28. Mai 2014, zum Nachteil von S._____, im Deliktsbetrag von CHF 20'000.00 (Ziff. I.A.5. AS);

1.6. am 2. Juli 2014, zum Nachteil von T._____, im Deliktsbetrag von CHF 20'000.00 (Ziff. I.A.6. AS);

1.7. im Sommer 2014, zum Nachteil von U._____, im Deliktsbetrag von CHF 76'000.00 (Ziff. I.A.7. AS);

1.8. zwischen dem 22. August und dem 16. November 2014, zum Nachteil von E._____, im Deliktsbetrag von CHF 13'500.00 (Ziff. I.A.8. AS);

1.9. im September 2014, zum Nachteil von V._____, im Deliktsbetrag von CHF 20'000.00 (Ziff. I.A.9. AS);

1.10. im Oktober 2014, zum Nachteil von W._____, im Deliktsbetrag von CHF 45'000.00 (Ziff. I.A.10. AS);

- 1.11. am 27. Oktober 2014, zum Nachteil von X._____, im Deliktsbetrag von CHF 9'000.00 (Ziff. I.A.11. AS);
 - 1.12. am 31. Oktober 2014, zum Nachteil von Y._____, im Deliktsbetrag von CHF 8'000.00 (Ziff. I.A.12. AS);
 - 1.13. am 19. Dezember 2014, zum Nachteil von Z._____, im Deliktsbetrag von CHF 200'000.00 (Ziff. I.A.13. AS);
 - 1.14. am 6. Februar 2015, zum Nachteil von AA._____, im Deliktsbetrag von CHF 27'000.00 (Ziff. I.A.14. AS);
 - 1.15. am 4. März 2015, zum Nachteil von CA._____, im Deliktsbetrag von CHF 25'000.00 (Ziff. I.A.15. AS);
 - 1.16. zwischen Mai 2011 und März 2014, zum Nachteil von H._____, im Deliktsbetrag von CHF 140'000.00 (Ziff. I.A.16. AS);
 - 1.17. am 14. Mai 2015, zum Nachteil von AB._____ und AC._____, im Deliktsbetrag von CHF 10'000.00 (Ziff. I.A.17. AS);
 - 1.18. zwischen dem 17. und dem 20. April 2015, zum Nachteil von AD._____, im Deliktsbetrag von CHF 9'500.00 (Ziff. I.A.18. AS);
 - 1.19. zwischen dem 15. und dem 17. Mai 2015, zum Nachteil von AE._____, im Deliktsbetrag von CHF 75'000.00 (Ziff. I.A.19. AS);
 - 1.20. am 26. Mai 2015, zum Nachteil von AF._____, im Deliktsbetrag von CHF 7'000.00 (Ziff. I.A.20. AS);
 - 1.21. zwischen dem 29. Mai und dem 1. Juni 2015, zum Nachteil von AG._____, im Deliktsbetrag von CHF 45'000.00 (Ziff. I.A.21. AS);
 - 1.22. am 8. August 2015, zum Nachteil von AH._____, im Deliktsbetrag von CHF 6'000.00 (Ziff. I.A.22. AS);
 - 1.23. zwischen dem 14. und dem 20. August 2015, zum Nachteil von AI._____, im Deliktsbetrag von CHF 369'000.00 (Ziff. I.A.23. AS);
 - 1.24. zwischen dem 4. November 2015 und dem 12. Februar 2016, zum Nachteil von C._____, im Deliktsbetrag von CHF 147'000.00 (Ziff. I.A.24. AS);
 - 1.25. am 13. November 2015, zum Nachteil von AJ._____, im Deliktsbetrag von CHF 20'000.00 (Ziff. I.A.25. AS);
 - 1.26. am 9. Dezember 2014, zum Nachteil von AK._____, im Deliktsbetrag von CHF 3'500.00 (Ziff. I.A.26. AS);
 - 1.27. am 20. Januar 2016, zum Nachteil von AL._____, im Deliktsbetrag von mind. CHF 20'000.00 (Versuch) (Ziff. I.A.27. AS);
 - 1.28. im Frühling 2015, zum Nachteil von AM._____, im Deliktsbetrag von CHF 80'100.00 (Ziff. I.A.28. AS).
2. der **Urkundenfälschung**, mehrfach begangen in den Jahren 2014 und 2015, in P._____(Ort), O._____(Ort) und anderswo (Ziff. I.B. AS).

3. des **Fahrens ohne Berechtigung**, mehrfach begangen von Februar 2015 bis November 2015, im Kanton CP. _____, nämlich
 - 3.1. im Februar 2015, mehrfach begangen mit dem Land Rover . _____ (Kontrollschildnummer) (Ziff. I.D.1. AS);
 - 3.2. am 18. September 2015, begangen mit dem Land Rover . _____ (Kontrollschildnummer) (Ziff. I.D.2. AS);
 - 3.3. am 2. Oktober 2015, begangen mit dem Land Rover . _____ (Kontrollschildnummer) (Ziff. I.D.3. AS);
 - 3.4. am 12. Oktober 2015, begangen mit dem Land Rover . _____ (Kontrollschildnummer) (Ziff. I.D.4. AS);
 - 3.5. zwischen dem 13. Oktober 2015 und dem 24. November 2015, mehrfach begangen mit dem Renault Clio . _____ (Kontrollschildnummer) und einem Personenwagen mit dem ausländischen Kontrollschild . _____ (Ziff. I.D.5. AS).
4. des **Missbrauchs von Ausweisen und Schildern**, begangen im Januar und Februar 2016 im Kanton CP. _____ (Ziff. I.D.6. AS).»

Die Vorinstanz verurteilte den Beschuldigten in Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen und unter Anrechnung der Polizeihaft von zwei Tagen zu einer Freiheitsstrafe von 42 Monaten, teilweise als Zusatzstrafe zum Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 15. August 2016. Im Weiteren auferlegte sie ihm die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 30'361.00 (pag. 18 474, Ziff. II./1. und 2, S. 6 des angefochtenen Urteils). Im Zivilpunkt verfügte das Kantonale Wirtschaftsstrafgericht Folgendes (pag. 18 475, Ziff. IV. des angefochtenen Urteils):

- «1. Es wird festgestellt, dass **A.** _____, vgt., **anerkennt**, dem Privatkläger 1, **K.** _____, vgt., einen Betrag von CHF 45'500.00 sowie eine Parteientschädigung von CHF 6'006.25 zu schulden.
2. Es wird festgestellt, dass **A.** _____, vgt., **anerkennt**, dem Privatkläger 2, **AA.** _____, vgt., einen Betrag von CHF 23'000.00 sowie eine Parteientschädigung von CHF 9'802.00 zu schulden.
3. Es wird festgestellt, dass **A.** _____, vgt., **anerkennt**, dem Privatkläger 3, **W.** _____, vgt., einen Betrag von CHF 45'000.00 zu schulden.
4. Es wird festgestellt, dass **A.** _____, vgt., **anerkennt**, dem Privatkläger 4, **C.** _____, vgt., einen Betrag von CHF 170'000.00 zu schulden.
5. Es wird festgestellt, dass **A.** _____, vgt., **anerkennt**, dem Privatkläger 5, **E.** _____, vgt., einen Betrag von CHF 13'764.25 zu schulden.
6. Es wird festgestellt, dass **A.** _____, vgt., **anerkennt**, dem Privatkläger 6, **F.** _____, vgt., einen Betrag von CHF 53'404.00 sowie eine Genugtuungssumme von CHF 2'500.00 zu schulden.

7. Es wird festgestellt, dass **A.**_____, vgt., **anerkennt**, den Privatklägern 7, **Z.**_____, vgt., einen Betrag von CHF 200'000.00 zu schulden.
8. Es wird festgestellt, dass **A.**_____, vgt., **anerkennt**, dem Privatkläger 9, **H.**_____, vgt., einen Betrag von CHF 140'000.00 zuzüglich Zins von 4% ab dem 25.05.2011 zu schulden.
9. Die **Zivilklage** der Privatklägerin 8, **J.**_____, vgt., wird in Anwendung von Art. 312 OR und Art. 126 StPO teilweise gutgeheissen und **A.**_____, vgt., verurteilt, CHF 4'700.00 zu bezahlen. Soweit weitergehend wird die Zivilklage abgewiesen.»

Schliesslich verfügte das Kantonale Wirtschaftsstrafgericht, dass sämtliche anlässlich der Hausdurchsuchung beschlagnahmten Unterlagen als Beweismittel bei den Akten belassen werden (pag. 18 476, Ziff. V. des angefochtenen Urteils).

10. **Berufung**

Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B._____, am 21. Oktober 2017 fristgerecht Berufung an (pag. 18 493). Nach Zustellung der schriftliche Urteilsbegründung mit Verfügung vom 3. April 2018 (pag. 21 326) reichte der Beschuldigte am 19. April 2018 form- und fristgerecht seine Berufungserklärung ein und teilte mit, dass er das Urteil nur in Teilen anfechte (pag. 21 345 ff.). Die Berufung beschränkt sich auf den Schuldspruch wegen gewerbsmässigen Betrugs, die Bemessung der Strafe und die Kosten- und Entschädigungsfolgen (pag. 21 346). Weiter ersuchte Rechtsanwalt B._____ um Einsetzung als amtlicher Anwalt, was mit Verfügung vom 18. Juli 2018 gutgeheissen wurde (pag. 21 386 ff.). Mit Verfügung vom 23. April 2018 wurde der Generalstaatsanwaltschaft und den Straf- und Zivilklägern Gelegenheit eingeräumt, Anschlussberufung zu erklären oder begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (pag. 21 349 f.). Mit Verfügung der Generalstaatsanwaltschaft vom 25. April 2018 wurde die stellvertretende leitende Staatsanwältin AN._____ der Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte für das Verfahren vor der 1. Strafkammer mit der Wahrung der staatsanwaltschaftlichen Aufgaben betraut (pag. 21 352). Mit Schreiben vom 2. Mai 2018 schloss sich die Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte der Berufung des Beschuldigten an. Die Anschlussberufung beschränkte sie auf den Schuldspruch wegen gewerbsmässigen Betrugs sowie auf die Strafzumessung (pag. 21 368). Am 28. Mai 2018 verfügte die Generalstaatsanwaltschaft sodann, dass Staatsanwalt AO._____ der Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte für das Verfahren vor der 1. Strafkammer mit der Wahrung der staatsanwaltschaftlichen Aufgaben betraut werde (pag. 21 372 f.). Die Straf- und Zivilkläger haben sich innert Frist nicht vernehmen lassen (pag. 21 376).

Mit Verfügung vom 18. Juli 2018 stellte die Verfahrensleitung fest, dass die Schuldanerkennungen des Beschuldigten unter Ziffer IV. 1. - 8. des angefochtenen Urteils sowie die Verurteilung zur Bezahlung von CHF 4'700.00 an die Privatklägerin J._____ (Ziff. IV./9.), unangefochten geblieben sind. Ebenso der Freispruch vom Vorwurf des Betruges zum Nachteil von J._____ gemäss Ziffer I. 1. des angefochtenen Urteils. Die Verfahrensleitung stellte deshalb in Aussicht,

dass sie beabsichtige, die Privatklägerin J._____ aus dem Verfahren zu entlassen. Weiter wurden die übrigen Straf- und Zivilkläger um Mitteilung ersucht, ob sie weiterhin am Verfahren teilzunehmen wünschen oder sich allenfalls daraus zurückziehen wollen (pag. 21 388). Die Straf- und Zivilkläger K._____, AA._____ und W._____ haben sich aus dem Verfahren zurückgezogen (pag. 21 415; pag. 21 411; pag. 21 417). Die Straf- und Zivilkläger C._____ und H._____ haben ausdrücklich erklärt, im Verfahren bleiben zu wollen (pag. 21 422; pag. 21 420). Ebenso die Straf- und Zivilklägerin J._____, welche mit Schreiben vom 23. Juli 2018 mitteilte, keinesfalls aus dem Verfahren entlassen werden zu wollen (pag. 21 399 f.). Mit Beschluss vom 11. Oktober 2018 wurden daher die Straf- und Zivilkläger K._____, AA._____ und W._____ aus dem Verfahren entlassen. Die übrigen Straf- und Zivilkläger haben einen Verbleib im Verfahren gewünscht oder sich nicht vernehmen lassen; sie blieben daher im Verfahren (pag. 21 429). Am 1. März 2019 zog sich auch die Straf- und Zivilklägerin J._____ aus dem Verfahren zurück (pag. 21 504).

Mit Verfügung vom 13. Dezember 2018 wurde zudem bekannt gegeben, dass sich die Kammer – infolge Pensionierung von Oberrichter Zihlmann (Präsident i.V.) – aus der Oberrichterin Falkner (Präsidentin i.V.) sowie den Oberrichtern Vicari und Gerber zusammensetzt (pag. 21 472).

Die Berufungsverhandlung fand am 28. und 29. März 2019 statt.

11. **Oberinstanzliche Beweisergänzungen**

Von Amtes wegen wurden ein aktueller Leumundsbericht vom 5. Januar 2019 (inkl. Einvernahme des Beschuldigten zu den persönlichen Verhältnissen und Betreibungsregisterauszüge der Betreibungsämter AP._____ und AQ._____; pag. 21 475 ff.) sowie ein aktueller Strafregisterauszug vom 16. Januar 2019 (pag. 21 499 ff.) eingeholt. Darüber hinaus wurden die Straftaten ST._____ des Untersuchungsrichteramts St. Gallen und diverse Unterlagen bei der AR._____ AG (Dienstbarkeitsvertrag zwischen AS._____ und der AR._____ AG vom 04.05.1979; Nachtrag und Ergänzung vom 04.07.1981; Vereinbarung vom 07.04.1988, öffentliche Urkunde betr. Übertragung von Grundeigentum/Begründung eines Wohnrechts vom 29.11.2000; Aufstellung Darlehen an A._____; Schreiben von A._____ vom 05.05.2010) ediert (pag. 21 515 ff.).

Des Weiteren wurde der Beschuldigte anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung nochmals befragt.

12. **Anträge der Parteien**

Rechtsanwalt B._____ stellte und begründete an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung vom 28. März 2019 folgende Anträge (pag. 21 600 f.):

«1. Ziff. II., 1. und 1.1-1.28 des angefochtenen Urteils seien aufzuheben und A._____ sei des gewerbsmässigen Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB, des teilweisen Versuchs dazu (Art. 22 StGB i.V.m. Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB) freizusprechen.

2. Ziff. II., 1. und 2 des angefochtenen Urteils seien aufzuheben und A._____ sei unter anteiliger Verlegung der Kosten- und Entschädigungsfolgen angemessen zu bestrafen.»

Staatsanwalt AO._____ stellte und begründete anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung vom 28. März 2019 seinerseits folgende Anträge (pag. 21 604 ff.):

« I.

Es sei festzustellen, dass das Urteil des Wirtschaftsstrafgerichts vom 20. Oktober 2017 insoweit **in Rechtskraft** erwachsen ist, als

1. **A._____** freigesprochen wurde
 - 1.1. von der Anschuldigung des **gewerbsmässigen Betruges**, angeblich begangen am 7. Oktober 2016 in I._____ (Ort) zum Nachteil von J._____, im Deliktsbetrag von CHF 5'000.00 (Ziff. I.1. des Urteilsdispositivs),
 - 1.2. von der Anschuldigung des **Entzugs von Pfandsachen und Retentionsgegenständen**, angeblich begangen am 15. Januar 2015 am Wohnort von K._____ (Ziff. I.2. des Urteilsdispositivs).
2. **A._____** schuldig gesprochen wurde
 - 2.1. der **Urkundenfälschung**, mehrfach begangen in den Jahren 2014 und 2015, in P._____ (Ort), O._____ (Ort) und anderswo (Ziff. II.2. des Urteilsdispositivs).
 - 2.2. des **Fahrens ohne Berechtigung**, mehrfach begangen von Februar 2015 bis November 2015, im Kanton CP._____ (Ziff. II.3.1. – 3.5. des Urteilsdispositivs).
 - 2.3. des **Missbrauchs von Ausweisen und Schildern**, begangen im Januar und Februar 2016 im Kanton CP._____ (Ziff. II.4. des Urteilsdispositivs).
3. **Festgestellt wurde**, dass
 - 3.1. A._____ anerkannte, dem Privatkläger 1 **K._____**, vgt., einen Betrag von CHF 45'500.00 sowie eine Parteientschädigung von CHF 6'006.25 zu schulden (Ziff. IV.1. des Urteilsdispositivs).
 - 3.2. A._____ anerkannte, dem Privatkläger 2, **AA._____**, vgt., einen Betrag von CHF 23'000.00 sowie eine Parteientschädigung von CHF 9'802.00 zu schulden (Ziff. IV.2. des Urteilsdispositivs).
 - 3.3. A._____ anerkannte, dem Privatkläger 3, **W._____**, vgt., einen Betrag von CHF 45'000.00 zu schulden (Ziff. IV.3. des Urteilsdispositivs).
 - 3.4. A._____ anerkannte, dem Privatkläger 4, **C._____**, vgt., einen Betrag von CHF 170'000.00 zu schulden (Ziff. IV.4. des Urteilsdispositivs).
 - 3.5. A._____ anerkannte, dem Privatkläger 5, **E._____**, vgt., einen Betrag von CHF 13'764.25 zu schulden (Ziff. IV.5. des Urteilsdispositivs).
 - 3.6. A._____ anerkannte, dem Privatkläger 6, **F._____**, vgt., einen Betrag von CHF 53'404.00 sowie eine Genugtuungssumme von CHF 2'500.00 zu schulden (Ziff. IV.6. des Urteilsdispositivs).

- 3.7. A._____ anerkannte, den Privatkägern 7, **Z.**_____, vgt., einen Betrag von CHF 200'000.00 zu schulden (Ziff. IV.7. des Urteilsdispositivs).
- 3.8. A._____ anerkannte, dem Privatkäger 9, **H.**_____, vgt., einen Betrag von CHF 140'000.00 zuzüglich Zins von 4% ab dem 25.05.2011 zu schulden (Ziff. IV.8. des Urteilsdispositivs).
- 3.9. die **Zivilklage von J.**_____, vgt., in Anwendung von Art. 312 OR und Art. 126 StPO teilweise gutgeheissen und A._____ verurteilt wurde, CHF 4'700.00 zu bezahlen; soweit weitergehend die Zivilklage abgewiesen wurde (Ziff. IV.9. des Urteilsdispositivs).
4. das Wirtschaftsstrafgericht gemäss Ziff. V. des Dispositivs verfügt hat.

II.

A._____ sei

schuldig zu erklären:

des **gewerbsmässigen Betruges**, begangen ab Mai 2011 bis April 2016, in L._____ (Ort) CQ._____ (Kanton), M._____ (Ort) CQ._____ (Kanton), N._____ (Ort) CN._____ (Kanton), O._____ (Ort) CP._____ (Kanton), P._____ (Ort) CO._____ (Kanton) und anderswo in der Schweiz, im Gesamtdeliktsbetrag von CHF 1'516'400.00 (vollendet) und mind. CHF 20'000.00 (versucht) (Ziffern II.1.1-1.28. des Urteilsdispositivs),

und in Anwendung der

Art. 40, Art. 47, Art. 49 Abs. 1 und 2, Art. 146 Abs. 1 und 2 sowie Art. 251 StGB,
Art. 10 Abs. 2, Art. 16c, Art. 16d, Art. 54 Abs. 5 und Art. 95 Abs. 1 lit. b sowie Art. 97 SVG,
Art. 422, Art. 426 Abs. 1 und 2 sowie Art. 430 Abs. 1 lit. a und c StPO
sowie Art. 21 lit. a VKD

III.

zu verurteilen:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe von 66 Monaten**, teilweise als Zusatzstrafe zum Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich, I. Strafkammer, vom 15. August 2016 (_____), unter Anrechnung der Polizeihaft von zwei Tagen auf die Freiheitsstrafe.
2. Zur Bezahlung der **Kosten der Voruntersuchung**, der **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** sowie zu den **anteilmässigen Verfahrenskosten oberer Instanz** und den Aufwand **für die Anklageführung** der Staatsanwaltschaft.
3. Das Honorar des amtlichen Verteidigers sei gerichtlich zu bestimmen (Art. 135 Abs. 1 und 2 StPO); dies unter Berücksichtigung allenfalls bereits geleisteter Vorschüsse und/oder bereits abgerechneter Honoraransprüche aus amtlicher Verteidigung.»

13. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer

Das erstinstanzliche Urteil ist insofern in Rechtskraft erwachsen, als der Beschuldigte von den Anschuldigungen des gewerbsmässigen Betrugs, angeblich begangen am 7. Oktober 2016 in L._____(Ort), zum Nachteil von J._____, im Deliktsbetrag von CHF 5'000.00 sowie des Entzugs von Pfandsachen und Retentionsgegenständen, angeblich begangen am 15. Januar 2015 am Wohnort von K._____, ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten und ohne Ausrichtung einer Entschädigung freigesprochen wurde.

Der Beschuldigte beschränkte seine Berufung auf die Schuldsprüche wegen gewerbsmässigen Betrugs, die Bemessung der Strafe und die Kosten- und Entschädigungsfolgen. Die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte beschränkte sich auf dieselben Schuldsprüche und die Bemessung der Strafe. Infolge dieser Beschränkungen sind die Schuldsprüche wegen Urkundenfälschung, Fahrens ohne Berechtigung und Missbrauchs von Ausweisen und Schildern sowie die Verfügungen und Feststellungen im Zivilpunkt ebenfalls in Rechtskraft erwachsen. Im Übrigen hat die Kammer das gesamte erstinstanzliche Urteil zu überprüfen. Sie verfügt dabei über volle Kognition (Art. 398 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]) und ist aufgrund der Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte nicht an das Verschlechterungsverbot (Verbot der reformatio in peius) gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden, d.h. sie darf das Urteil auch zu Ungunsten der beschuldigten Person abändern.

II. Zur Person des Beschuldigten und zur Vorgeschichte

14. Vorwurf gemäss Anklageschrift

Gegenstand der Berufung des Beschuldigten und der Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte ist der Schuldspruch wegen gewerbsmässigen Betrugs sowie Versuchs dazu, begangen in der Zeit von Mai 2011 bis April 2016 in L._____(Ort) CQ._____(Kanton), AT._____(Kanton), N._____(Ort) CN._____(Kanton), O._____(Ort) CP._____(Kanton), P._____(Ort) CO._____(Kanton) und anderswo in der Schweiz im Gesamtbetrag von CHF 1'516'400.00 (vollendet) und mindestens CHF 20'000.00 (versucht) zum Nachteil insgesamt 28 Geschädigter gemäss Ziffer II. 1. - 28. des erstinstanzlichen Urteils des Kantonalen Wirtschaftsstrafgericht vom 20. Oktober 2017 (pag. 18 471 ff.).

Mit Anklageschrift vom 18. Mai 2017 (pag. 16 001 001 ff.) wird dem Beschuldigten vorgeworfen, er habe sämtliche Geschädigte über seine finanziellen Verhältnisse, seine fristgemässe Rückzahlungsfähigkeit und seinen Rückzahlungswillen sowie teilweise über den Verwendungszweck der erhaltenen Darlehen, der darin bestanden habe, Löcher zu stopfen, getäuscht.

Er habe sich bei der Täuschung besonderer Machenschaften bedient, auf sein Ansehen als ehemaliger Kantonsrat gesetzt, teilweise gefälschte Urkunden verwendet, teilweise blanke Betreibungsregisterauszüge vorgelegt, obwohl diese andernorts zahlreiche Betreibungen enthielten und habe Lügengebäude über eine kurz bevorstehende Millionenerbschaft von seinem Vater bzw. über happige Gewinne aus dem Kiesabbau erstellt. Seit dem 27. Dezember 2012 besitze der Beschuldigte kein Grundeigentum mehr. Aus dem Nachlass seines Vaters sei ein Überschuss der Passiven resultiert. Abbau- und Deponierechte aus der Kiesgrube würden dem Beschuldigten seit Mai 2014 gegenüber niemandem mehr zustehen.

Aufgrund dieser Täuschungen durch den Beschuldigten hätten sich sämtliche Geschädigte über die für die Darlehensgewährung wesentliche Tatsache geirrt, dass er die Darlehen (teilweise mit Zins) nicht fristgerecht habe zurückzahlen können und wollen. Die Forderungen der Geschädigten seien in ihrem Wert von Anfang an wesentlich gefährdet gewesen. In den meisten Fällen seien die Darlehen nicht oder nur zu einem kleinen Teil zurückbezahlt worden. Durch die Geldübergaben hätten sich die Geschädigten in entsprechendem Umfang im Vermögen geschädigt.

Der Beschuldigte habe dabei direkt vorsätzlich und mit der Absicht gehandelt, sich unrechtmässig zu bereichern. Er habe mit den Darlehen regelmässige Einkünfte erzielt, die geeignet gewesen seien, einen namhaften Teil seiner Lebenskosten zu decken.

Auf die einzelnen Vorfälle zum Nachteil der 28 Geschädigten (teilweise Straf- und Zivilkläger) wird nachfolgend im Einzelnen einzugehen sein (vgl. Ziff. III. 20. hiernach).

15. Einleitende Bemerkungen

Das Kantonale Wirtschaftsstrafgericht hat in seiner Urteilsbegründung den Ausführungen zu den einzelnen Tatvorwürfen einen allgemeinen Teil zur Person des Beschuldigten, insbesondere zu seinem Werdegang und dem Umfeld der einzelnen Vorwürfe, vorangestellt. Im Mittelpunkt stehen die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten, welche eine Erbschaft seines Vaters und Gewinne aus dem Kiesabbau umfassen sollen. Sämtliche Vorwürfe, mit welchen sich der Beschuldigte konfrontiert sieht, hängen mit diesen Einnahmen zusammen. Die ihm gewährten und ausbezahlten Darlehen werden vom Beschuldigten nicht bestritten. Der Beschuldigte anerkannte sämtliche von den Geschädigten gemachten Forderungen. Schliesslich sind auch sämtliche Schuldanerkennungen und die Beurteilung der Zivilklage von J. _____ in Rechtskraft erwachsen. Der Beschuldigte wollte sämtliche Darlehen mit dem von ihm erwähnten Erbe seines Vaters und den Einnahmen aus dem Kiesabbau tilgen. Von zentraler Bedeutung ist deshalb, wie es zum Zeitpunkt der Darlehensaufnahme – das heisst in den Jahren 2011 bis 2016 – um die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten stand. Durfte dieser mit Einnahmen aus der Erbschaft seines Vaters und dem Kiesabbau rechnen oder sind die Ausführungen in der Anklageschrift, wonach der Beschuldigte sämtliche Geschädigte über seine finanziellen Verhältnisse, seine fristgemässe Rückzahlungsfähigkeit und seinen Rückzahlungswillen sowie teilweise über den Verwendungszweck der erhal-

tenen Darlehen täuschte, zutreffend. Das Kantonale Wirtschaftsstrafgericht hat sich eingehend und korrekt mit diesen Fragen auseinandergesetzt, so dass darauf verwiesen werden kann (pag. 18 529 ff., S. 25-44 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Soweit sich ergänzende und/oder präzisierende Ausführungen zu den einzelnen Punkten aufdrängen, erfolgen diese im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen der Kammer.

Die Kammer wird in einem zweiten Teil – wie bereits das Kantonale Wirtschaftsstrafgericht – sodann auf die einzelnen Vorwürfe eingehen und diese sogleich im direkten Anschluss rechtlich würdigen.

16. Zur Person des Beschuldigten

16.1 Beweisergebnis der Vorinstanz

Die Vorinstanz hielt aufgrund der objektiven und subjektiven Beweise Folgendes fest (pag. 18 543 ff., S. 39-44 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

«Der Werdegang des Beschuldigten / Das Umfeld der Taten

A._____ wuchs im AU._____ (Ort) Hinterland, in der Gemeinde N._____ (Ort), auf dem Bauernhof seiner Eltern auf und absolvierte nach Abschluss der obligatorischen Schulpflicht eine Ausbildung als Landwirt. Im Jahr 2000 erwarb er den elterlichen Hof, den „AV._____“ und auch einen zweiten landwirtschaftlichen Betrieb, genannt „AW._____“, von seinem Vater. Beide Betriebe befinden sich im Ortsteil AX._____ der Gemeinde N._____ (Ort), die eine der flächengrossen Gemeinden des Kantons CN._____ ist und im zerklüfteten Hügel- und Bergland nördlich des _____ liegt.

Nach Abschluss der Lehre arbeitete A._____ hauptsächlich auf dem Hof seiner Eltern. Daneben war er als Gantrufer tätig und war in der lokalen und kantonalen Politik verankert. Er war u.a. Präsident der Amtspartei AY._____ der AZ._____ (Partei) und sass für diese Partei zwölf Jahre im Grossrat [heute Kantonsrat] des Kantons CN._____. A._____ war verheiratet und hatte vier Söhne (geboren zwischen 1991 und 1999), führte also ein sogenanntes „bürgerliches Leben“ und war als Politiker und Gantrufer auch eine zumindest lokal und regional bekannte Person. Aus den Angaben diverser Geschädigten ergibt sich, dass sich die Gewerbetreibenden im AU._____ (Ort) Hinterland persönlich kennen, dass man „zusammenhält“ und dass das Wort einer Person wie von A._____ in solchen Kreisen etwas galt und gilt. Insgesamt kann festgehalten werden, dass es sich beim AU._____ (Ort) Hinterland um eine ländlich-bäuerliche Gegend handelt und die Menschen dort auch in diesem Sinn geprägt sind und in vielerlei Hinsicht anders denken und handeln als Bewohner von städtischen Gebieten. Aufgrund seiner Herkunft und Tätigkeit kannte A._____ die Gepflogenheiten und die Denkart dieser Personen sehr gut.

Spätestens ab dem Jahr 2005 häuften sich die finanziellen Probleme von A._____. Nachdem er den elterlichen Hof schon im Jahr 2008 an BA._____, die wohl als Strohfrau ihres Ehegatten BB._____ handelte, verpachtet hatte und nur noch als Betriebsleiter angestellt war, musste er sämtliche Grundstücke im Jahr 2010 verkaufen, eingetragen im Grundbuch Ende 2012. Bis ca. Ende des Jahrs 2013 lebte er noch mehrheitlich in N._____ (Ort), bevor er anfangs 2014 nach BC._____ CO._____ (Kanton) zog. Auf dem Reitbetrieb „BD._____“, der sich auf dem Gebiet der Stadt P._____ (Ort) befindet, hatte er einige eigene Pferde eingestellt und Reitstunden gegeben. Gegen aussen gelang es ihm, den Eindruck zu erwecken, als sei er der Chef auf dem BD._____, was aber nicht der Fall war. Per 01.01.2015 pachtete A._____ den Reithof in

O. _____ (Ort) CP. _____ (Kanton). Ab wann genau der Beschuldigte anfang, sich in „Reitkreisen“ zu bewegen, ergibt sich aus den Akten und den Aussagen des Beschuldigten A. _____ nicht, doch geht aus der Schilderung mehrerer Betroffener hervor, dass in diesen „Reitkreisen“ ebenso wie unter Bauern das Wort, der Handschlag, noch eine grosse Bedeutung hat. Während der „Zwischenphase“ im Kanton P. _____ (Ort) hielt sich A. _____ vor allem in diesen Kreisen auf, als er nach O. _____ (Ort) zog, kam er wieder in ein sehr ländlich-bäuerlich-kleingewerblich geprägtes Umfeld, vergleichbar mit demjenigen in seiner Heimat in N. _____ (Ort) im Kanton CN. _____.

Es können drei Phasen des „Wirkens“ des Beschuldigten A. _____ unterschieden werden. Nämlich diejenige bis Ende des Jahrs 2013 vom AU. _____ (Ort) Hinterland aus, dann die „Zwischenphase“ vom BD. _____ in P. _____ (Ort) aus und ab anfangs des Jahrs 2015 von O. _____ (Ort) CP. _____ (Kanton) aus.

Die finanziellen Verhältnisse ab dem Jahr 2007, insbesondere die angebliche Erbschaft und die angeblichen Forderungen aus Kiesabbau

Dass die finanziellen Verhältnisse von A. _____ schon mindestens seit dem Jahr 2007 sehr angespannt gewesen sein müssen, ergibt sich nicht nur aus den Steuerunterlagen, sondern auch mit Blick auf die von der BE. _____ (Aktiengesellschaft) an A. _____ gewährten Darlehen. Gemäss den vorliegenden Bankauszügen überwies die BE. _____ (Aktiengesellschaft) alleine im Jahr 2007 CHF 140'000.00 an A. _____, ohne dass irgendwie ersichtlich wäre, dass er mit diesen Mitteln hätte Investitionen tätigen oder Reserven bilden können. Im Gegenteil: Im Jahr 2008 musste er seinen Landwirtschaftsbetrieb an BA. _____ verpachten und sich selbst als Betriebsleiter anstellen lassen, wobei er einen schlechten Lohn erhielt und deshalb immer mehr Schulden gegenüber Drittpersonen machen musste. Ab dem Jahr 2010 können die finanziellen Verhältnisse nicht anders als desaströs genannt werden. Die Betreibungen begannen sich immer mehr zu häufen (im Jahr 2011 wurde A. _____ über CHF 100'000.00 betrieben) und dem Beschuldigten gelang es nur noch dank weiterem Mittelzufluss von der BE. _____ (Aktiengesellschaft), seine Schulden (via Betreibungsamt oder direkt) mindestens teilweise zurückzubezahlen. Ab dem Jahr 2013 war ihm auch dies nicht mehr möglich und es mussten immer mehr Verlustscheine gegen ihn ausgestellt werden, da auch die angeordnete Einkommenspfändung keinen genügenden Erlös einbrachte. A. _____ bestätigte anlässlich der Einvernahme während der Hauptverhandlung auch, dass seine finanziellen Verhältnisse seit dem Jahr 2011 schlecht waren, ohne die Gründe dafür näher darlegen zu können oder zu wollen.

Seit Ende 2012 besass A. _____ unbestritten kein Grundeigentum mehr und in einer Vereinbarung vom 29.04.2013 zwischen ihm und BA. _____ wurde ganz klar geregelt, dass A. _____ aus dem Verkauf seiner Grundstücke keinerlei Erlös mehr zugute hatte, da er gegenüber der BE. _____ (Aktiengesellschaft) mehr als CHF 1,2 Mio. Schulden hatte und die Hypothek auf den Liegenschaften durch die BF. _____ AG abgelöst worden war. A. _____ benutzte die BE. _____ (Aktiengesellschaft) wie eine Art „Privatbank“ und bezog bei dieser immer wieder Geld, wobei er als Sicherheit seine Liegenschaften einsetzte. Letztlich hatte er so viele Schulden angehäuft, dass BA. _____ das ihr schon im Jahr 2010 eingeräumte Kaufrecht an den Liegenschaften von A. _____ ohne Zahlung eines zusätzlichen Kaufpreises wahrnehmen konnte.

Mit dem Wegzug aus N. _____ (Ort) im Jahr 2014 verschlechterte sich die finanzielle Situation von A. _____ weiter. Allein von Mai bis Dezember 2014 wurde er über total CHF 643'000.00 betrieben und war nicht mehr in der Lage, Krankenkassenprämien oder Unterhaltsbeiträge an seine Ex-Frau und die Kinder zu bezahlen. Im September 2014 wurden seine fünf Pferde gepfändet, wobei nur zwei davon einen geringen Wert hatten, die anderen drei mussten nach diversen Verkaufsversuchen als

wertlos bezeichnet werden. Im Jahr 2015 wuchs der in Betreuung gesetzte Schuldenberg von A. _____ auf über CHF 1 Mio. an und auch im Jahr 2016 ergab sich keine Verbesserung seiner finanziellen Verhältnisse. Der Beschuldigte A. _____ war nicht in der Lage, die Ausgaben für den Reithof in O. _____ (Ort) mit den eigenen Einnahmen zu decken, er musste ständig neue Fremdmittel aufnehmen, um überhaupt in der Lage zu sein, den Pachtzins, das Futter für die Tiere etc. zu bezahlen. Im Herbst 2016 war die finanzielle Lage so schlecht, dass ihm sogar kurzfristig der Strom auf dem Reithof O. _____ (Ort) abgestellt wurde.

Zusammenfassend kommt das Gericht beweiswürdigend zum Schluss, dass der Beschuldigte A. _____ spätestens ab dem Jahr 2010 hoch verschuldet und damit auch nicht mehr kreditwürdig bzw. in Bezug auf Darlehen nicht mehr rückzahlungsfähig war.

A. _____ behauptete gegenüber einem Grossteil der Geschädigten, er habe aus der Erbschaft seines Vaters viel Geld zugute. Diese Aussage war klar wahrheitswidrig. Der Vater des Beschuldigten A. _____ verstarb am . _____ 2013 und hinterliess nur Schulden, was A. _____ spätestens mit der Eröffnung des Erbenverzeichnisses bewusst war. Da er seinen Eltern schon im Jahr 2000 sämtliche Grundstücke abgekauft hatte, musste ihm bereits vorher klar gewesen sein, dass er mit dem Tod seines Vaters kein Vermögen würde erben können. Zudem wusste er, dass ein allfälliges Erbe ihm nicht als Alleinerben zugekommen wäre, lebt doch seine Mutter heute noch, ebenso wie eine seiner beiden Schwestern. Das Gericht kommt beweiswürdigend zum Schluss, dass A. _____ im angeklagten Deliktszeitpunkt wusste, dass ihm aus der Erbschaft seines Vaters keine nennenswerten Vermögenswerte zustehen.

Nicht nur gegenüber den Geschädigten, der Polizei und dem Staatsanwalt, sondern auch anlässlich der Hauptverhandlung vor dem WSG behauptete A. _____ zudem, er habe noch Millionen aus dem Kiesabbau, der „nächstens“ wieder aufgenommen werde, zugute. Dass dem nicht so ist, ergibt sich aus den oben zitierten Dokumenten: Schon mit der Vereinbarung vom 04.05.2010 wurde geregelt, dass allfällige Vergütungen aus dem Kiesabbau nicht an den Beschuldigten A. _____, sondern an dessen Vater fliessen sollten, um den Gewinnanspruch aus BGGB auszugleichen. Spätestens mit der Vereinbarung vom 06.05.2014 trat er seine sämtlichen Entschädigungsrechte aus dem Kiesabbau gegen eine letzte Zahlung von CHF 47'000.00 an die BE. _____ (Aktiengesellschaft) ab. Dieser gegenüber hatte er auch nach dem Verkauf der Liegenschaften, und der damit einhergegangenen Verrechnung des Kaufpreises mit Darlehensschulden, Schulden in der Höhe von rund CHF 248'000.00.

Der Beschuldigte A. _____ hatte, entgegen seiner Behauptungen anlässlich der Hauptverhandlung, nach dem Verkauf der Liegenschaften auch gegenüber der AR. _____ AG keine Ansprüche aus Kiesabbau mehr. Die AR. _____ AG verfügt zwar über Kiesausbeutungsrechte an Grundstücken, die im Eigentum von A. _____ waren (N. _____ (Ort) Gbbl. Nrn. _____ und _____), diese Grundlasten haften aber am Grundstück und die daraus resultierenden Ansprüche sind zusammen mit dem Eigentum der Grundstücke an BA. _____ übergegangen. Dass die Parteien bei der Übertragung der Grundstücke an BA. _____ eine davon abweichende Vereinbarung getroffen haben, kann ausgeschlossen werden. Hätten dem verstorbenen Vater des Beschuldigten A. _____ bzw. dessen Erben noch irgendwelche finanziellen Rechte aus der Ausbeutung der abgetretenen Grundstücke zugestanden, so wären diese im Nachlassinventar beim Tod des Vaters aufgenommen worden, was nicht der Fall war. Hinzu kommt, dass solche Rechte aus dem Kiesabbau im Grundbuch als Dienstbarkeit bzw. Grundlast eingetragen worden wären. Auch dies ist aber nicht der Fall. Schliesslich ist festzuhalten, dass wenn der Beschuldigte A. _____ tatsächlich Guthaben aus Kiesabbau gehabt hätte, er keine Dokumente hätte fälschen müssen, sondern echte Dokumente hätte

erhältlich machen können. Auf einen entsprechenden Vorhalt anlässlich der Hauptverhandlung vor dem WSG vermochte A._____ denn auch nichts Sinnvolles mehr zu erwidern.

Ob in den Jahren 2013 bis 2016 auf den betreffenden Grundstücken überhaupt Kies abgebaut werden konnte ist fraglich, A._____ selbst gab an, der Abbau sei durch Streitigkeiten vor Gericht „blockiert“ gewesen. Er war dann auch nicht in der Lage, irgendwelche Abrechnungen über den Abbau vorzulegen, was gegen einen Abbau spricht.

Zusammenfassend kommt das Gericht beweiswürdigend zum Schluss, dass A._____ spätestens seit dem 06.05.2014 keine Guthaben aus Kiesabbau zustehen, mit denen er die horrenden Schulden, die sich bei ihm angehäuften haben, hätte zurückzahlen können bzw. zurückzahlen könnte.

Das Gericht kommt weiter zum Schluss, dass dem Beschuldigten A._____ seine desaströsen finanziellen Verhältnisse, wie diese ab dem Jahr 2010 vorlagen, bewusst waren. A._____ kannte die gegen ihn laufenden Betreibungen und er wusste um seine stetig wachsenden Schulden gegenüber der BE._____ (Aktiengesellschaft). Seine finanzielle Misere zeigte sich A._____ auch dadurch, dass er seinen Hof zuerst an BA._____ verpachtete und anschliessend an diese verkaufen musste. Er hingegen wurde gegen ein eher bescheidenes Entgelt als Bewirtschafter des Hofes angestellt. Wie bereits festgehalten, wusste A._____ im gesamten Anklagezeitraum, dass ihm aus einer allfälligen Erbschaft von seinem Vater keine nennenswerten Vermögenswerte zustehen. Das Gericht erachtet die konstante Aussage von A._____, wonach er aus dem Kiesabbau, der in Kürze wieder aufgenommen werde, noch Millionen zugute habe als reine Schutzbehauptung. Wie hiervor in dieser Ziffer ausgeführt, unterzeichnete A._____ erstmals im Jahr 2010 eine Vereinbarung, wonach die allfälligen Vergütungen nicht an ihn, sondern an seinen Vater (in Ausgleichung des Gewinnanspruchs aus BGGB) fliessen würden. Mit Vereinbarung vom 06.05.2014 trat er dann sämtliche Rechte aus dem Kiesabbau ab. Auch gestützt auf den persönlichen Eindruck anlässlich der Hauptverhandlung, wo A._____ insbesondere im Rahmen des Letzten Worts wortgewandt und geistig völlig auf der Höhe auftrat, ist das Gericht der Ansicht, dass A._____ genau wusste und weiss, was er unterzeichnete. A._____ kannte also einerseits seine spätestens ab dem Jahr 2010 herrschende desaströse finanzielle Lage und andererseits war ihm bekannt, dass er weder aus einer Erbschaft noch aus dem Kiesabbau mit nennenswerten Einnahmen rechnen durfte.

Somit wusste der Beschuldigte A._____ in der angeklagten Deliktszeit, dass er nicht rückzahlungsfähig war. Rückzahlungsfähig im Rechtssinne ist man nämlich nur dann, wenn man mit eigenen, legal erworbenen Mitteln zurückzahlt und nicht etwa, wenn man mit weiterem ertrogenem Geld alte Schulden zurückzahlt. Entgegen seinen entsprechenden Behauptungen kommt das Gericht zudem zum Schluss, dass A._____ auch nicht rückzahlungswillig war. Aus den Akten ergibt sich eindeutig, dass er nur dann gewisse Rückzahlungen leistete, wenn er massiv unter Druck gesetzt wurde, oder wenn er riskierte, dass eine fehlende Rückzahlung seinen Ruf in der Gegend allzu rasch in Mitleidenschaft gezogen hätte. So verwendete er etwa CHF 200'000.00, die er als Darlehen vom Ehepaar Z._____ aufnahm nicht dazu, alte Gläubiger zu befriedigen, sondern als Startkapital für die Übernahme des Reithofs in O._____ (Ort).

Zusammenfassend erachtet es das Gericht daher als erstellt, dass A._____ in der angeklagten Deliktszeit weder rückzahlungsfähig noch ernsthaft rückzahlungswillig war und seine Darlehensgeber mit der Behauptung, ihm stünden aus Erbschaft bzw. Kiesabbau massgebliche Summen zu, wissentlich und willentlich täuschte.

Persönlichkeit des Beschuldigten

Die schriftlichen Eingaben der Geschädigten und die Aussagen der Privatkläger und des Zeugen anlässlich der Hauptverhandlung zeichnen vom Beschuldigten A._____ das Bild eines eloquenten, jovialen und überzeugend auftretenden Mannes, der es blendend verstand, sich auf sein jeweiliges Gegenüber einzustellen und diesem eine glaubhafte Geschichte über nur kurzfristige finanzielle Schwierigkeiten und kurz bevorstehende grosse Erlöse zu erzählen. Er verstand es also geschickt, seinen guten Ruf als Grossrat und Gantrufers bzw. Bauer und Pferdezüchter einzusetzen. In den Befragungen durch den Staatsanwalt und auch anlässlich der Hauptverhandlung machte A._____ dagegen nicht unbedingt den Eindruck eines souveränen Mannes: Er behauptete wiederholt Dinge, von denen er eigentlich hätte wissen müssen, dass die Behörden ihm ohne grossen Aufwand das Gegenteil würden beweisen können (etwa angebliche Rückzahlungen an Geschädigte, die mit einer simplen Nachfrage bei diesen widerlegt werden konnten) bzw. machte geltend, er werde umgehend Belege einreichen, die dann nie eingereicht wurden. Besonders auffällig ist auch das hartnäckige Delinquieren während laufendem Verfahren. Weder Drohungen von Geschädigtenvertretern mit Anzeigen noch polizeiliche Befragungen konnten ihn davon abbringen, weitere Darlehen aufzunehmen und auch weiter gegen das SVG zu verstossen. Selbst die vorläufige Festnahme im August 2015 änderte nichts an seinem Verhalten. Dies zeugt einerseits von der katastrophalen finanziellen Lage, in der sich A._____ befand, andererseits aber auch von einer „nach mir die Sintflut“ – Haltung, bzw. dem absoluten Leben im „Jetzt“, ohne Gedanken an die Folgen, welche das eigene Handeln haben würde, auch ohne Überblick über die eigene finanzielle Lage. Ob dies allenfalls einen Zusammenhang mit der mehrfach diagnostizierten Alkoholsucht (vgl. weiter unten bei den SVG-Delikten), oder dem auffälligen Spielverhalten in Casinos, welches zu einer Selbstsperrung führte, hat, kann das Gericht offen lassen, da diese nach Ansicht des Gerichts auf seine Einsichts- und Steuerungsfähigkeit im vorliegenden Verfahren keinen Einfluss hatte.»

16.2 Erwägungen der Kammer

Es kann vorab auf die zutreffenden Erwägungen des Kantonalen Wirtschaftsstrafgericht verwiesen werden, welches sich eingehend und detailliert mit den persönlichen und finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten auseinandergesetzt und die vorhandenen objektiven Beweismittel (u.a. die Betreibungsregisterauszüge der Betreibungsämter AY._____ [CN._____ (Kanton)] pag. 04 001 015 ff., pag. 04 002 030 ff.; der Region P._____ (Ort) pag. 04 002 037; BG._____ [CP._____ (Kanton)] pag. 10 003 001 ff., pag. 10 003 006 ff., pag. 10 003 013 ff.; AP._____ [CP._____ (Kanton)] pag. 10 003 018 ff.; Pfändungsdokumente pag. 18 271 ff., pag. 18 281 ff., pag. 20 001 ff.; Steuerunterlagen der Gemeinde N._____ (Ort) pag. 21 001 ff.; des Kantons CO._____ pag. 18 257 ff., pag. 18 262/2; des Kantons CP._____ pag. 18 267/1 ff.; Vereinbarungen im Zusammenhang mit den Liegenschaften in N._____ (Ort); Arbeitsvertrag des Beschuldigten pag. 21 090 ff.; Kontoauszüge der BH._____ Bank sowie weitere Dokumente) nachvollziehbar gewürdigt hat. Oberinstanzlich wurden zudem weitere Unterlagen der AR._____ AG – u.a. die Dienstbarkeitsverträge – ediert (vgl. Ziff. 11 hiervor), welche die Kammer neu in ihre Würdigung miteinbezieht. Als subjektive Beweismittel zur persönlichen und finanziellen Situation des Beschuldigten liegen insbesondere dessen Einvernahmen und die Einvernahme von Bl._____, der Ex-Freundin des Beschuldigten, vor. Der Beschuldigte wurde bis zur oberinstanzlichen Hauptverhandlung insgesamt neun Mal befragt. Es kann diesbezüglich vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz

verwiesen werden (pag. 18 536 ff., S. 32-37 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Der Beschuldigte wurde zudem anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung erneut befragt (pag. 21 578 ff.). Darin führte er aus, dass die finanziellen Verhältnisse der Familie während seiner Kindheit und Jugendzeit relativ gut gewesen seien. Sie hätten Sanierungen gemacht und die Liegenschaft sei «ok» gewesen. Die Verhältnisse seien gut gewesen (pag. 21 578, Z. 31-34). Der Hof habe ab und zu Erträge abgeworfen. Es sei nicht immer gleich, aber gut gewesen (pag. 21 579, Z. 1 f.). Nach der Scheidung sei es schlechter und schwieriger geworden. Seine Eltern hätten bis zum Tod seines Vaters auf dem AV._____ gewohnt. Sein Vater habe zum Zeitpunkt des Verkaufs des Hofes nichts davon gewusst, aber später dann schon (pag. 21 579, Z. 5-9 u. 19-22). Der Hof sei eigentlich an BB._____ und nicht an dessen Frau BA._____ verkauft worden. Er selbst sei dort etwas rein gerutscht. Es sei nie sauber verrechnet worden. BB._____ habe die Liegenschaft aufgrund der Probleme mit «der Firma BE._____» an seine Frau überschrieben. Es sei zu Streitigkeiten gekommen und es werde sich zeigen, was in Zukunft sei (pag. 21 579, Z. 11-17). Der Beschuldigte bestätigte, dass ihm im Oktober 2010 der Arbeitsvertrag auf dem verpachteten AV._____ gekündigt worden sei und er bis März 2011 Arbeitslosengelder erhalten habe. Weiter bestätigte er, dass er anschliessend für drei Monate eine Anstellung bei der BJ._____ AG erhalten habe und schliesslich bis Ende 2011 bei der BK._____ AG (pag. 21 579, Z. 24-28). In den Jahren 2012 und 2013 habe er zuerst bei der Firma BK._____ gearbeitet und schliesslich bei BL._____, ebenfalls auf einem Hof, bevor er anschliessend nach P._____(Ort) auf den BD._____ gegangen sei (pag. 21 579, Z. 33-36). Er habe damals zwischen CHF 3'000.00 und CHF 3'500.00 verdient (pag. 21 579, Z. 39). Auf dem BD._____ habe sein Einkommen maximal zwischen CHF 3'500.00 und CHF 4'000.00 betragen (pag. 21 580, Z. 9). Die Darlehen im Jahr 2013 in der Höhe von ca. CHF 96'000.00 und im Jahr 2014 von ca. CHF 450'000.00 habe er für die Angestellten, Futter- und Pferdekäufe gebraucht (pag. 21 580, Z. 11-14). Dem Beschuldigten wurde vorgehalten, dass er nach dem Umzug in den Kanton CP._____ 2015 bereits über eine halbe Million Schweizer Franken Schulden bei Privatpersonen, nicht zu reden von weiteren Schulden bei Versicherungen, Steuerämtern und Sozialversicherungsanstalten angehäuft und unter diesen Umständen dennoch einen Reiterhof gepachtet habe, den er nicht näher gekannt und von dem er nicht gewusst habe, ob er genügend Einnahmen generieren könne, um seine Schulden zu begleichen. Auf Frage hierzu, ob das nicht mehr als leichtsinnig gewesen sei, antwortete der Beschuldigte, dass dem teilweise so sei. Heute würde er es anders machen. Er räumte ein, dass sich O._____(Ort) ebenfalls nicht gelohnt habe (pag. 21 5820, Z. 19-30). Er bestätigte seine Aussagen gegenüber der Kantonspolizei, wonach er ca. CHF 3'500.00 bis CHF 4'000.00 verdient gehabt habe. Ergänzend hielt er fest, dass es sich um Einnahmen aus den Reitstunden und von den Pensionären gehandelt habe. Er räumte ein, dass es sich dabei nur um die Einnahmen gehandelt habe, ohne die Ausgaben zu berücksichtigen. Der Pachtzins sei mit ca. CHF 20'000.00 pro Monat sehr hoch gewesen, wobei das Wohnhaus darin nicht eingerechnet sei. Mit den zusätzlichen drei bis vier Mitarbeitern sei dies

«happig» gewesen. Er bestätigte, dass eine negative Entwicklung vorgelegen sei und er es nicht mehr so machen würde (pag. 21 580, Z. 32-38). Es sei bis heute mit den Schulden nicht besser geworden. Er arbeite und könne sich durchbringen (pag. 21 580, Z. 41 f.). Dabei verdiene er ungefähr CHF 3'500.00 netto (pag. 21 581, Z. 10 f.).

Weiter vermochte der Beschuldigte nicht mehr genau sagen, wann er mit der Darlehensaufnahme begonnen habe (pag. 21 581, Z. 33). Er vermochte sich daran erinnern, dass er der AR._____ AG bereits 2004 über CHF 700'000.00 geschuldet habe. Er habe einzig nicht mehr genau gewusst, in welchem Jahr das gewesen sei (pag. 21 581, Z. 35-37). Weiter gestand er ein, dass er zum Zeitpunkt, als er die Darlehen bei der AR._____ AG aufgenommen habe, nicht gewusst habe, ob er das Geld problemlos werde zurückzahlen können (pag. 21 582, Z. 7-9). Weiter hielt die Vorsitzende dem Beschuldigten vor, dass er 2005 mit der BF._____ AG ebenfalls einen Abbau- und Deponierechtsvertrag abgeschlossen habe. Er habe mit der AR._____ AG bereits einen solchen Vertrag abgeschlossen und es sei in beiden Verträgen um das Gleiche gegangen. Der Beschuldigte verneinte die Frage, ob er sich überlegt habe, dass dies zwischen diesen beiden Unternehmen zu Problemen hätte führen können (pag. 21 582, Z. 11-16). Er habe sich erst später Gedanken gemacht über all die aufgenommenen Beträge. Der Beschuldigte räumte ein, dass er spätestens, als er all seine Liegenschaften und Rechte am Kies gegenüber der BF._____ AG verloren bzw. bewusst verkauft oder abgetreten habe, die Handbremse hätte ziehen müssen (pag. 21 582, Z. 32-40). Weiter führte der Beschuldigte im Zusammenhang mit seinen eigenen Aussagen, wonach sein Vater erst kürzlich verstorben sei und sich im Familienbesitz ein Bankkonto und eine Kiesgrube befinden würde, aus, dass er es heute nicht mehr so machen würde (pag. 21 583, Z. 1-9). Im Hinblick auf die Kiesverträge gab der Beschuldigte an, dass er an den Kiesvertrag mit der AR._____ AG und den Teil, der von dieser noch nicht abgebaut worden sei, glaube. Er erwarte deshalb immer noch Zahlungen. Er erwarte primär von der AR._____ AG Geld, nicht dagegen von BB._____, da er bei diesem nie wisse, woran er sei. Die Vorsitzende wies den Beschuldigten darauf hin, dass er alle Rechte gegenüber BB._____ bzw. der BF._____ AG abgetreten habe. Der Beschuldigte erwiderte, dass der Kiesvertrag aber noch bestehe. Unter erneutem Hinweis darauf, dass er diesen abgetreten habe, führte der Beschuldigte sodann aus, dass ihm das schon klar sei. Es komme aber darauf an, wer noch abbaue (pag. 21 583, Z. 19-34). Der Beschuldigte habe sich seit 2014 aufgrund des Rechtsstreites nicht bei der AR._____ AG nach dem Geld erkundigt. Darauf hingewiesen, dass dieser Rechtsstreit bereits seit einer ganzen Weile beendet sei, erklärte der Beschuldigte, dass aber kein Kies mehr abgebaut werde. Er habe nie mit AR._____ gesprochen und ihm seine Situation des finanziellen Engpasses geschildert. Er habe dies nicht getan, da man sich vorstellen könne, wie es sei. Er könne es nicht erklären, weshalb er keinen Kontakt aufgenommen habe (pag. 21 584, Z. 12-29). In diesem Zusammenhang wurden dem Beschuldigten die Aussagen des Geschädigten C._____ vorgehalten, wonach er diesen aufgefordert habe, die Anzeige zurückzuziehen und als dieser ihm erklärt habe, er würde dies nur gegen Geld machen, habe er diesem vorgeschlagen, ihm seine Anteile an der Kiesgrube zu übertragen. Der Beschuldigte erklärte,

dass er mit C._____ an der Kiesgrube gewesen sei und sie das besprochen hätten. Er könne ihm etwas zurückzahlen, sobald wieder Kies abgebaut werde. Auf Frage, wie er dies erzählen könne, wenn er doch die Rechte betreffend das Grundstück Nr. _____ abgetreten habe und von der AR._____ AG seit Jahren keine Gebühren mehr erhalte, antwortete der Beschuldigte, es sei ja offensichtlich, dass noch Kies vorhanden sei. Darauf hingewiesen, dass die Frage laute, ob dies ihm gehöre und was er dazu sage, antwortete der Beschuldigte mit «Ja das ist so.» (pag. 21 584, Z. 31-45).

Ergänzend zu den Ausführungen der Vorinstanz ist somit Folgendes festzuhalten:

Nachdem der Beschuldigte den elterlichen Hof «AV._____» sowie einen zweiten Betrieb «AW._____» von seinem Vater AS._____ am 6. Dezember 2000 erworben hat, betrieb er diese selbständig bis Ende 2007 als Landwirt (pag. 21 308 ff.). Per 1. Januar 2008 schloss der Beschuldigte mit der BE._____ (Aktiengesellschaft), vertreten durch BB._____, einen Arbeitsvertrag ab. Der Beschuldigte übernahm die Aufgabe des Betriebsleiters AX._____ zu einem Bruttolohn von CHF 5'500.00 (pag. 21 091). Per gleichen Datums verpachtete der Beschuldigte den AV._____ mit Pachtvertrag vom 28. November 2007 per 1. Januar 2008 an BA._____ (pag. 05 210 011). Mit Vertrag bzw. öffentlicher Urkunde vom 14. Mai 2008 begründete der Beschuldigte vor dem unterzeichnenden Notar des Kantons CN._____, BM._____, gegenüber BA._____ ein Kaufrecht an Grundeigentum (pag. 07 100 016 ff.). Dieser Kaufrechtsvertrag umfasste die Grundstücke _____, _____, _____, _____, _____ und _____ in N._____ (Ort) (pag. 07 100 016 bis pag. 07 100 040) und wurde von der damaligen Ehefrau des Beschuldigten, BN._____, mitunterzeichnet (Art. 40 BGBB). In diesem Vertrag sind auch die jeweiligen Auszüge aus dem Grundbuchamt enthalten, aus welchen die Kiesausbeutungs- resp. die Abbaurechte für Sand, Kies, Aushub und übrige Materialien der AR._____ AG und der BF._____ AG auf den Grundstücken Nr. _____ und Nr. _____ hervorgehen (pag. 07 100 020; pag. 07 100 024). Der Kaufrechtsvertrag zwischen dem Beschuldigten und BA._____ hielt einen Kaufpreis von CHF 1'628'000.00 fest (pag. 07 100 033). Der Vertrag hielt fest, dass dieser Kaufpreis durch Übernahme der Schuld- und Zinspflichten von CHF 665'000.00 per Datum des Überganges von Nutzen und Schaden, gegen Aushändigung der auf den Kaufobjekten haftenden Grundpfandrechten im Nominalbetrag von total CHF 655'000.00 sowie durch Überweisung von CHF 963'000.00 per Datum des Überganges von Nutzen und Schaden, auf das Konto der Verkäuferschaft getilgt werde (pag. 07 100 034).

Zwischenzeitlich wurden der Beschuldigte und seine Ehefrau BN._____ geschieden und der Beschuldigte wurde unterhaltspflichtig. Nach der Scheidung sei es schlechter geworden. Der Beschuldigte führte im Rahmen der oberinstanzlichen Hauptverhandlung aus, dass es schwieriger geworden sei (pag. 21 579, Z. 5 f.).

Am 9. April 2010 schlossen der Beschuldigte und BA._____ einen Nachtrag zum Kaufrechtsvertrag ab, welchen sie ebenfalls notariell beurkunden liessen. BA._____ übte ihr Kaufrecht sodann mit Vereinbarung vom 4. Mai 2010 über die Grundstücke _____, _____, _____, _____, _____,

_____, _____ und _____ aus (pag. 05 14 026 ff.). Anlässlich der oberinstanzlichen Einvernahme führte der Beschuldigte hierzu aus, der Hof sei eigentlich an BB. _____ und nicht an dessen Frau BA. _____ verkauft worden. Er selbst sei dort etwas rein gerutscht. Es sei nie sauber verrechnet worden. BB. _____ habe die Liegenschaft aufgrund der Probleme mit «der Firma BE. _____» an seine Frau überschrieben. Es sei zu Streitigkeiten gekommen und es werde sich zeigen, was in Zukunft sei (pag. 21 579, Z. 11-17). Sein Vater habe zu diesem Zeitpunkt noch keine Kenntnis vom Verkauf des Hofes an BA. _____ gehabt (pag. 21 579, Z. 20). Gemäss dieser Vereinbarung ist eine Teilfläche des Grundstücks Nr. _____ und die gesamte Grundfläche der Parzelle Nr. _____ durch ein Abbaurecht für Sand, Kies, Aushub und übrige Materialien zugunsten der BF. _____ AG belastet. Weiter besteht zulasten der beiden genannten Grundstücke ein alleiniges und uneingeschränktes Deponierecht für Aushubmaterial der Klasse 1 ebenfalls zugunsten der BF. _____ AG. Schliesslich erlangte BA. _____ mit Ausübung ihres Kaufrechts das Eigentum an den beiden durch das Abbau- und durch das Deponierecht belasteten Grundstücken Nr. _____ und _____. Dies hatte zur Folge, dass die Entschädigungen, welche die BF. _____ AG für die Beanspruchung dieser Dienstbarkeitsrechte zu entrichten hatte, BA. _____ als der neuen Grundeigentümerin zustehen (pag. 05 014 026). BA. _____ entrichtete dem Beschuldigten sowie den übrigen Parteien pro abgebauten Kubikmeter Wandkies und pro Kubikmeter deponiertes Aushubmaterial weiterhin eine Entschädigung von CHF 0.83 resp. CHF 0.40 gemäss Vereinbarung vom 4. Mai 2010 (pag. 05 014 027). Da der Vater des Beschuldigten gegenüber letzterem ein Gewinnanspruchsrecht gemäss Art. 53 Abs. 1 BGGb hatte, war BA. _____ berechtigt, die soeben genannten Vergütungen solange – statt an den Beschuldigten – an dessen Vater auszubezahlen, bis der väterliche Gewinnanspruch abbezahlt war (pag. 05 014 028). Der Eintrag im Grundbuch erfolgte erst im Jahr 2012 und die Abrechnung erst am 29. April 2014 (pag. 07 100 013). Per 28. Februar 2013 war der Beschuldigte gegenüber der BE. _____ (Aktiengesellschaft), mit CHF 1'207'174.10 verschuldet (pag. 07 100 062). Daher erfolgte ein Teil der Kaufpreiszahlung im Umfang von CHF 998'000.00 durch Verrechnung einer von BA. _____ gegenüber dem Beschuldigten bestehenden Forderung im Umfang eben dieses Betrages, welche ihr von der BE. _____ (Aktiengesellschaft) gemäss Zession (pag. 07 100 015) abgetreten worden ist (pag. 07 100 013). Der Beschuldigte bestätigte mit seiner Unterschrift, dass der Kaufpreis von CHF 1'628'000.00 für die oben genannten Grundstücke im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung somit vollständig beglichen war (pag. 07 100 013). Daraus folgt und gilt für die Kammer als erstellt, dass der Beschuldigte aus dem Verkauf dieser Grundstücke keinerlei Einnahmen generierte.

Die BE. _____ (Aktiengesellschaft), löste das Arbeitsverhältnis mit Kündigung vom 23. August 2000 per Ende Oktober auf und stellte den Beschuldigten bis dahin frei (pag. 05 210 011). Der Beschuldigte war von November 2010 bis März 2011 arbeitslos (pag. 05 210 016). Ab März 2011 arbeitete der Beschuldigte während rund drei Monaten für die BJ. _____ AG bei einem Nettolohn von ca. CHF 3'780.00 (pag. 21 011). In der zweiten Jahreshälfte arbeitete der Beschuldigte schliesslich bei einem Pensum von 60% für die BK. _____ AG und gene-

rierte einen monatlichen Nettolohn von CHF 2'474.00 (pag. 21 012; pag. 21 579, Z. 24-28). Aufgrund der Buchhaltungen für die Jahre 2010 und 2011 («Einkommen aus Landwirtschaftsbetrieb» sowie «Landwirtschaft AW. _____»; pag. 21 019 f.; pag. 21 074 f.), geht die Kammer davon aus, dass der Beschuldigte nach wie vor seinen Hof bewirtschaftete. In beiden Jahren konnte nur ein Betriebsverlust ausgewiesen werden.

Ob der Beschuldigte in den Jahren 2012 und 2013 Einkommen generierte kann den Akten nicht entnommen werden. Der Beschuldigte reichte für diese Jahre keine Steuerunterlagen ein, weshalb eine Einschätzung nach Ermessen erfolgte (pag. 21 001). Im Rahmen der oberinstanzlichen Befragung führte er hierzu aus, dass er bei der Firma BK. _____ gewesen sei. Danach bei BL. _____. Er habe auf einem Hof als Aushilfe gearbeitet. Es habe dies sporadisch neben seiner Arbeit bei der Firma BK. _____ gemacht. Danach sei er nach P. _____ (Ort) auf den BD. _____ gegangen. Er habe damals ein Einkommen zwischen CHF 3'000.00 und CHF 3'500.00 generiert (pag. 21 579, Z. 33-39).

Am _____ 2013 verstarb der Vater des Beschuldigten. Das Nachlass- und Steuerinventar wies ein Total von CHF 38'646.71 an Aktiven und ein Total von CHF 165'000.00 an Passiven auf (pag. 07 150 004 f.). Damit hinterliess AS. _____ einen Überschuss an Passiven. Im Erbenverzeichnis vom 3. Dezember 2013 ist der Beschuldigte nach wie vor mit Wohnsitz in N. _____ (Ort) auf dem AV. _____ verzeichnet (pag. 07 150 002). Bereits im Oktober 2013 gewährte Q. _____ dem Beschuldigten, welchen sie 2013 in der Reitanlage BD. _____ im Kanton P. _____ (Ort) kennenlernte, ein Darlehen (vgl. Ziff. 22 hiernach). Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Beschuldigte bereits im Herbst 2013 nach BC. _____ (CO. _____ (Kanton)) gezogen war, wo er die Reitanlage BD. _____ betrieb (vgl. auch Leumundsbericht, pag. 21 480). Für die Zeit im Kanton CO. _____ wurde der Beschuldigte ebenfalls nach Ermessen veranlagt, da er bei der Steuerverwaltung keine Unterlagen einreichte (pag. 18 257 ff.; pag. 18 262/2). Die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten bleiben damit weiterhin undurchsichtig. Dem Beschuldigten wurde anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung nochmals vorgehalten, dass er 2013 Darlehen in der Höhe von ca. CHF 96'000.00 und 2014 weitere von insgesamt ca. CHF 450'000.00 aufgenommen habe. Danach gefragt, wofür er soviel Geld benötigt habe, antwortete er, dass er Angestellte gehabt habe. Lange hätten sie kein Futter produzieren können, wirtschaftlich habe es sich nicht gelohnt. Er habe das Geld für Futterzukäufe benötigt und weitere Pferde zugekauft (pag. 21 580, Z. 11-14).

Vom 1. Januar 2015 bis zum 1. Juni 2017 betrieb der Beschuldigte als Pächter und Betriebsleiter den Reiterhof O. _____ (Ort) im Kanton CP. _____ (pag. 21 480; pag. 21 477). Am 1. Juni 2017 erfolgte schliesslich die Mieterausweisung des Beschuldigten aus dem Reitstall in O. _____ (Ort). Auf den 1. Oktober 2017 meldete sich der Beschuldigte bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde BO. _____ mit aktuellem Wohnort in BP. _____ an, wo er bis heute wohnhaft ist (pag. 21 477; pag. 21 480). Auch für diese Periode liegen keine Steuerunterlagen vor, so dass das tatsächliche Einkommen und Vermögen unbekannt bleibt. Der Kanton CP. _____ nahm ebenfalls eine Ermessenstaxation vor, da der Be-

schuldigte für die Steuerperiode 2015 und 2016 keine Steuererklärung einreichte (pag. 18 267/1). Ebenso wenig liegt eine Buchhaltung für den Reiterhof O._____(Ort) vor. Auffällig sind in diesem Zusammenhang seine eigenen Aussagen vom 27. August 2018 bei der Kantonspolizei Bern, wonach er zunächst angab ein Einkommen von ca. CHF 3'500.00 bis CHF 4'000.00 zu generieren (pag. 05 006 003). In der gleichen Einvernahme nochmals nach seinen Einkünften gefragt, antwortete der Beschuldigte nun, dass sich das Reitsportzentrum O._____(Ort) im Aufbau befinde (pag. 05 006 004, 2. Frage). Er wolle ca. 40 Pferde à CHF 1'000.00 pro Monat einstellen. Momentan seien 33 Pferde in Pension. Zudem besitze er zwei gute Stuten, mit welchen er Pferdehandel betreibe. Aufgrund dieser Aussagen kann festgehalten werden, dass sich diese Einnahmen auf rund CHF 33'000.00 belaufen würden. Er gebe auch private Reitstunden. Das Geld, welches er durch die Reitstunden verdiene, gehe in seine eigene Tasche (pag. 05 006 003, 2. Frage). Diesen Einkünften stehen ein monatlicher Pachtzins von CHF 20'000.00, die Löhne der Angestellten von CHF 12'000.00 sowie zusätzliche Kosten für Wasser, Versicherungen und Verpflegung gegenüber (pag. 05 006 004, 3. Frage). Fest steht, dass bei dieser Rechnung ein Überschuss von lediglich CHF 1'000.00 resultiert. Dass damit weder der Lebensunterhalt noch Unterhaltszahlungen an die Söhne von CHF 1'400.00 (pag. 05 006 003) sowie weitere finanzielle Verpflichtungen, wie Steuern und Versicherungen, bezahlt werden können, scheint offensichtlich. Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung räumte der Beschuldigte ein, dass sich das Reitsportzentrum O._____(Ort) finanziell nicht gelohnt habe (pag. 21 580, Z. 29 f.). Er bestätigte seine Aussagen gegenüber der Kantonspolizei, wonach er ca. CHF 3'500.00 bis CHF 4'000.00 verdienen würde. Ergänzend hielt er fest, dass es sich um Einnahmen aus den Reitstunden und von den Pensionären gehandelt habe. Er gab zu, dass es sich dabei nur um die Einnahmen gehandelt habe, ohne die Ausgaben zu berücksichtigen. Der Pachtzins sei mit ca. CHF 20'000.00 pro Monat sehr hoch gewesen, wobei das Wohnhaus darin nicht eingerechnet sei. Mit den zusätzlichen drei bis vier Mitarbeitern sei dies «happig» gewesen. Er bestätigte, dass eine negative Entwicklung vorgelegen sei und er es nicht mehr so machen würde (pag. 21 580, Z. 32-38).

Seit dem 1. Oktober 2017 ist A._____ in BP._____ wohnhaft und arbeitet gemäss eigenen Angaben als Hilfsarbeiter und Reitlehrer. Dabei generiert er gemäss eigenen Aussagen ein monatliches Einkommen von rund CHF 3'500.00 netto (pag. 21 581, Z. 11). Mit den Schulden sei es nicht besser geworden (pag. 21 580, Z. 41).

17. Zu den Kiesabbauverträgen und deren Folgen

17.1 AR._____ AG

Die Dienstbarkeit zu Gunsten der AR._____ AG auf dem Grundstück Nr. _____ geht zurück auf einen Dienstbarkeitsvertrag vom 4. Mai 1979 zwischen dem Vater des Beschuldigten und der AR._____ AG. Diesen Dienstbarkeitsvertrag haben die Begründungsparteien in Zusatzvereinbarungen vom 4. Juli 1981 und vom 7. April 1988 ergänzt und bestätigt. Zudem besteht ein weiteres Kiesausbeutungsrecht zu Gunsten der AR._____ AG auf dem Grundstück Nr.

_____ (pag. 07 100 024). Gemäss undatierter Vereinbarung zwischen der AR._____ AG und dem Beschuldigten sowie dessen Vater bezahlte die AR._____ AG sämtliche Abbaugebühren bis zum 31. Dezember 2006 ausschliesslich an den Vater des Beschuldigten, obwohl dem Beschuldigten die Liegenschaft bereits im Jahr 2000 übertragen worden war. Ab dem 1. Januar 2007 standen dem Beschuldigten sodann nur die Hälfte der Abbaugebühren zu, wobei die AR._____ AG berechtigt war, diese Abbaugebühren vollumfänglich mit den bestehenden Schuldverpflichtungen des Beschuldigten ihr gegenüber zur Verrechnung zu bringen. Die andere Hälfte der Abbaugebühren wurde nach wie vor an den Vater des Beschuldigten ausbezahlt (pag. 21 100).

Die Darlehensschuld des Beschuldigten gegenüber der AR._____ AG betrug per 31. Dezember 2006 CHF 828'554.12 (pag. 21 098). In seiner Erfolgsrechnung wies der Beschuldigte für das Jahr 2007 einen Ertrag von CHF 312'785.10 aus Kiesabbau aus, was mit der von beiden Parteien unterschriebenen Aufstellung der Darlehen des Beschuldigten übereinstimmt (pag. 21 208; pag. 21 098). Aus dieser Aufstellung lässt sich sodann auch die Verrechnung der offenen Darlehensschuld mit den Kiesabbaugebühren entnehmen, so dass sich die Darlehensschuld per 31. Dezember 2007 auf CHF 530'892.65 reduzierte. 2008 beliefen sich die Kiesabbaugebühren der AR._____ AG auf CHF 330'250.30, welche erneut mit der offenen Darlehensschuld verrechnet wurden (pag. 21 161). Die Darlehensschuld gegenüber der AR._____ AG reduzierte sich damit weiter auf CHF 200'095.54 (pag. 21 162; pag. 21 569). 2010 fielen lediglich von Januar bis März Kiesabbaugebühren an, so dass eine Restschuld von CHF 44'914.44 verblieb (pag. 21 570). Gemäss Eingabe der AR._____ AG vom 20. März 2019 habe der Beschuldigte diese Darlehensrestschuld mit einer Einmalzahlung beglichen. Anschliessend seien die Gebühren erneut an den Vater des Beschuldigten bezahlt worden. Die letzte Zahlung sei im Juli 2011 erfolgt. Danach habe der Kiesabbau eingestellt werden müssen und sei bis heute (Anm. 20.03.2019) nicht wieder aufgenommen worden. Der Grund für diese Einstellung sei gemäss den Ausführungen der AR._____ AG darin gelegen, dass der Beschuldigte zusätzlich zu den mit ihr bereits bestehenden Dienstbarkeitsverträgen, weitere Dienstbarkeitsverträge mit der BF._____ AG abgeschlossen habe. Diese Verträge hätten dasselbe Abbaugebiet umfasst und hätten zu diversen gerichtlichen Auseinandersetzungen geführt. Das Gericht habe schliesslich festgestellt, dass die AR._____ AG vorrangig auf der Parzelle Nr. _____ und die BF._____ AG vorrangig auf der Parzelle Nr. _____ abbauberechtigt sei. Per Ende Juli 2011 sei sämtlicher abbaubarer Kies auf der Parzelle Nr. _____ abgebaut gewesen. Es sei eine Restmenge im Böschungsbereich verblieben, die aber nicht abgebaut werden können, da sonst die Parzelle Nr. _____ beeinträchtigt worden wäre (pag. 21 516). Im Böschungsbereich zu der Parzelle würden noch ca. 50'000 m³ Wandkies auf der Parzelle Nr. _____ liegen. Ein Abbau würde Kiesgebühren von ca. CHF 300'000.00 bis zu CHF 350'000.00 generieren. Ob diese Gebühren bei einem künftigen Abbau an den Beschuldigten zu bezahlen wären, sei offen (pag. 21 516). Dennoch erwartet der Beschuldigte gemäss seinen eigenen Ausführungen nach wie vor Zahlungen von der AR._____ AG (pag. 21 583, Z. 24 f.). Aus dem Gesagten geht hervor, dass die zu erwartenden Zahlungen – sofern es überhaupt zu

solchen kommt – betragsmässig im unteren Bereich anzusiedeln sind und in keinem Verhältnis zu den angehäuften Schulden stehen. Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung vermag der Beschuldigte denn auch nicht nachvollziehbar zu erklären, weshalb er noch Einnahmen von der AR._____ AG erwartet und weshalb er sich nicht weiter danach erkundigt hat. Er führte den Rechtsstreit als Begründung an (pag. 21 584, Z. 14). Darauf hingewiesen, dass dieser schon eine ganze Weile abgeschlossen sei, erklärte der Beschuldigte, dass kein Kies mehr abgebaut werde. Dennoch habe er sich nie bei der AR._____ AG erkundigt und dieser mitgeteilt, dass er auf die Abbaugebühren angewiesen sei. Er habe nicht mit ihnen geredet, es könne sich ja vorgestellt werden, wie es sei. Darauf hingewiesen, dass der Streit zwischen ihm und BB._____ offensichtlich sei, es aber nun um die AR._____ AG gehe, gestand der Beschuldigte schliesslich ein, dass er nicht erklären könne, weshalb er keinen Kontakt mit der AR._____ AG aufgenommen habe (pag. 21 584, Z. 12-29).

Anlässlich der Befragung vor oberer Instanz bestätigte der Beschuldigte, dass er der AR._____ AG Ende 2004 über CHF 700'000.00 geschuldet habe. Er habe das Geld gebraucht, um den Hof «AW._____» zu sanieren und Maschinen anzuschaffen (pag. 21 581, Z. 35-44). Die Schulden seien mit den Kiesabbaugebühren verrechnet worden (pag. 21 582, Z. 5). Weiter musste der Beschuldigte einräumen, dass er zum Zeitpunkt der Darlehensaufnahme eigentlich nicht gewusst habe, ob eine Rückzahlung problemlos möglich sein werde (pag. 21 582, Z. 7-9). Auffällig ist, dass nur Verträge zwischen dem Vater des Beschuldigten, also mit AS._____, und der AR._____ AG bestehen. So wurde beim Verkauf der elterlichen Liegenschaft an den Beschuldigten ausdrücklich festgehalten, dass der Beschuldigte sämtliche Erträge aus dem Kiesabbau der AR._____ AG an seinen Vater abtritt (pag. 21 564, Ziff. 12). Einzig in der undatierten Vereinbarung zwischen dem Beschuldigten, dessen Vater und der AR._____ AG ist eine befristete Auszahlung der Erträge aus dem Kiesabbau an den Beschuldigten vorgesehen. Dies dürfte der Abzahlung der Darlehensschuld gedient haben, wurden die Kiesabbaugebühren doch mit der offenen Darlehensschuld verrechnet und nach Bezahlung der Restschuld durch den Beschuldigten, wiederum an dessen Vater ausbezahlt. Erstaunlich ist nur, dass im Nachlass- und Steuerinventar von AS._____ weder die Ansprüche gegenüber der AR._____ AG noch der Dienstbarkeitsvertrag sowie die nachträglich geschlossenen Vereinbarungen aufgeführt sind (pag. 07 150 003 ff.). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist das im Grundbuch eingetragene Kiesausbeutungsrecht – anders als von der Vorinstanz festgehalten – eine Personaldienstbarkeit (Urteil des Bundesgerichts 5A_235/2011 vom 8. August 2011 E. 2.1). Personaldienstbarkeiten gehen mit dem Verkauf eines Grundstücks nicht auf den neuen Eigentümer über, sondern bedürfen einer expliziten Regelung zur Übertragung der auf dem Grundstück lastenden Dienstbarkeit. Eine solche explizite Regelung liegt betreffend die Dienstbarkeitsverträge mit der BF._____ AG in Form einer Vereinbarung vom 4. Mai 2010 (pag. 07 100 063 ff.) vor. Betreffend die AR._____ AG fehlt dagegen eine solche Vereinbarung. Der Dienstbarkeitsvertrag sowie die darauffolgenden Vereinbarungen hätten deshalb, da auf AS._____ lautend, in den Nachlass desselben

gehört. Die noch zu erwartenden Kiesabbaugebühren hätten schliesslich unter allen Erben aufgeteilt werden müssen.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass auf dem Grundstück Nr. _____ nur eine Restmenge an Kies im Böschungsbereich verblieben ist, die aber nicht hat abgebaut werden können, da sonst die Parzelle Nr. _____ beeinträchtigt worden wäre. Selbst wenn dieser Bereich noch abgebaut werden würde, würden allfällige Kiesabbaugebühren von ca. CHF 300'000.00 bis zu CHF 350'000.00 nicht alleine dem Beschuldigten, sondern sämtlichen Erben zustehen. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Beschuldigte mit keinen oder allenfalls – im Verhältnis zu seinen gesamten Darlehensschulden gegenüber den Geschädigten – einer kleinen Summe an Kiesabbaugebühren hätte rechnen können. Damit hätte der Beschuldigte seine Schulden unter keinen Umständen begleichen können.

17.2 **BF._____ AG**

Mit Vertrag vom 15. Dezember 2015 wurde eine Teilfläche des Grundstücks Nr. _____ und die gesamte Grundfläche der Parzelle Nr. _____ durch ein Abbaurecht für Sand, Kies, Aushub und übrige Materialien zu Gunsten der BF._____ AG belastet. Gleichzeitig besteht zu Lasten der Gesamtfläche der beiden Grundstücke Nr. _____ und Nr. _____ ein alleiniges uneingeschränktes Deponierecht für Aushubmaterial der Klasse 1 ebenfalls zu Gunsten der BF._____ AG (pag. 05 014 026). Die jeweiligen Dienstbarkeiten sind im Grundbuch eingetragen. Ob der Beschuldigte aus diesen Dienstbarkeiten bis zum 4. Mai 2010 Erträge generieren konnte, kann den Akten nicht entnommen werden. Fest steht, dass durch die Ausübung des mit Kaufrechtsvertrag vom 14. Mai 2008 (pag. 07 100 016) gewährten Kaufrechts am 4. Mai 2010 (pag. 05 014 025 ff.) das Eigentum an diesen beiden belastenden Grundstücken an BA._____ übergang. Mit derselben Vereinbarung vom 4. Mai 2010 wurde weiter festgehalten, dass die Entschädigungen aus den Dienstbarkeiten der BF._____ AG neu BA._____ als neue Grundeigentümerin zustehen (pag. 05 014 026). Sie verpflichtete sich jedoch in derselben Vereinbarung zur Entrichtung einer anteilmässigen Vergütung pro Kubikmeter abgebauten Wandkies an die vier Vertragsparteien, darunter auch der Beschuldigte (pag. 05 014 027). Die ihm gegenüber BA._____ zustehenden Entschädigungsrechte im Zusammenhang mit den Abbau- und Deponierechten trat der Beschuldigte schliesslich mit Vereinbarung vom 6. Mai 2014 vollständig und für alle bestehenden und zukünftig entstehenden Forderungen an die BE._____ (Aktiengesellschaft) ab (pag. 07 100 064). Nur so dürfte es dem Beschuldigten möglich gewesen sein, die Restschuld von CHF 248'005.40 gegenüber der BE._____ (Aktiengesellschaft) zu tilgen (pag. 07 100 064). Es kann somit festgehalten werden, dass der Beschuldigte spätestens ab dem 6. Mai 2014 keine Ansprüche mehr aus den Dienstbarkeitsverträgen zustanden und dass all seine früheren Ansprüche mit seinen offenen Restschulden gegenüber der BE._____ (Aktiengesellschaft), verrechnet worden waren.

An der oberinstanzlichen Hauptverhandlung auf die beiden Dienstbarkeitsverträge der AR._____ AG und der BF._____ AG angesprochen, führte der Beschuldigte aus, er habe sich damals nicht überlegt, dass es zu Problemen zwischen der AR._____ AG und der BF._____ AG kommen könne, als er mit

Letzterer ebenfalls einen Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen habe (pag. 21 582, Z. 11-16). Erneut versuchte sich der Beschuldigte im Rahmen seiner oberinstanzlichen Einvernahme zu erklären und lenkte die Verantwortung hierfür auf BB._____. Erklärend schilderte der Beschuldigte, BB._____ habe ihm versprochen zu helfen und den BD._____ zu übernehmen. BB._____ habe gesagt, er werde den Fall übernehmen. Danach habe dieser nichts mehr davon wissen wollen. Er sei auf ihn reingefallen (pag. 21 582, Z. 11-24). Der Beschuldigte bestätigte, dass er spätestens in dem Moment hätte die «Handbremse» ziehen müssen, als er seine Liegenschaften und die Rechte am Kies an die BF._____ AG verloren, bewusst verkauft oder abgetreten habe, um seine Schulden zu begleichen (pag. 21 582, Z. 36-40). Der Beschuldigte berief sich auch im Rahmen der oberinstanzlichen Hauptverhandlung immer wieder auf den Kiesvertrag. Zwar führte er aus, dass er von BB._____ nicht mehr viel habe erwarten können, da er nie wisse woran er sei. Trotzdem hielt er daran fest, dass der Kiesvertrag – trotz der Abtretung sämtlicher Rechte an BB._____ bzw. die BF._____ AG – weiterhin bestehe. Darauf hingewiesen, dass er auch diese Rechte abgetreten habe, bestätigte er dies vorerst. Dennoch fügte er hinzu, dass es immer darauf ankomme, wer abbaue (pag. 21 583, Z. 24-34).

18. **Fazit**

Die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten sind bereits für die Jahre 2007 und 2008 als verheerend zu bezeichnen. Er hatte nicht nur gegenüber der AR._____ AG und der BE._____ (Aktiengesellschaft) immense Darlehensschulden, sondern wies zusätzliche Schulden gegenüber Privatpersonen, der Ausgleichskasse (AHV) sowie den Steuerbehörden auf. Aus der Landwirtschaft, seiner damaligen Haupteinnahmequelle, vermochte er keine Gewinne mehr generieren, da der Hof nur Verluste schrieb. 2007 verkaufte der Beschuldigte der BE._____ (Aktiengesellschaft) schliesslich sämtliches totes- und lebendiges Inventar der Liegenschaften AW._____, um die ihm zwischen 2005 und 2007 gewährten Darlehen zu tilgen (pag. 21 261). Schliesslich gelang es dem Beschuldigten seine Darlehensschuld gegenüber der AR._____ AG durch Verrechnung der Kiesabbaugebühren ebenfalls zu begleichen. 2007 wies der Beschuldigte einen Gewinn auf seinem Betrieb auf. Dabei handelte es sich offensichtlich um einen buchhalterischen Fehler, stellen die Kiesabbaugebühren der AR._____ AG aufgrund der unmittelbaren Verrechnung mit der offenen Darlehensschuld keine eigentlichen Einnahmen dar. Im Jahr 2008 erschienen diese Einnahmen schliesslich auch nicht mehr in der Buchhaltung, so dass der Betrieb wiederum Verluste schrieb.

Die Kammer hält es angesichts der konkreten Umstände nicht für möglich, dass der Beschuldigte tatsächlich bis zum Schluss an weitere Einnahmen aus den Dienstbarkeitsverträgen und der Erbschaft seines Vaters glaubte. Der Beschuldigte häufte je länger desto mehr Schulden durch Darlehen an. Die Erbschaft seines Vaters war offensichtlich überschuldet und wäre darüber hinaus nicht ihm alleine zugestanden. Des Weiteren musste er die Darlehen bei der BE._____ AG-Gruppe schliesslich durch den Verkauf sämtlicher Grundstücke und durch Zession seines persönlichen Anspruchs auf die Kiesabbaugebühren begleichen. Dadurch verblieb

ihm ab dem 1. Januar 2008 nur noch ein monatliches Bruttoeinkommen von CHF 5'500.00, welches nach der Kündigung durch die BE. _____ (Aktiengesellschaft) im Oktober 2010 ebenfalls wegfiel und durch Arbeitslosengeld sowie schliesslich durch ein deutlich geringeres Einkommen ersetzt werden konnte. Dieses Einkommen hat kaum mehr zur Deckung des Lebensunterhalts einschliesslich der Unterhaltszahlungen sowie weiterer Verpflichtungen ausgereicht. Aufgrund der Verrechnung mit der offenen Darlehensschuld oder der direkten Auszahlung der Kiesabbaugebühren an den Vater des Beschuldigten erhielt Letzterer auch von der AR. _____ AG keine weiteren Kiesabbaugebühren mehr. Darüber hinaus wurde bereits seit Jahren kein Kies mehr abgebaut. Ob ein solcher Abbau überhaupt noch möglich ist, muss aufgrund der Beeinträchtigung des Grundstückes Nr. _____ bei weiterem Abbau auf dem Grundstück Nr. _____ offen gelassen werden. Unabhängig davon steht fest, dass der Beschuldigte nicht mit weiteren Einnahmen in immenser Höhe rechnen konnte, zumal auch diese Einnahmen nicht ihm alleine zugestanden wären. Unter diesen Umständen überrascht es nicht weiter, dass im Betreibungsregistrauszug des Betreibungsamts AY. _____ ab 2010 Betreibungen aufgeführt sind (pag. 04 001 016 ff.).

Aufgrund der zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz und der ergänzenden Ausführungen der Kammer ist zusammenfassend festzuhalten, dass sich die finanzielle Situation des Beschuldigten in den vorliegend interessierenden Jahren 2011 bis 2016 als katastrophal präsentierte. Unter diesen Umständen hat der Beschuldigte als weder rückzahlungsfähig noch -willig zu gelten. Der Beschuldigte kannte das erhebliche Ausmass der von ihm aufgenommenen Darlehen und wusste um seine eigene Unfähigkeit, diese je zurückzahlen zu können. Damit steht für die Kammer fest, dass der Beschuldigte seinen Lebensunterhalt und seine weiteren finanziellen Verpflichtungen ab 2011 nicht mehr aus eigenen Mitteln bestreiten konnte und die immer wieder aufs Neue aufgenommenen Darlehen einzig der Bestreitung seines Lebensunterhaltes dienten. Der Beschuldigte besass weder die Möglichkeit noch den Willen die Darlehen den Geschädigten zurückzuzahlen.

III. Sachverhalt und Beweiswürdigung der einzelnen Sachverhalte sowie deren Rechtliche Würdigung

19. Rechtliche Ausführungen zum Betrug (zur Gewerbsmässigkeit vgl. Ziff. 49 hiernach)

In Bezug auf die theoretischen Grundlagen des Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (in seiner bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung, vgl. zum anwendbaren Recht Ziff. 50.2 hiernach, nachfolgend: aStGB; SR 311.0) kann zunächst auf die zutreffenden allgemeinen Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 18 550 ff., S. 46-49 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Gemäss Art. 146 aStGB macht sich des Betruges schuldig, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglis-

tig bestärkt und so den Irrrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt. Arglistige Täuschung, Irrtum, Verfügung, Schaden und der Vorteil als Gegenstück des Schadens sind die fünf Bausteine, die in ihrer Gesamtheit den Betrugstatbestand bilden. Dabei ist der Vorteil auf die Vorteilsabsicht verkürzt. Die fünf Betrugsbausteine müssen miteinander verbunden sein: Zwischen arglistiger Täuschung und Irrtum sowie zwischen Irrtum und Vermögensverfügung muss ein Motivationszusammenhang bestehen, zwischen Vermögensverfügung und Vermögensschaden «nur» ein Kausalzusammenhang. Zwischen Schaden und Bereicherung muss (weil es sich um eine Vermögensverschiebung handelt) ebenfalls ein innerer Zusammenhang bestehen, was als Stoffgleichheit bezeichnet wird, d.h. die Bereicherung muss Kehrseite des Schadens sein (MAEDER/NIGGLI, in: Basler Kommentar, Schweizerisches Strafbuch, 4. Aufl. 2019, N. 36 u. N. 40 zu Art. 146).

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich der Tatbestand des Betrugs als Beziehungsdelikt dadurch ausweist, dass der Täter das Opfer durch motivierende, kommunikative Einwirkung dazu veranlasst, sich selbst durch die Vornahme einer Vermögensverfügung zugunsten des Täters oder eines Dritten zu schädigen. Angriffsmittel des Betrugs ist die Täuschung. Als solche gilt jedes Verhalten, das darauf gerichtet ist, bei einem andern eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung hervorzurufen. Die Täuschung ist eine unrichtige Erklärung über Tatsachen, mit der auf die Vorstellung eines anderen eingewirkt wird. Die Erfüllung des Tatbestandes erfordert darüber hinaus Arglist. Betrügerisches Verhalten ist strafrechtlich nur relevant, wenn der Täter mit einer gewissen Raffinesse oder Durchtriebenheit täuscht. Dieses Erfordernis ist erfüllt, wenn er ein ganzes Lügengebäude errichtet oder sich besonderer Machenschaften oder Kniffe bedient. Einfache falsche Angaben sind arglistig, wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist und wenn der Täter das Opfer von der möglichen Überprüfung abhält oder er nach den Umständen voraussieht, dass jenes die Überprüfung der Angaben aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde. Die Täuschung muss beim Verfügungsberechtigten ferner einen Irrtum hervorrufen oder ihn in einem solchen bestärken. Zwischen dem täuschenden Verhalten und dem Irrtum muss ein Kausal- bzw. Motivationszusammenhang bestehen. Der Täter muss mithin auf die Vorstellung des Opfers einwirken. Irrtum ist eine Diskrepanz zwischen Vorstellung und Wirklichkeit. Dabei setzt der Irrtum nicht voraus, dass sich der Getäuschte jeweils konkrete Vorstellungen über den ihm vorgelegten Vorgang macht. Es genügt, dass er im Sinne eines Mitbewusstseins von der Korrektheit des Vorganges ausgeht, d.h. die falschen Angaben für möglich hält. Schliesslich setzt der Tatbestand eine irrumsbedingte Vermögensverfügung des Getäuschten voraus, wodurch dieser sich selbst bzw. das seiner tatsächlichen Verfügung unterliegende Vermögen eines Dritten unmittelbar schädigt. Dabei müssen Getäuschter und Verfügender, nicht aber Verfügender und Geschädigter identisch sein (Urteil des Bundesgerichts 6B_150/2017 vom 11. Januar 2018 E. 3.3).

Mit dem Tatbestandsmerkmal der Arglist verleiht das Gesetz dem Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung wesentliche Bedeutung. Auch unter dem Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung erfordert die Erfüllung des Tatbestands indes nicht,

dass das Täuschungsoffer die grösstmögliche Sorgfalt walten lässt und alle erdenklichen Vorkehren trifft. Arglist scheidet lediglich aus, wenn es die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen nicht beachtet. Entsprechend entfällt der strafrechtliche Schutz nicht bei jeder Fahrlässigkeit des Getäuschten, sondern nur bei Leichtfertigkeit, welche das betrügerische Verhalten des Täters in den Hintergrund treten lässt. Die zum Ausschluss der Strafbarkeit des Täuschenden führende Opferverantwortung kann nur in Ausnahmefällen bejaht werden (BGE 142 IV 153 E. 2.2.2). Es kann sich dabei nur um Ausnahmefälle handeln. Ob diese neuere Tendenz – wie von Nydegger (MICHA NYDEGGER, Grund und Grenzen der Arglist beim Betrug, ZStrR Band 131, S. 281 ff., insbes. S. 289) propagiert – tatsächlich zu einem Paradigmenwechsel geführt hat und eine Täuschung nun grundsätzlich Arglist indiziert und neu geprüft werden muss, ob dies im konkreten Fall ausnahmsweise anders sein sollte, kann vorliegend offen bleiben. Jedenfalls aber steht fest, dass das Bundesgericht in seiner neueren Rechtsprechung den Begriff der «Arglist» opferfreundlicher auslegt als früher bzw. die Anforderungen an die strafbarkeitsausschliessende Opfermitverantwortung verschärft hat.

In subjektiver Hinsicht erfordert der Tatbestand Vorsatz und Handeln in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht.

Weiter ist für eine Vielzahl der nachfolgend zu prüfenden Sachverhalte von Bedeutung und deshalb hier noch einmal besonders hervorzuheben, dass die jeweilige Lage und die Schutzbedürftigkeit der Betroffenen im Einzelfall entscheidend ist (BGE 142 IV 153 E. 2.2.2 mit weiteren Hinweisen). Auch lassen Zweifel des Geschädigten an den Vorbringen des Täters die Arglist nicht zwingend entfallen. Dem ist insbesondere Rechnung zu tragen, wenn der Täter eine besondere Notlage vor täuscht sowie an die Hilfsbereitschaft des Getäuschten appelliert und es folglich nicht um ein lukratives Geschäftsangebot geht, das dieser annehmen oder bei Zweifeln besser ablehnen sollte (Urteil des Bundesgerichts 6B_518/2012 vom 5. Februar 2013 E. 3.4.1).

20. **Zu den einzelnen Geschädigten**

Die einzelnen Sachverhalte sind grundsätzlich unbestritten. Unbestritten ist, dass der Beschuldigte die in der Anklageschrift genannten Beträge von den Geschädigten und Privatklägern erhalten hat. Weiter anerkennt er, den Geschädigten und Privatklägern die von ihnen genannten Beträge zu schulden. Rechtsanwalt B._____ führte in seinem oberinstanzlichen Parteivortrag aus, dass der Beschuldigte mit der rechtlichen Beurteilung der einzelnen Sachverhalte nicht einverstanden sei. Er ist der Auffassung, dass er sich mit den Darlehensaufnahmen nicht strafbar gemacht habe. Einleitend machte Rechtsanwalt B._____ insbesondere Ausführungen zur Notwendigkeit der Arglist. Im Hinblick auf die sog. Opfermitverantwortung scheidet Arglist aus, wenn es an besonderen Vorsichtsmassnahmen mangle. Vorliegend gelte es 27 Fälle zu beurteilen, die alle etwas anders und doch ähnlich gelagert seien.

Die Verteidigung nimmt mithin eine andere rechtliche Subsumtion vor als die Vorinstanz. Angesichts dessen ist gleichwohl nachfolgend punktuell und soweit notwendig auf die einzelnen Sachverhalte einzugehen. Zur besseren Übersicht wird im

Anschluss an die Beweiswürdigung jedes einzelnen Vorfalles sogleich die rechtliche Würdigung vorgenommen. Die Prüfung der Gewerbsmässigkeit folgt sodann im Anschluss an die einzelnen Vorfälle.

21. F. _____

Für die Zusammenfassung des Sachverhalts gemäss Anklageschrift, der vorhandenen Dokumenten sowie der Aussagen des Beschuldigten wird auf die Urteilsbegründung der Vorinstanz verwiesen. Diese präsentierte die vorhandenen Beweismittel umfassend und korrekt. Beweiswürdigend hielt sie Folgendes fest (pag. 18 548 ff., S. 44-46 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

«Aufgrund der vorhandenen Quittungen ist erstellt, dass F. _____ A. _____ zwischen dem 12. und dem 25.07.2013 insgesamt CHF 44'000.00 als kurzfristiges Darlehen bezahlte, wobei vereinbart wurde, dass diese Darlehen bis anfangs August 2013 zurückzuzahlen seien. Die von A. _____ angegebene Schuld gegenüber F. _____ von CHF 47'000.00 erklärt sich daraus, dass noch CHF 3'000.00 als Zins versprochen worden waren. Gestützt auf die glaubhaften Aussagen von A. _____, insbesondere anlässlich der Hauptverhandlung, kommt das Gericht beweiswürdigend zum Schluss, dass A. _____ bis anhin keine Rückzahlungen an F. _____ tätigte. Die beiden Männer kannten sich seit Jahrzehnten, beide stammten aus dem AU. _____ (Ort) Hinterland. F. _____ ist dem Beschuldigten A. _____ intellektuell klar unterlegen und ist trotz Vorladung nicht an der Hauptverhandlung erschienen. Er war offenbar nicht in der Lage, zu verstehen, was das Gericht von ihm erwartete, auch dessen Eingabe bei der Staatsanwaltschaft zeugt von seiner Unbeholfenheit gegenüber Behörden. Nicht einmal der Beschuldigte A. _____ wollte ernsthaft behaupten, dass ihm F. _____ intellektuell gewachsen sei. Das Gericht kommt daher zum Schluss, dass F. _____ gar nicht auf die Idee kam, dem angesehenen A. _____ zu misstrauen, zumal dessen Geschichten nachvollziehbar waren, dieser z.B. tatsächlich in einem Rechtsstreit mit BB. _____ stand.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der angeklagte Sachverhalt erstellt ist, die Deliktssumme aber nur CHF 44'000.00 und nicht wie angeklagt CHF 47'000.00 beträgt.»

Gestützt auf dieses Beweisergebnis gelangte die Vorinstanz zum Schluss, dass sich der Beschuldigte des Betruges zum Nachteil von F. _____, begangen im Juli 2013 im Deliktsbetrag von CHF 44'000.00 schuldig gemacht hat (pag. 18 554, S. 50 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Dieser Ansicht kann sich die Kammer nicht anschliessen. Neben den Quittungen der vier im Juli 2013 gewährten Darlehen im Umfang von insgesamt CHF 44'000.00 (pag. 05 208 006 ff.) hat F. _____ einzig sein Begehren um Fortsetzung der Betreuung vom 15. Mai 2016 (pag. 05 208 003 f.) eingereicht. Die mit Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 28. Juli 2016 aufgeworfenen Fragen blieben dagegen unbeantwortet. So kommt es, dass neben den erwähnten Dokumenten lediglich die Aussagen des Beschuldigten vorliegen. Der Beschuldigte führte gegenüber der Polizei aus, dass er F. _____ bereits seit der Zeit auf dem AV. _____ kenne. Sie hätten eine gute Bekanntschaft, hätten sich aber schon länger nicht mehr gesehen. Er habe das Geld auf dem Hof erhalten und habe F. _____ hierfür keine Unterlagen vorgelegt (pag. 05 011 011, Z. 453-463). Der Beschuldigte bestätigte anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, F. _____ schon lange zu kennen (pag. 18 388, Z. 428). Auf Frage, was er

F._____ als Grund für die Notwendigkeit eines Darlehens gesagt habe, antwortete der Beschuldigte, es sei in der Zeit gewesen, als er noch in der AX._____ gewesen sei. Es seien unterschiedliche Sachen gewesen, unter anderem die Geschichte mit BB._____. F._____ habe ihn unterstützt, damit er die Kosten seines Anwalts und andere Sachen habe bezahlen können (pag. 18 389, Z. 441-446). Weitere Aussagen oder Dokumente liegen der Kammer nicht vor. Diesen Unterlagen kann nicht entnommen werden, wie sich die Darlehensübergabe genau abspielte. Es ist nicht bekannt, wie der Beschuldigte F._____ gegenüber auftrat und diesen davon überzeugte, ihm vier Darlehen in der Höhe von insgesamt CHF 44'000.00 zu übergeben. Zudem handelte es sich um eines der ersten Darlehen. Der Beschuldigte bediente sich offenbar keiner weiteren Dokumente und dürfte damit keinen allzu grossen Aufwand betrieben haben.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich die Umstände dieser Darlehensgewährung nicht abschliessend rekonstruieren lassen. Dabei muss auch die Vorgehensweise des Beschuldigten offen gelassen werden. Es steht einzig fest, dass F._____ dem Beschuldigten vier Darlehen von insgesamt CHF 44'000.00 gewährte und hierfür die Betreuung eingeleitet hat. Da nicht abschliessend geklärt werden konnte, wie sich die Darlehensgewährung im Einzelnen abgespielt hat, ergibt sich nach Würdigung der vorhandenen Beweismittel in dubio pro reo keine rechtsgenügende Grundlage für einen Schuldspruch des Beschuldigten bezüglich des angeklagten Sachverhalts. Der Beschuldigte ist folglich – in Abänderung des erstinstanzlichen Urteils – vom Vorwurf des gewerbsmässigen Betrugs, angeblich begangen im Juli 2013 in N._____(Ort) CN._____(Kanton), zum Nachteil von F._____ im Deliktobetrag von CHF 44'000.00, freizusprechen.

22. Q._____

22.1 Sachverhalt und Beweismittelwürdigung

Auch an dieser Stelle wird für die Zusammenfassung des Sachverhalts gemäss Anklageschrift, der vorhandenen Dokumente sowie der Aussagen der Geschädigten Q._____ und des Beschuldigten auf die Urteilsbegründung der Vorinstanz verwiesen. Diese präsentierte die vorhandenen Beweismittel umfassend und korrekt (pag. 18 555, S. 51 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Beweismittelwürdig hielt die Vorinstanz zur Geschädigten Q._____ Folgendes fest (pag. 18 556, S. 52 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

«Die Angaben der Geschädigten Q._____ und die Aussagen von A._____ stimmen insofern überein, als beide geltend machten, A._____ habe von Q._____ ein zinsloses Darlehen über total CHF 52'800.00 erhalten, ihr dafür drei Pferde als Sicherheit angeboten und das Darlehen schliesslich mit Verspätung zurückbezahlt. Hingegen bestritt der Beschuldigte A._____ sinngemäss, der Geschädigten Q._____ Dokumente vorgelegt und sie angelogen zu haben, er machte geltend, es sei alles „korrekt abgelaufen“.

Q._____ schilderte stimmig, wie der Beschuldigte A._____ als solventer Käufer der Reitanlage BD._____ in P._____(Ort) aufgetreten sei. In Wahrheit war A._____ nicht Käufer der Reitanlage, sondern hatte dort lediglich einige Pferde eingestellt und gab offenbar Reitstunden. Weiter habe A._____ ihr von einer kurzfristigen finanziellen Notlage, einem bevorstehenden Ertrag aus einer Kiesgrube und einer Erbschaft erzählt. Er habe ihr Pläne und Dokumente der Kiesgrube vorge-

legt. Die Angaben von Q. _____ decken sich mit denen diverser anderer Geschädigter und passen exakt ins Bild, das sich aus den übrigen Schilderungen über das Auftreten des Beschuldigten ergibt. Q. _____ kannte die Angaben der anderen Geschädigten nicht, weshalb für das Gericht ausgeschlossen ist, dass sie die Geschichte erfunden haben könnte, zumal auch kein Grund besteht, dass sie A. _____ zu Unrecht belasten sollte. Insgesamt stützt sich das Gericht auf die glaubhaften Angaben von Q. _____. Zusammenfassend erachtet es das Gericht als erstellt, dass A. _____ Q. _____ gegenüber wahrheitswidrig als solventer Käufer der Reitanlage BD. _____ aufgetreten war, dass er ihr wahrheitswidrig vorspiegelte, aus Kiesabbau eine grössere Geldsumme zugute zu haben und diese Lüge mit Dokumenten untermauerte. Indem er ihr zusätzlich angab, er erwarte eine Erbschaft und besitze mehrere Reitpferde, wiegte er sie in Sicherheit, er werde in der Lage sein, das Darlehen über total CHF 52'800.00 zurückbezahlen zu können.

Der Darlehensvertrag datiert vom 08.11.2013, die erste Tranche des Darlehens sollte aber bereits am 30.10.2013, also vor Abschluss des Darlehensvertrags, zurückbezahlt werden, was unlogisch und widersprüchlich ist. Das Gericht erachtet es als möglich, dass der Darlehensvertrag im Nachhinein erstellt wurde (was gemäss den Akten öfters gemacht wurde), damit die Darlehensgeberin einen Rechtsöffnungstitel hatte und sich die Vertragsparteien der widersprüchlichen Datierung nicht bewusst waren, denkbar ist aber auch, dass es sich bei den Rückzahlungsdaten um einen Verschieb handelte. Weil weder der Darlehensabschluss als solcher noch die verspätete Rückzahlung umstritten sind, kann die Frage der widersprüchlichen Daten punkto Vertragsabschluss und Fälligkeit der ersten Rückzahlung offen gelassen werden.»

Rechtsanwalt B. _____ widerspricht den Ausführungen der Vorinstanz, wonach Q. _____ stimmig geschildert habe, dass der Beschuldigte als solventer Käufer der Reitanlage BD. _____ aufgetreten sei. In Wahrheit habe der Beschuldigte lediglich einige Pferde eingestellt gehabt. Q. _____ hätte leicht herausfinden können, wem dieser Hof gehört habe. Sie hätte auch beim Betreibungsamt eine Auskunft verlangen können. Es sei deshalb ein Fall von Opfermitverantwortung gegeben. Zudem sei das Darlehen bereits zurück bezahlt worden, weshalb kein Schaden vorliege (pag. 21 589).

Unbestritten ist, dass Q. _____ dem Beschuldigten ein zinsloses Darlehen in der Höhe von CHF 52'800.00 gewährte, er ihr dafür drei Pferde als Sicherheit überliess und das Darlehen schliesslich mit Verspätung zurückzahlte. Die Ausführungen von Q. _____ in ihrer Eingabe vom 13. September 2016 an die Staatsanwaltschaft, wonach er in eine finanzielle Notlage geraten sei, da ihm der Ertrag auf der Kiesgrube noch nicht ausbezahlt worden sei sowie dass sein Vater kürzlich verstorben sei und er mit einer Erbschaft rechne, decken sich mit den Schilderungen der übrigen Geschädigten (pag. 05 213 005). Die Kammer stellt deshalb auf diese stimmigen und glaubhaften Aussagen von Q. _____ ab. Die Ausführungen, wonach der Beschuldigte als solventer Käufer der Reitanlage BD. _____ aufgetreten sei, erachtet die Kammer ebenfalls als glaubhaft. Dieses Verhalten passt in das Gesamtbild, welches aufgrund der Vorgehensweisen des Beschuldigten gegenüber sämtlichen Geschädigten entsteht. Die Kammer ist – wie in Ziffer 16 ff. ausgeführt – davon überzeugt, dass der Beschuldigte sehr genau wusste, wie es finanziell um ihn stand und er deshalb seine tatsächlichen finanziellen Verhältnisse gegenüber den Geschädigten nicht offenlegte. Das ergibt sich bereits daraus, dass er eine Erbschaft als baldige Zuwendung und damit als Sicherheitsquelle anführte, wobei

er genau wusste, dass diese einen Überschuss an Passiven aufwies. Ferner durfte er auch nicht mit Einnahmen aus den Kiesverträgen rechnen, da diese mit den offenen Darlehensschulden verrechnet wurden. Hätte die Geschädigte Q. _____ tatsächlich gewusst, wie es finanziell um den Beschuldigten stand, hätte sie ihm das Darlehen nicht gewährt (pag. 05 213 066).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Beschuldigte wahrheitswidrig als solventer Käufer der Reitanlage BD. _____ aufgetreten ist. Er wog Q. _____ in falscher Sicherheit, indem er ihr ebenfalls wahrheitswidrig vorspiegelte, zeitnah aus Kiesabbau und einer Erbschaft eine grössere Geldsumme zu erhalten. Er wog sie damit zu Unrecht in Sicherheit, er werde in der Lage sein, das Darlehen über CHF 52'800.00 zurückzahlen zu können. Er machte eine kurzfristige finanzielle Notlage geltend, was ebenfalls nicht zutraf. Der Beschuldigte war bereits seit längerem hoch verschuldet. Dass dieses Darlehen unterdessen tatsächlich zurückbezahlt worden ist, vermag an den damaligen Umständen zum Zeitpunkt der Darlehensaufnahme nichts zu ändern.

22.3 Rechtliche Würdigung

Gemäss Lehre und Rechtsprechung gilt als Täuschung jedes Verhalten, das darauf gerichtet ist, bei einem anderen eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung hervorzurufen, wobei die Unwahrheit auch implizit erklärt werden kann. Aus dem Beweisergebnis ergibt sich, dass der Beschuldigte Q. _____ im Sinne des Betrugstatbestandes in mehrfacher Hinsicht täuschte. Er spiegelte ihr vor, ein solventer Käufer der Reitanlage in P. _____ (Ort) zu sein. Zudem spiegelte er ihr vor, in einer kurzfristigen Notlage zu sein, da Erträge aus der Kiesgrube und die Erbschaft seines kürzlich verstorbenen Vaters noch ausstehend seien. Weiter gab er an, er sei in der Lage das Darlehen bis zum vereinbarten Termin vom 30. November 2013 zurückzubezahlen. Damit täuschte er sie aktiv über seine finanzielle Situation und machte Q. _____ eine nicht vorhandene Rückzahlungsfähigkeit und -willigkeit vor, obwohl er weder die Fähigkeit noch den Willen hatte, das Darlehen zurückzuzahlen. Dies ergibt sich auch daraus, dass Q. _____ den Beschuldigten erst betreiben musste, damit er das Darlehen zurückbezahlte.

Durch diese Täuschungen versetzte der Beschuldigte Q. _____ in einen Irrtum. Sie glaubte, dass sich der Beschuldigte in einer kurzfristigen finanziellen Notlage befand und das erhaltene Geld aufgrund der ausstehenden Erträge aus der Kiesgrube und der Erbschaft in absehbarer Zeit zurückzahlen könne.

In der Anklageschrift wird dem Beschuldigten vorgeworfen, die Rückzahlungsfähigkeit und den Rückzahlungswillen vorgetäuscht zu haben. Damit umschreibt die Anklageschrift Tatsachen, deren Überprüfung für die Getäuschten nicht zumutbar bzw. von denen der Beschuldigte wusste, dass die Getäuschten sie nicht überprüfen würden.

Die Arglist ist vorliegend ebenfalls gegeben. Der Beschuldigte untermauerte sein Auftreten als solvente Person, indem er Q. _____ angebliche Sicherheiten in Form dreier Pferde, eines ausgearbeiteten Darlehensvertrags, weiterer Dokumente und Pläne der Kiesgrube vorlegte sowie Erträge aus Kiesabbau und einer Erbschaft in Aussicht stellte. Der Beschuldigte bediente sich somit besonderer Ma-

chenschaften. Unter diesen Umständen bestand kein Anlass für Q._____ den Betreibungsregisterauszug des Beschuldigten zu konsultieren. Die diesbezüglichen Ausführungen der Vorinstanz sind zutreffend. Angesichts dessen, dass das Darlehen nur für eine kurze Zeit gewährt werden sollte und Q._____ Sicherheiten eingeräumt wurden, kann ihr nicht Leichtsinn gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vorgeworfen werden (pag. 18 557, S. 53 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Der Rückzahlungswille als innere Tatsache ist weiter kaum überprüfbar. Entsprechend erachtet die Kammer die notwendige Sorgfaltspflicht von Q._____ als erfüllt, weshalb nicht von einer Opfermitverantwortung auszugehen ist.

Q._____ gewährte dem Beschuldigten mit Vertrag vom 8. November 2013 ein Darlehen von CHF 52'800.00 (pag. 05 011 020 f.). Damit fand eine Vermögensübertragung statt. Trotz verspäteter Rückzahlung lag eine Vermögensgefährdung vor. Die finanzielle Situation des Beschuldigten war bereits im Zeitpunkt der Darlehensgewährung derart schlecht, dass dies für Q._____ eine erhebliche Unsicherheit über die Einbringlichkeit des gewährten Darlehens bedeutete. Aufgrund der zuvor gemachten Ausführungen zu den finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten steht fest, dass dieser das Darlehen nicht aus der Erbschaft seines Vaters, welche einen Überschuss an Passiven aufwies, zurückzahlen konnte. Zudem ist es eher unwahrscheinlich, dass der Beschuldigte das gewährte Darlehen schliesslich mit den Erträgen aus dem Kiesabbau beglich, da die Kiesgebühren mit ebenfalls offenen Darlehensschulden gegenüber der AR._____ AG und der BF._____ AG verrechnet wurden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte diese Schuld mit weiteren ihm gegenüber gewährten Darlehen tilgte. Eine Vermögensgefährdung war damit klar gegeben. Dass die Vermögensübertragung für den Schaden in Form einer Vermögensgefährdung kausal war, bedarf keiner weiteren Ausführungen.

Die arglistige Täuschung muss einen Irrtum bewirken, der den Getäuschten zu einer Vermögensverfügung veranlasst. Damit wird ein ursächliches Bindeglied zwischen Irrtum und Vermögensverfügung hergestellt (sog. Motivationszusammenhang). Der Betroffene muss zufolge des irreführenden Verhaltens und seines Irrtums zur Vermögensverfügung motiviert worden sein. Dieser Motivationszusammenhang ist ebenfalls gegeben. Q._____ hätte dem Beschuldigten das Darlehen nicht gewährt, hätte sie von der schlechten finanziellen Lage des Beschuldigten gewusst (pag. 05 213 066). Sie liess im Geld, da sie von der Seriosität eines solventen Käufers ausging und dieser ihr drei Pferde sowie die Aussicht auf weitere Erträge aus dem Kiesabbau und einer Erbschaft in Aussicht stellte. Er täuschte sie erfolgreich über seine Rückzahlungsfähigkeit. Aufgrund dieses Irrtums gewährte sie ihm das Darlehen.

Der Beschuldigte handelte vorsätzlich. Er wusste, dass er das von Q._____ erhaltene Geld nicht innert der vereinbarten Frist würde zurückzahlen können. Dementsprechend wollte er es ihr auch nicht innert Frist zurückzahlen. Sie musste ihn erst betreiben, damit er ihr das gewährte Darlehen zurückerstattete. Weiter wusste der Beschuldigte, dass die Q._____ gegebenen Informationen nicht der Wahrheit entsprachen und er diese damit täuschen würde. Für die Kammer steht fest,

dass der Beschuldigte offensichtlich in der Absicht handelte, sich unrechtmässig zu bereichern.

Damit ist der objektive und subjektive Tatbestand gemäss Art. 146 aStGB erfüllt (zur Gewerbsmässigkeit vgl. Ziff. 49 hiernach).

23. R. _____

23.1 Sachverhalt und Beweiswürdigung

Auch an dieser Stelle wird für die Zusammenfassung des Sachverhalts gemäss Anklageschrift, der vorhandenen Dokumente sowie der Aussagen des Beschuldigten auf die erstinstanzliche Urteilsbegründung verwiesen (pag. 18 558 f., S. 54 f.). Diese präsentierte die vorhandenen Beweismittel zutreffend. Beweiswürdigend hielt die Vorinstanz zum Geschädigten R. _____ Folgendes fest (pag. 18 559, S. 55 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

«A. _____ bestritt nicht, von R. _____ ein Darlehen über CHF 2'000.00 erhalten zu haben, behauptete aber, da sei „alles in Ordnung“, er habe das Geld kurz nach dem Mahnschreiben des Anwalts von R. _____ zurückbezahlt. Auf Vorhalt, dass R. _____ angegeben habe, kein Geld zurückerhalten zu haben, war er sich dann aber plötzlich nicht mehr sicher, ob er effektiv eine Rückzahlung geleistet habe. Das Gericht kommt zum Schluss, dass es keinen Grund gibt, an der glaubhaften und gleichbleibenden Aussage von R. _____ zu zweifeln und stellt beweiswürdigend auf diese ab. Es erachtet es daher als erstellt, dass A. _____ im Januar 2014 seinen ehemaligen Grossratskollegen R. _____ um ein Darlehen von CHF 10'000.00 gebeten hatte, R. _____ aber nicht bereit war, ihm so viel zu geben, sondern ihm als kurzfristigen Überbrückungskredit CHF 2'000.00 gab. A. _____ behauptete auch R. _____ gegenüber, er brauche das Geld nur für ganz kurze Zeit, da er aufgrund des Todes seines Vaters zurzeit nicht auf seine Konti im Zusammenhang mit der Kiesgrube greifen könne. Ebenfalls erachtet es das Gericht als erstellt, dass A. _____ die CHF 2'000.00 nie zurückzahlte.»

Mit Darlehensvertrag vom 24. Januar 2014 gewährte R. _____, ehemaliger Kantonsratskollege des Beschuldigten, diesem ein kurzfristiges Darlehen von CHF 2'000.00, rückzahlbar bis zum 15. Februar 2014 (pag. 18 093). Als Begründung kann den Ausführungen des Geschädigten vom 5. August 2016 gegenüber der Staatsanwaltschaft entnommen werden, der Beschuldigte habe ihn um ein Kurzdarlehen nur für einige Tage gebeten, da seine Konti infolge des Todes seines Vaters im Zusammenhang mit einer Kiesgrube zur Zeit nicht mehr zugänglich seien, jedoch sehr bald frei würden (pag. 05 202 003). Eine Rückzahlung erfolgte – entgegen der anfänglichen Aussagen des Beschuldigten (pag. 05 011 011, Z. 446; pag. 05 014 019, Z. 667 f.) – trotz Mahnung des Rechtsanwalts des Geschädigten nicht. Gegenüber der Staatsanwaltschaft räumte der Beschuldigte in seiner Einvernahme vom 28. September 2016 schliesslich ein, dass er sich ehrlich nicht mehr sicher sei (pag. 05 015 065, Z. 162). In Übereinstimmung mit der Vorinstanz stellt die Kammer auf die glaubhaften Ausführungen des Geschädigten R. _____ ab. Es liegen keine Hinweise vor, wonach diesen Ausführungen keinen Glauben geschenkt werden könnte. Erneut bediente sich der Beschuldigte der klaren Lüge der Erbschaft in Zusammenhang mit dem Kiesabbau. Er gab gegenüber R. _____ an, dass das Konto aufgrund der genannten Umstände gesperrt sei. Damit implizierte der Beschuldigte, dass er wieder über Geld verfüge, sobald die Konten frei-

gegeben würden, was nicht zutreffend war (vgl. zu den finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten Ziff. 16 ff. hiervor). Der Beschuldigte unterbreitete R. _____ klare Lügen, um möglichst schnell an Geld zu kommen.

Der Beschuldigte und R. _____ kannten sich aus der gemeinsamen Zeit im Kantonsrat in AU. _____ (Ort). Der Beschuldigte habe zur gleichen Zeit wie er selbst das vereidigte Amt als Grossrat bzw. Kantonsrat der . _____ inne gehabt. Er sei für ihn deshalb klar ein Ehrenmann gewesen (pag. 05 202 003). Dem widerspricht Rechtsanwalt B. _____ und führte in seinem oberinstanzlichen Parteivortrag aus, dass beide Parteien im Zeitpunkt der Darlehensgewährung nicht mehr im Kantonsrat gewesen seien. Sie hätten nicht gewusst, wie das Leben des jeweils anderen verlaufen sei (pag. 21 589).

Es trifft zu, dass weder der Beschuldigte noch R. _____ zum Zeitpunkt der Darlehensaufnahme noch im Kantonsrat tätig waren. R. _____ hatte ihn als Ehrenmann in Erinnerung. Der Beschuldigte knüpfte an diese gemeinsame Zeit und das damit verbundene Vertrauen an, als er R. _____ um ein Darlehen bat (pag. 05 011 011, Z. 444; pag. 05 014 019, Z. 667). Es lagen R. _____ keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Darlehensanfrage ungleich weniger integer und vertrauenswürdig war, als er im Kantonsrat erschienen war. Angesichts des Vertrauens, das R. _____ dem Beschuldigten alleine schon aus der gemeinsamen Zeit im Kantonsrat entgegenbrachte und des für R. _____ offenbar leicht aufzubringenden Betrags von CHF 2'000.00, ist es nachvollziehbar, dass er die falschen Angaben des Beschuldigten nicht überprüfte. Der Beschuldigte machte sich dies zu Nutze, weshalb er R. _____ auch keine weiteren Dokumente vorlegen musste. Dass beide Parteien im fraglichen Zeitpunkt nicht mehr im Kantonsrat waren, vermag an diesen Umständen deshalb nichts zu ändern.

23.2 Rechtliche Würdigung

Es kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 18 560, S. 56 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

«A. _____ täuschte auch R. _____ über seine Zahlungsfähigkeit und seinen Rückzahlungswillen. Sein Vater war nämlich bereits im . _____ 2013 verstorben und dessen Tod hatte keine Kontensperre zur Folge, von der A. _____ betroffen gewesen wäre, auch hatte er keine Auszahlung aus der Erbschaft zu erwarten. Vielmehr waren seine finanziellen Verhältnisse anfangs 2014 sehr schlecht und er konnte auch den relativ geringen Betrag von CHF 2'000.00 nicht zurückzahlen. Gegenüber R. _____ legte A. _____ keine Dokumente vor, er erstellte lediglich einen relativ simplen Darlehensvertrag. Er wusste aber, dass R. _____, der über Jahre mit ihm im Kantonsparlament des Kantons CN. _____ sass, ihm vertraute. Er sah daher voraus, dass dieser seine Angaben nicht überprüfen würde. Hinzu kommt, dass in der Kürze der Zeit eine Überprüfung nicht möglich gewesen war. R. _____ nahm tatsächlich keine Prüfung vor, er konnte sich gemäss eigenen Angaben nicht vorstellen, von einem „Ehrenmann“ angelogen zu werden. Gleichwohl kann ihm nicht Leichtsinnigkeit bei seinem Vorgehen vorgeworfen werden. R. _____ war nämlich nicht bereit, A. _____ die verlangten CHF 10'000.00 zu geben, sondern half diesem mit einer Summe aus, die er einerseits selbst gut „verschmerzen“ konnte, von der er andererseits annehmen durfte, dass sie effektiv nur einen kurzen Liquiditätsengpass überbrücken sollte. Er handelte auch nicht, weil er selbst

von diesem Geschäft profitieren wollte, sondern er wollte A. _____ aus vorübergehenden Schwierigkeiten helfen. Damit ist die Arglist gegeben.

Durch die arglistige Täuschung wurde R. _____ in einen Irrtum versetzt, der zur Vermögensverfügung führte. Eine Rückzahlung erfolgte nicht, wodurch der Vermögensschaden im Betrag von CHF 2'000.00 bei diesem eintrat. Damit sind sämtliche objektiven Tatbestandselemente erfüllt.»

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte seine frühere Tätigkeit im Kantonsrat gegenüber R. _____ einsetzte. Der Beschuldigte spiegelte auch diesem vor, kurzfristig Geld zu benötigen, da er aufgrund einer Kontosperre nicht an ausstehende Beträge aus der Kiesgrube und der Erbschaft seines Vaters herankommen würde. Weiter versprach er auch R. _____ das Darlehen innert kürzester Frist bis zum 15. Februar 2014 zurückzuzahlen (pag. 18 093). Damit täuschte er diesen aktiv über seine finanzielle Situation und spiegelte auch R. _____ eine nicht vorhandene Rückzahlungsfähigkeit und -willigkeit vor, obwohl der Beschuldigte weder die Fähigkeit noch den Willen hatte, das Darlehen R. _____ zurückzuzahlen, was sich auch aus der bisher unterbliebenen Rückzahlung ergibt. Durch diese Täuschungen versetzte der Beschuldigte R. _____ in einen Irrtum. Er vertraute dem Beschuldigten und glaubte, dass dieser sich aufgrund der Kontosperre in einem finanziellen Engpass befand und ihm das Darlehen nach Auflösung der Kontosperre werde zurückzahlen können.

Die Arglist ist ebenfalls gegeben. Der Beschuldigte knüpfte an die Bekanntschaft zum Geschädigten aus der gemeinsamen Zeit im Kantonsrat und das bestehende Vertrauen an. Aus diesem Grund war es auch nicht notwendig, R. _____ Dokumente vorzulegen, um seine Ausführungen zu untermauern. Dieser vertraute dem Beschuldigten als Ehrenmann. Unter diesen Umständen sah sich R. _____ denn auch nicht veranlasst, weitere Abklärungen zu tätigen. Darüber hinaus handelte es sich um ein kurzfristiges Darlehen mit einer kurzen Rückzahlungsfrist. Indem er dem Beschuldigten nicht den geforderten Betrag von CHF 10'000.00 sondern lediglich CHF 2'000.00 als Darlehen gewährte, kam er seinen Sorgfaltspflichten nach. Die Arglist ist zudem gestützt auf den von ihm vorgetäuschten Willen zur Rückzahlung der CHF 2'000.00 gegeben. Die Arglist ergibt sich bereits aus diesem festgestellten und vom Beschuldigten vorgetäuschten Willen, da Tatsachen betroffen sind, die von R. _____ ihrem Wesen nach nicht überprüft werden können.

R. _____ gewährte dem Beschuldigten mit Vertrag vom 24. Januar 2014 ein Darlehen von CHF 2'000.00 (pag. 18 093). Damit fand eine Vermögensübertragung statt. Eine Rückzahlung hat nicht stattgefunden, weshalb auch ein Vermögensschaden gegeben ist. Ferner besteht zwischen der Vermögensverfügung und dem Vermögensschaden ein Kausalzusammenhang. Der Motivationszusammenhang liegt ebenfalls vor. R. _____ gewährte dem Beschuldigten das Darlehen von CHF 2'000.00, da er ihn für einen Ehrenmann hielt und ihm vertraute. Ferner stellte er ihm weitere Einkünfte in Aussicht, sobald die Kontosperre aufgehoben sei. Er täuschte ihn erfolgreich über seine Rückzahlungsfähigkeit und seinen Rückzahlungswillen. Aufgrund dieses Irrtums gewährte ihm R. _____ das Darlehen.

Der Beschuldigte handelte vorsätzlich und in Bereicherungsabsicht. Der Beschuldigte wusste, dass er die CHF 2'000.00 nicht innert Frist an R. _____ würde

zurückzahlen können. Die Vorinstanz weist zu Recht darauf hin, wonach das Aussageverhalten des Beschuldigten zeigte, dass dieser gar kein wirkliches Interesse daran hatte, seinem ehemaligen Kollegen die erhaltenen CHF 2'000.00 zurückzubezahlen (pag. 18 560, S. 56 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Weiter wusste er, dass er gegenüber R._____ nicht die Wahrheit sagte und er diesen damit täuschen würde. Für die Kammer steht fest, dass der Beschuldigte offensichtlich in der Absicht handelte, sich unrechtmässig zu bereichern.

Damit ist der objektive und subjektive Tatbestand von Art. 146 aStGB erfüllt (zur Gewerbsmässigkeit vgl. Ziff. 49 hiernach).

24. K._____

24.1 Sachverhalt und Beweiswürdigung

Für die Zusammenfassung des Sachverhalts gemäss Anklageschrift, der vorhandenen Dokumente sowie der Aussagen von K._____ und des Beschuldigten wird auf die erstinstanzliche Urteilsbegründung verwiesen (pag. 18 561 ff., S. 57-60). Diese präsentierte die vorhandenen Beweismittel zutreffend. Beweismässig hielt die Vorinstanz zum Geschädigten K._____ Folgendes fest (pag. 18 564, S. 60 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

«Bereits das Kennenlernen der beiden Männer ist speziell, fand dies doch in einem Spielcasino im BQ._____ (Ort) statt. Dort liess K._____ dem ihm zuvor unbekannten Beschuldigten A._____ EUR 500.00. Anlässlich der Hauptverhandlung bestätigte K._____, dass er A._____ den Betrag in Euro gegeben habe. Obwohl die Protokolle der Voruntersuchung von CHF 500.00 sprechen, kommt das Gericht beweiswürdigend zum Schluss, dass A._____ K._____ EUR 500.00 aushändigte. Dafür sprechen insbesondere die Vereinbarung vom 20.05.2014, das Fortsetzungsbegehren im Betreibungsverfahren und auch die Tatsache, dass die erste Darlehensgewährung unbestritten in einem Casino in Frankreich stattgefunden hatte.

Gestützt auf die nicht bestrittenen Aussagen von K._____ besuchte A._____ am Sonntag nach der ersten Darlehensgewährung K._____ an dessen Wohnort, brachte aber nicht wie vereinbart die EUR 500.00, sondern liess sich weitere CHF 2'000.00. Kurz darauf kreuzte A._____ erneut am Wohnort von K._____ auf und legte diesem gemäss seinen glaubhaften Aussagen diverse Dokumente über eine Kiesgrube und eine Erbschaft von rund CHF 2 Mio. vor und bot ihm zudem sein trächtiges Pferd BR._____ als Sicherheit für ein Darlehen über CHF 40'000.00 an. Dieses Darlehen über CHF 40'000.00 gewährte K._____ dem Beschuldigten A._____ gleichentags in bar, mit einer Rückzahlungsfrist von acht Tagen. A._____ händigte K._____ im Gegenzug den Pferdepass von BR._____ aus. K._____ sagte in der Voruntersuchung aus, A._____ habe ihm einen Zins von CHF 3'000.00 versprochen. Diese Aussage erachtet das Gericht als glaubhaft und ein versprochener Zins entspricht zudem dem Vorgehen von A._____ in diversen anderen Fällen. Weiter kommt das Gericht beweiswürdigend zum Schluss, dass A._____ keine Rückzahlungen leistete.»

Gestützt auf die vorhandenen Unterlagen und insbesondere die Aussagen von K._____ gelangt die Kammer zu demselben Beweisergebnis wie die Vorinstanz, so dass auf deren Ausführungen verwiesen werden kann. Es ist unbestritten, dass sich der Beschuldigte und K._____ in einem Casino im BQ._____ (Ort) kennenlernten und ihn der Beschuldigte zu diesem Zeitpunkt erstmals um

500.00 Euro bat. K._____ übergab ihm diesen Betrag bereitwillig und ohne weitere Fragen. Anlässlich seiner Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft führte K._____ hierzu aus, dass der Beschuldigte ein unglaublich geschickter Bursche sei (pag. 05 107 003, Z. 56 f.). Anstatt ihm die 500.00 Euro zurückzuzahlen, bat ihn der Beschuldigte an einem Sonntag um weitere CHF 2'000.00, um ein Pferd kaufen zu können. Er habe ihm gesagt, er könne an einem Sonntag nicht zur Bank (pag. 05 107 003, Z. 58-60). Am darauf folgenden Mittwoch, den 20. Mai 2014, suchte der Beschuldigte K._____ erneut auf und legte ihm Dokumente über eine blockierte Erbschaft und eine Kiesgrube vor. K._____ führte aus, dass der Beschuldigte ein ganz guter Redner sei und er es heute kaum mehr begreifen könne, weshalb er diesem Geld gegeben habe (pag. 05 107 003, Z. 61 f.). Er bat K._____ um ein weiteres Darlehen von CHF 40'000.00. Als dieser sich zuerst mit seiner Frau besprach, anerbote ihm der Beschuldigte zusätzlich als Sicherheit eine trüchtige Stute, BR._____, die sich im späteren Pfändungsverfahren als unverkäuflich herausstellte (pag. 20 083). Eine Rückzahlung der Darlehen ist bisher nicht erfolgt.

Insgesamt gewährte K._____ dem Beschuldigten drei Darlehen von jeweils 500.00 Euro, CHF 2'000.00 und schliesslich CHF 40'000.00. Die Kammer wird diese Darlehen sogleich ebenfalls einzeln abhandeln.

24.2 Rechtliche Würdigung

Rechtsanwalt B._____ verwies in seinem oberinstanzlichen Parteivortrag auf die Ausführungen der Vorinstanz, wonach die Vergabe des ersten Darlehens im Umfang von 500.00 Euro leichtsinnig gewesen sei und diesbezüglich der objektive Tatbestand von Art. 146 aStGB nicht erfüllt sei. Die Ausführungen der Vorinstanz, wonach dies nicht auf das zweite und dritte Darlehen zutreffen würde, seien nicht nachvollziehbar. Der Beschuldigte und K._____ hätten sich im Casino kennen gelernt. K._____ habe selbst ausgeführt, dass er heute nicht mehr begreifen könne, weshalb er dem Beschuldigten Geld gegeben habe. Der Beschuldigte sei ihm sympathisch gewesen. Dabei handle es sich nicht um Arglist im Sinne des StGB. Es seien CHF 3'000.00 als Zinsen vereinbart worden, weshalb auch ein wirtschaftliches Interesse seitens von K._____ vorgelegen sei. Dieses habe die Vorsichtsschwelle herabgestuft. K._____ habe gedacht, dass ihm der Berufungsführer sympathisch sei und er diesem helfen müsse. Dabei handle es sich nicht um einen Betrug (pag. 21 589).

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz gelangt auch die Kammer hinsichtlich des ersten Darlehens im Umfang von 500.00 Euro zum Schluss, dass der objektive Tatbestand von Art. 146 aStGB nicht erfüllt ist. Die beiden Parteien kamen erstmals im Casino im BQ._____ (Ort) in Kontakt, nachdem der Beschuldigte K._____ mit den Worten, dass sie Berufskollegen seien, ansprach. Er bat ihn sodann um 500.00 Euro. Aufgrund der vorliegenden Beweismittel liegen keine Hinweise auf eine Täuschungshandlung vor; eine arglistige Täuschung ist keinesfalls erkennbar. Offenbar übergab K._____ dem Beschuldigten bereits nach einem kurzen Gespräch den Betrag von 500.00 Euro. Die Vorinstanz wies zu Recht darauf hin, wer einer ihm unbekannten Person in einem Casino ohne Sicherheits-

leistung Geld leiht, muss damit rechnen, dass er dieses Geld nicht mehr zurück bekommt (pag. 18 564 f., S. 60 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Die Umstände um die Gewährung des zweiten und des dritten Darlehens gestalteten sich dagegen anders.

Der Beschuldigte besuchte nun den ihm bereits bekannten K._____ an einem Sonntag bei diesem zu Hause. Anstatt ihm die 500.00 Euro zurückzuzahlen, bat er diesen um ein weiteres Darlehen von CHF 2'000.00. Hierzu unterhielten sich der Beschuldigte und K._____. Der Beschuldigte erzählte ihm eine Geschichte rund um einen Pferdekauf und dass es ihm an einem Sonntag nicht möglich sei, das benötigte Geld bei der Bank zu beziehen. Die Vorinstanz hielt zutreffend fest, dass es dem Beschuldigten gelang, sein Talent, Menschen für sich einzunehmen, voll einzusetzen und K._____ eine sehr glaubhafte Geschichte zu erzählen (pag. 18 565, S. 61 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Mit dieser Geschichte täuschte er den Geschädigten K._____. Er spiegelte ihm einen nicht zutreffenden Verwendungszweck vor und setzte ihn zeitlich unter Druck, indem er abgab, das Pferd noch gleichentags abholen zu müssen. Weiter täuschte er K._____ über seine Rückzahlungsfähigkeit und seinen -willen. Der Beschuldigte besass weder die Fähigkeit noch den Willen dieses Darlehen zurückzubezahlen. Durch diese Täuschung versetzte der Beschuldigte K._____ in einen Irrtum. Die Arglist der Täuschung ist vorliegend ebenfalls gegeben. Aufgrund der Umstände im Casino konnte der Beschuldigte davon ausgehen, dass K._____ die Geschichte nicht überprüfen wird. Zudem hatte er aufgrund des zeitlichen Drucks gar keine Möglichkeit diese Geschichte zu überprüfen. Auch hier gilt, dass der Rückzahlungswille als innere Tatsache kaum überprüfbar ist. Dem Geschädigten ist angesichts dieser Umstände auch nicht vorzuwerfen, die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen nicht ergriffen zu haben. Eine Opfermitverantwortung scheidet damit aus.

Beim dritten Besuch war der Beschuldigte vorbereitet. Er legte K._____ diverse Dokumente über die Kiesgrube sowie die angebliche Erbschaft vor, die ihn als vermögenden Mann darstellen sollten, der einen vorübergehenden finanziellen Engpass hatte. Zudem gewährte er K._____ eine Sicherheit in Form einer trächtigen Stute, die sich später als unverkäuflich herausstellte. Der Beschuldigte täuschte K._____ erneut über seine finanzielle Situation. Er gab ihm zu verstehen, dass er in der Lage sein werde, das bereits gewährte und auch künftige Darlehen zurückzahlen zu können. Dabei fehlte dem Beschuldigten sowohl die Rückzahlungsfähigkeit als auch der Rückzahlungswille. K._____ glaubte an die kurzfristige finanzielle Notlage des Beschuldigten. Er glaubte, das dem Beschuldigten gewährte Darlehen aufgrund der ihm vom Beschuldigten dargelegten finanziellen Situation bald zurückzuerhalten, womit er sich irrte. Der Beschuldigte untermauerte sein Auftreten dieses Mal mit diversen Dokumenten zur Kiesgrube und zur angeblichen Erbschaft. Ferner anerbote er K._____ eine angebliche Sicherheit in Form einer trächtigen Stute. Der Beschuldigte bediente sich besonderer Machenschaften. Unter diesen Umständen bestand für K._____ kein Anlass die Hintergründe des Beschuldigten zu überprüfen. Die Arglist wird zudem gestützt auf den von ihm vorgetäuschten Willen zur Rückzahlung des Darlehens als gegeben erachtet. Die Arglist ergibt sich bereits aus diesem festgestellten und vom Beschwerdeführer

vorgetäuschten Willen, da Tatsachen betroffen sind, die vom Geschädigten ihrem Wesen nach nicht überprüft werden können. Gerade auch durch das Vorschieben von Dokumenten betreffend die Kiesgrube und die angebliche Erbschaft sowie die angebliche Sicherheit hat der Beschuldigte das Tatbestandsmerkmal der Arglist erfüllt. Angesichts der nicht überprüfbaren Tatsachen ist dem Geschädigten auch nicht vorzuwerfen, er hätte grundlegendste Vorsichtsmassnahmen nicht beachtet.

Insgesamt hat K._____ dem Beschuldigten CHF 42'000.00 als Darlehen gewährt (Vermögensverfügung). Die Darlehen wurden nicht zurückbezahlt, womit sich auch der Vermögensschaden auf CHF 42'000.00 beläuft. Keiner weiteren Ausführungen bedarf, dass die Vermögensübertragung für den Vermögensschaden kausal war. Ebenso liegt der Motivationszusammenhang vor. K._____ lieh dem Beschuldigten Geld, da er von soliden finanziellen Verhältnissen ausging und ihm der Beschuldigte eine Sicherheit in Form einer trächtigen Stute gewährte. Er täuschte ihn erfolgreich über seine Rückzahlungsfähigkeit und den entsprechenden Willen. Aufgrund dieses Irrtums gewährte er ihm das Darlehen.

Der subjektive Tatbestand gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass, sodass hierfür vollumfänglich auf die erstinstanzliche Urteilsbegründung verwiesen werden kann (pag. 18 566, S. 62).

Der Beschuldigte erfüllte mithin sämtliche objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale von Art. 146 aStGB (zur Gewerbsmässigkeit vgl. Ziff. 49 hiernach).

25. S._____

25.1 Sachverhalt und Beweiswürdigung

Für die Zusammenfassung des Sachverhalts gemäss Anklageschrift, der vorhandenen Dokumente sowie der Aussagen des Beschuldigten wird auf die erstinstanzliche Urteilsbegründung verwiesen (pag. 18 566 ff., S. 62-64). Diese präsentierte die vorhandenen Beweismittel zutreffend. Beweiswürdigend hielt die Vorinstanz zu den Geschädigten S._____ Folgendes fest (pag. 18 563, S. 64 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

«Der Sachverhalt betreffend das Ehepaar S._____ ist grösstenteils unbestritten und die Angaben der Ehegatten S._____ decken sich weitgehend mit den Angaben des Beschuldigten A._____. Die einzige wirkliche Differenz besteht in der Frage, ob A._____ dem Ehepaar S._____ einen Bankauszug der BH._____ (Bank) mit einem Guthaben über CHF 500'000.00 gezeigt haben soll. Das Gericht stellt vollumfänglich auf die glaubhaften Angaben des Ehepaars S._____ ab. Diese sind in sich stimmig, nachvollziehbar und mit den übrigen Erkenntnissen aus dem Verfahren übereinstimmend. Die Ehegatten S._____ haben dann auch nicht von sich aus Anzeige gegen A._____ erstattet, sondern sich erst auf Anfrage des Staatsanwalts gemeldet. Es gibt also für das Gericht keinen ersichtlichen Grund, warum sie A._____ zu Unrecht belasten und die Geschichte mit dem Bankauszug erfinden sollten. Die Verteidigung von A._____ monierte an der Hauptverhandlung, dass der fragliche Bankbeleg von der Staatsanwaltschaft nicht beigebracht werden konnte. Weil dem Ehepaar S._____ der Bankauszug nicht ausgehändigt wurde verfügen diese über keine Kopie und es ist damit nicht weiter verwunderlich, dass der Staatsanwalt diesen nicht beibringen konnte. Aus den Akten ergibt sich, dass A._____ im Juli 2011 von der BH._____ (Bank) AU._____ (Ort) Hinterland eine Hypothek über CHF 500'000.00 ausbezahlt und diese im Oktober

2011 um CHF 130'000.00 erhöht wurde. D.h. er verfügte über Bankdokumente, die eine solche Summe mit seinem Namen auswiesen. Schaut man nicht so genau hin, kann einem durchaus entgehen, dass es sich dabei um einen Hypothekarkredit und nicht um ein Guthaben handelt. Auch der ansonsten an den Tag gelegte „lockere“ Umgang des Beschuldigten A._____ mit gefälschten bzw. irreführenden Dokumenten spricht für die Aussagen der Ehegatten S._____. Zusammenfassend erachtet es das Gericht als erstellt, dass A._____ dem Ehepaar S._____ einen Bankauszug vorlegte und sich die Darlehensgewährung so abspielte, wie das Ehepaar S._____ schilderte.»

Nach Würdigung der vorhandenen Beweismittel kommt die Kammer zu demselben Beweisergebnis wie die Vorinstanz. Deren ausführlichen Erwägungen bleibt nicht mehr viel hinzuzufügen. Den oberinstanzlichen Ausführungen der Verteidigung des Beschuldigten kann sich die Kammer nicht anschliessen. Sie erklärte, dass der Beschuldigte Grossrat, Gantrufer und Landwirt gewesen sei. Der Beschuldigte und die Geschädigten hätten sich gekannt, aber es habe sicher kein Vertrauensverhältnis vorgelegen, wie es die bundesgerichtliche Rechtsprechung verlange. Auch hier liege ein Fall von Opfermitverantwortung vor (pag. 21 589). Zweifellos steht fest, dass sich der Beschuldigte und das Ehepaar S._____ bereits seit Jahren kannten. Der Beschuldigte gab an, dass sie ein geschäftliches Verhältnis pflegten (pag. 05 009 011, Z. 439). Aus den Ausführungen des Ehepaars S._____ geht hervor, dass es sich um ein tiefer gehendes Verhältnis gehandelt hat. So schilderten sie, dass der Beschuldigte als Grossrat (heute Kantonsrat) bekannt gewesen sei. In der Freizeit hätten sie den Beschuldigten öfters an Vereins- und Repräsentationsanlässen getroffen. Überregional sei er als Gantrufer bekannt gewesen. Ferner sei er in ihrer Metzgerei ein langjähriger und regelmässiger Kunde gewesen. Teilweise hätten aus dieser Kundenbeziehung weitere Kunden gewonnen werden können (pag. 05 206 003). Es gibt keine Hinweise dafür, an diesen Schilderungen zu zweifeln. Diese sind neutral und stimmig. Die Kammer stellt ebenfalls auf diese glaubhaften Ausführungen des Ehepaars S._____ ab. Dem Ehepaar S._____ war auch der Tod des Vaters bekannt, ebenso dass der Beschuldigte das Reitsportzentrum in P._____(Ort) aufbaute oder bereits betrieb. Das Ehepaar S._____ vermochte schlüssig darzulegen, wie die Darlehensanfrage von staten ging (pag. 05 206 003). Darauf stellt die Kammer ab.

Es kann somit festgehalten werden, dass der Beschuldigte wahrheitswidrig als solvante Person gegenüber dem Ehepaar S._____ auftrat. Er wog sie in falscher Sicherheit, indem er ihnen ebenfalls wahrheitswidrig vorspiegelte, eine grössere Summe aus der Erbschaft seines Vaters zu erwarten und ihnen hierzu einen Kontoauszug der BH._____ (Bank) über CHF 500'000.00 vorlegte. Er liess sie damit zu Unrecht im Glauben, er werde in der Lage sein, das Darlehen über CHF 20'000.00 zurückzahlen zu können. Er machte eine kurzfristige finanzielle Notlage geltend, was ebenfalls nicht zutraf. Der Beschuldigte war bereits seit längerem hoch verschuldet. Zudem nutzte er das Vertrauen des Ehepaars S._____ aufgrund der langjährigen Bekanntschaft und dem darauf basierenden Vertrauen in seine Person aus. Das Ehepaar S._____ sah aufgrund dieser Bekanntschaft, des Nachweises des Erbschaftsvermögens, des schriftlichen Vertrages und der plausiblen Begründung des Beschuldigten keinen Anlass an diesen Angaben zu zweifeln (pag. 05 206 004).

25.2 Rechtliche Würdigung

Die Ausführungen der Verteidigung, wonach ein gewisser Leichtsinn seitens des Ehepaars S._____ vorlag und damit ein Fall von Opfermitverantwortung gegeben sei, überzeugen aufgrund den bisherigen Ausführungen in der Beweiswürdigung nicht. Für die rechtliche Würdigung kann deshalb vollumfänglich auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 18 568 f., S. 64 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

«A._____ täuschte das ihm seit vielen Jahren gut bekannte Ehepaar S._____ über seine finanziellen Verhältnisse und damit über seine Rückzahlungsfähigkeit und -willigkeit. Er verwendete einen täuschenden Bankauszug, nutzte den Umstand aus, dass das Ehepaar S._____ vom Tod seines Vaters Kenntnis hatte und sah voraus, dass dieses seine Angaben nicht näher überprüfen würde. Indem das Ehepaar S._____ mit seinem Bankberater Rücksprache nahm, auf einem schriftlichen Darlehensvertrag bestand und zudem von einer Darlehensdauer von nicht einmal zwei Wochen ausging (was die Geschichte von A._____, er habe einen kurzfristigen Liquidationsengpass, untermauert), unternahm es alles, was von ihm unter dem Titel der Opfermitverantwortung erwartet werden kann. Dies umso mehr, wenn man bedenkt, dass das Ehepaar S._____ A._____ bereits seit vielen Jahren als „ehrenwerten“ Grossrat, Gantrufer und Bauern kannte und zudem von der Verbindung der Familie A._____ zum Kiesabbauer BE._____ (Aktiengesellschaft) gewusst haben dürfte. Dem Ehepaar S._____ kann schliesslich auch nicht vorgeworfen werden, es hätte vor der Darlehensgewährung über CHF 20'000.00, was keine immens hohe Summe ist, einen Betreibungsregisterauszug von A._____ einholen müssen. Dieser Vorwurf ginge der Realität vorbei, kannten sich die Parteien schon lange, und würde das Talent von A._____, Menschen von sich einnehmen und sie zu sofortiger Darlehensgewährung überreden zu können, völlig ausblenden. Zudem nannte A._____ seinen neuen Wohnort in P._____ (Ort) und ein dort bzw. in BC._____, wo er gemeldet war, eingeholter Betreibungsregisterauszug hätte noch keine gravierenden Eintragungen enthalten. Insgesamt liegt also eine arglistige Täuschung vor.

Das Ehepaar S._____ wurde durch die arglistige Täuschung in einen Irrtum versetzt, der kausal für die Vermögensverschiebung war. Der eingetretene Vermögensschaden beläuft sich auf CHF 20'000.00.»

Der Beschuldigte handelte vorsätzlich. Der Beschuldigte wusste, dass er das vom Ehepaar S._____ erhaltene Geld nicht innert Frist würde zurückzahlen können. Dies wollte er auch nicht. Zudem handelte der Beschuldigte offensichtlich in der Absicht, sich unrechtmässig zu bereichern.

Der objektive und subjektive Tatbestand von Art. 146 aStGB ist somit erfüllt (zur Gewerbsmässigkeit vgl. Ziff. 49 hiernach).

26. T._____

26.1 Sachverhalt und Beweiswürdigung

Für die Zusammenfassung des Sachverhalts gemäss Anklageschrift, der vorhandenen Dokumente sowie der Aussagen des Beschuldigten wird auf die erstinstanzliche Urteilsbegründung verwiesen (pag. 18 569 f., S. 65 f.). Diese präsentierte die vorhandenen Beweismittel zutreffend. Beweiswürdigend hielt die Vorinstanz zum

Geschädigten T._____ Folgendes fest (pag. 18 571, S. 67 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

«Vom Geschädigten T._____ gibt es nur indirekte Angaben, da dieser für die Strafverfolgungsbehörden nicht erreichbar war, und dieser lediglich über einen Mitarbeitenden ausrichten liess, wie es zum Geschäft mit dem Beschuldigten A._____ gekommen sei. Dieser machte jedoch bis auf die angeblich geleisteten Rückzahlungen mit den Angaben des Geschädigtenvertreters übereinstimmende Aussagen, die zudem mit der vorliegenden Quittung übereinstimmen. Das Gericht erachtet es, abgestützt auf die glaubhaften Angaben des Mitarbeitenden von T._____, erstellt, dass T._____ dem Beschuldigten A._____, den er davor allerhöchstens flüchtig gekannt hatte, am 02.07.2014 ein Darlehen über CHF 20'000.00 gewährte, nachdem ihm dieser Kiesverträge vorgelegt und zwei Pferdepässe als Sicherheit gegeben hatte. A._____ spiegelte T._____ damit vor, er werde aus dem Kiesabbau eine grosse Summe Geld erhalten und besitze zudem mehrere (werthaltige) Pferde. Das Darlehen sollte lediglich für acht Tage gewährt werden und T._____ einen Zins von CHF 2'000.00 einbringen. T._____ machte geltend, er habe kein Geld von A._____ zurückerhalten. A._____ gab einmal an, er habe CHF 10'000.00 zurückbezahlt, bei der nächsten Einvernahme behauptete er, er habe CHF 14'000.00 zurückbezahlt. Entgegen den gegenüber den Untersuchungsbehörden gemachten Zusicherungen reichte er keine Quittungen ein. Angesprochen auf seine diesbezüglich widersprüchlichen Aussagen wollte er an der Hauptverhandlung keine Ausführungen machen. Das Gericht erachtet die Aussagen von A._____, wonach er Rückzahlungen getätigt habe, als reine Schutzbehauptung. Auch T._____ ist nicht von sich aus an die Strafbehörden gelangt, was dafür spricht, dass er A._____ sicher nicht zusätzlich mit unwahren Aussagen zu belasten versucht. Somit erachtet es das Gericht als erstellt, dass A._____ keine Rückzahlungen an A._____ leistete.»

Rechtsanwalt B._____ führte zum Geschädigten T._____ aus, dass in der Urteilsbegründung der Vorinstanz immer wieder zu lesen sei, der Handschlag und das Wort gelte noch. Trotzdem habe sich T._____ zwei Pferdepässe geben lassen, was nicht nachvollziehbar sei. Es habe kein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen dem Geschädigten und dem Beschuldigten vorgelegen. T._____ habe auch keinen Aufwand getätigt, die Angaben des Beschuldigten zu überprüfen. Die versprochenen Zinsen seien verhängnisvoll und würden dazu führen, dass die Schranken fallen würden. Die wirtschaftlichen Interessen würden vorliegend im Vordergrund stehen. Erneut liege ein Fall von Opfermitverantwortung vor (pag. 21 589 f.).

Unbestritten ist, dass sich der Beschuldigte und T._____ kannten und bereits geschäftlich miteinander verkehrten (pag. 05 009 007, Z. 250). Unbestritten ist weiter, dass der Beschuldigte dem Geschädigten CHF 20'000.00 zuzüglich Zins von CHF 2'000.00 aus Darlehen schuldete. Der Beschuldigte führte aus, den Betrag in bar erhalten zu haben (pag. 05 009 007, Z. 267-273). Als Sicherheit wies der Beschuldigte den «Kiesvertrag» der AR._____ AG vor, von dem der Geschädigte ein Exemplar behalten habe (pag. 05 009 008, Z. 288). Die Ausführungen von BS._____, der im Auftrag des Geschädigten die Fragen der Staatsanwaltschaft schriftlich beantwortete, weichen in diesem Punkt von den Ausführungen des Beschuldigten ab. Dieser schilderte, dass der Beschuldigte das Dokument betreffend die Kiesgrube wieder mitgenommen habe (pag. 05 212 005). Da diese Unterlagen seitens des Geschädigten nicht eingereicht wurden, ist davon auszugehen, dass

dieser nicht in Besitz des entsprechenden Dokuments gewesen ist, sondern ihm dieses nur gezeigt wurde. Der Beschuldigte verstrickt sich zudem hinsichtlich der Rückzahlung des Darlehens in Widersprüche. Am 3. November 2015 schilderte er gegenüber der Polizei, dass er ca. die Hälfte des Darlehens bereits zurückbezahlt habe. Er werde schauen, ob er noch Quittungen habe (pag. 05 009 008, Z. 298 f.). Der Beschuldigte hat daraufhin keine Quittungen eingereicht. Gemäss seinen Aussagen in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 21. Juni 2016 seien noch CHF 6'000.00 offen (pag. 05 014 014, Z. 482). Damit wären bereits CHF 14'000.00 abbezahlt worden. Anlässlich der Einvernahme vom 28. September 2016 gab der Beschuldigte schliesslich zu, es nicht mehr zu wissen (pag. 05 015 007, Z. 207). Auf Frage, ob er etwas zu seinen widersprüchlichen Aussagen sagen wolle, antwortete der Beschuldigte anlässlich der Einvernahme an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung mit «nein» (pag. 18 391, Z. 532). Der Schlussfolgerung der Vorinstanz, wonach diese Aussagen des Beschuldigten als reine Schutzbehauptungen zu erachten sind, schliesst sich die Kammer an. Auch T. _____ ist erst auf Anfrage der Staatsanwaltschaft an die Strafbehörden gelangt, weshalb die Kammer davon ausgeht, dass dieser den Beschuldigten nicht unnötig belastet. Es ist damit erstellt, dass noch keine Rückzahlung des Darlehens erfolgt ist.

26.2 Rechtliche Würdigung

Aufgrund der einleitenden Ausführungen zu den finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten ist erstellt, dass der Beschuldigte im Juli 2014 weder zahlungsfähig noch -willig gewesen ist und bewusst durch Vorzeigen der Kiesabbauverträge T. _____ über seine finanziellen Möglichkeiten täuschte. Er spiegelte T. _____ aufgrund der Kiesabbauverträge angebliche Einnahmen vor, über welche der Beschuldigte nicht verfügte. Damit liess er den Geschädigten glauben, dass er das Darlehen innert kürzester Zeit würde zurückzahlen können. Damit täuschte er ihn aktiv über seine finanzielle Situation und spiegelte T. _____ eine nicht vorhandene Rückzahlungsfähigkeit und -willigkeit vor. Dadurch versetzte er den Geschädigten in einen Irrtum.

Der Beschuldigte bediente sich eines ganzen Lügengebäudes, womit auch das Tatbestandsmerkmal der Arglist gegeben ist. Der Beschuldigte untermauerte seine Ausführungen, indem er T. _____ zwei Pferdepässe als Sicherheiten übergab, die Kiesabbauverträge vorlegte sowie Erträge aus Kiesabbau und einer Erbschaft in Aussicht stellte. Der Beschuldigte konnte aufgrund dieser Umstände darauf vertrauen, dass T. _____ keine weiteren Abklärungen anstellen wird. Ferner konnte dieser den Rückzahlungswillen als innere Tatsache nicht weiter überprüfen. Eine Opfermitverantwortung schliesst die Kammer damit aus. Die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen des gewerbsmässigen Betruges geben keinen Anlass zu weiteren Bemerkungen, sodass hierfür vollumfänglich auf die erstinstanzliche Urteilsbegründung verwiesen wird (pag. 18 571 f., S. 67 f.).

Mithin sind sämtlichen Tatbestandsmerkmale gemäss Art. 146 aStGB erfüllt (zur Gewerbsmässigkeit vgl. Ziff. 49 hiernach).

27. U. _____

27.1 Sachverhalt und Beweismwürdigung

Für die Zusammenfassung des Sachverhalts gemäss Anklageschrift, der vorhandenen Dokumente sowie der Aussagen des Beschuldigten wird auf die erstinstanzliche Urteilsbegründung verwiesen (pag. 18 572 ff., S. 68-70). Diese präsentierte die vorhandenen Beweismittel zutreffend. Beweismässig hielt die Vorinstanz zum Geschädigten U._____ Folgendes fest (pag. 18 574, S. 70 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

«Es ist unbestritten, dass sich A._____ und U._____ schon seit vielen Jahren kannten, als es zur Gewährung eines Darlehens von insgesamt CHF 76'000.00 im Sommer 2014 kam. A._____ bestätigte anlässlich der Hauptverhandlung die Angaben von U._____ vollumfänglich. Das Gericht geht demnach von folgendem unbestrittenen Sachverhalt aus: A._____ machte gegenüber U._____ geltend, er sei in einem kurzfristigen Liquiditätsengpass, da sein Vater vor kurzem gestorben sei und er habe Geld aus einer Kiesgrube zugute. Diese Angaben untermauerte A._____ mit verschiedenen Dokumenten, insbesondere mit einem Bestätigungsschreiben der Gemeinde N._____(Ort). Unter mehreren Zahlungen gewährte U._____ A._____ Darlehen von insgesamt CHF 76'000.00. Rückzahlungen tätigte A._____ im Umfang von CHF 9'200.00, womit eine Restschuld von CHF 66'800.00 besteht. Der angeklagte Sachverhalt ist somit erstellt.»

Diesen zutreffenden Ausführungen schliesst sich die Kammer vollumfänglich an. Weder von der Verteidigung noch vom Beschuldigten selber wurde etwas dagegen vorgebracht.

27.2 Rechtliche Würdigung

Rechtsanwalt B._____ macht oberinstanzlich indes geltend, dass U._____ dem Beschuldigten mehrere Darlehen gewährt habe, aber nicht einen Anruf getätigt habe, um das Schreiben der Gemeinde N._____(Ort) zu überprüfen. Ein solches Schreiben der Gemeinde munde merkwürdig an. Dies hätte den Geschädigten bereits stutzig machen müssen. Es liege eine gewisse Leichtsinnigkeit und eine Opfermitverantwortung vor (pag. 21 590).

Dieser Auffassung ist zu widersprechen. Für die Kammer steht vielmehr fest, dass U._____ arglistig getäuscht wurde. U._____ und der Beschuldigte kannten sich bereits seit vielen Jahren, als ihn der Beschuldigte im Sommer 2014 mit seiner Geschichte eines kurzfristigen Liquidationsengpasses aufgrund des Todes seines Vaters und der kurz bevorstehenden Auszahlung einer grossen Geldsumme, um ein Darlehen zur Überbrückung bat. Er untermauerte seine Geschichte mit der angeblich bevorstehenden Erbschaft, einem gefälschten Schreiben der Gemeinde N._____(Ort), welches diese Erbschaft bestätigte, sowie der Kiesabbauverträge. Ferner verwies er auf seinen ehemals guten Ruf als Landwirt, Kantonsrat und neuer Reitstallbesitzer, weshalb der Geschädigte keinen Verdacht schöpfte. Dass U._____ das Schreiben der Gemeinde nicht hinterfragte und nicht als Fälschung erkannte, ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz nicht als Leichtsinnigkeit zu beurteilen. Der Beschuldigte täuschte U._____ aktiv über seine finanzielle Situation und spiegelte ihm eine nicht vorhandene Rückzahlungsfähigkeit und -willigkeit vor. Der Rückzahlungswille als innere Tatsache ist weiter kaum überprüfbar. Entsprechend erachtet die Kammer die notwendige Sorgfaltspflicht von U._____ als erfüllt, weshalb nicht von einer Opfermitverantwortung auszugehen ist.

Die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen des gewerbsmässigen Betruges sind ebenfalls erfüllt und geben keinen Anlass zu weiteren Bemerkungen, sodass hierfür vollumfänglich auf die erstinstanzliche Urteilsbegründung der Vorinstanz verwiesen wird (pag. 18 574 f., S. 70 f.). Ergänzend ist festzuhalten, dass der Beschuldigte einen Teil des Darlehens im Umfang von CHF 9'200.00 zurückzahlte. Die finanzielle Situation des Beschuldigten war zum Zeitpunkt der Darlehensaufnahme aber bereits derart schlecht, dass dies für U._____ eine erhebliche Unsicherheit über die Einbringlichkeit des gewährten Darlehens bedeutete. Aufgrund der eingangs gemachten Ausführungen zu den finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten steht fest, dass dem Beschuldigten spätestens ab Mai 2014 keinerlei Rechte mehr aus Kiesabbau zustanden. Auch aus dem Kiesabbauvertrag mit der AR._____ AG durfte der Beschuldigte nicht mit weiteren Einkünften rechnen. Die Erbschaft war zudem überschuldet. Er wusste damit genau, dass er nicht in der Lage sein würde, das Darlehen in vollem Umfang zurückzahlen zu können. Eine Vermögensgefährdung war damit klar gegeben. Der Beschuldigte handelte vorsätzlich und in Bereicherungsabsicht.

Mithin sind sämtliche objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale von Art. 146 aStGB erfüllt (zur Gewerbsmässigkeit vgl. Ziff. 49 hiernach).

28. E._____

28.1 Sachverhalt und Beweiswürdigung

Für die Zusammenfassung des Sachverhalts gemäss Anklageschrift, der vorhandenen Dokumente sowie der Aussagen des Beschuldigten wird auf die erstinstanzliche Urteilsbegründung verwiesen (pag. 18 575 ff., S. 71-73). Diese präsentierte die vorhandenen Beweismittel zutreffend. Beweiswürdigend hielt die Vorinstanz zu den Geschädigten E._____ Folgendes fest (pag. 18 577, S. 73 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

«Gestützt auf den persönlichen Eindruck an der Hauptverhandlung kommt das Gericht zum Schluss, dass E._____ zwar langjährige Geschäftserfahrung vorweisen kann und heute Präsident der BT._____ (vormals: BU._____) ist und damit sicherlich einer gute Stellung innehat, er aber nicht als besonders redegewandt auffällt. Seine Wurzeln sind nicht zu verkennen, er stammt, wie der Beschuldigte A._____, aus dem AU._____ (Ort) Hinterland, hat Landmaschinenmechaniker gelernt, wurde selbstständig, hat sich also hochgearbeitet. Auch er ist jemand, bei dem ein Handschlag noch zählt.

Die Angaben des Beschuldigten A._____ decken sich mit denen der Ehegatten E._____. Es ist daher erstellt, dass sich die Parteien bereits seit mindestens zwanzig Jahren kannten und ein „kameradschaftliches“ Verhältnis zwischen ihnen bestand. Das Ehepaar E._____ kannte A._____ aus der politischen Arbeit, wusste also um dessen Grossrätstätigkeit. Am 22.08.2014 gewährte das Ehepaar E._____ A._____ ein erstes Darlehen über CHF 3'500.00, am 25.09.2014 ein weiteres über CHF 2'000.00 und am 16.11.2014 ein drittes und letztes über CHF 8'000.00. Das Gericht erachtet es als erstellt, dass A._____ dem Ehepaar E._____ vom Tod seines Vaters und des deshalb gesperrten Bankkontos erzählt und einen kurzfristigen finanziellen Engpass im Zusammenhang mit dem Reithof in P._____ (Ort) geltend gemacht und zudem die bevorstehenden Erträge aus der Kiesgrube erwähnt hatte. An der Hauptverhandlung stellte sich heraus, dass A._____ E._____ das gefälschte Schreiben der Gemeinde N._____ (Ort) vorlegte. Ebenso bestätigte

A._____, dem Ehepaar E._____ bis dato keine Rückzahlungen geleistet zu haben. Zusammenfassend erachtet das Gericht den angeklagten Sachverhalt als erstellt.»

Rechtsanwalt B._____ hielt anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung fest, es treffe zu, dass sich die Parteien seit 20 Jahren gekannt hätten. Dagegen habe der Beschuldigte den Geschädigten keine Dokumente vorgelegt. Ebenso wenig könne von einem kameradschaftlichen Verhältnis ausgegangen werden. E._____ habe sich bei der Gemeinde erkundigt, habe aber keine richtige Antwort erhalten. Die Antwort der Gemeinde hätte ihn stutzig machen müssen. Dennoch habe er dem Beschuldigten ein weiteres Darlehen gewährt, weshalb die Opfermitverantwortung vorliegend erneut bejaht werden müsse. Weiter bemerkte er, dass die Ausführungen mit dem Handschlag schon zutreffen mögen, es aber auf das jeweilige Umfeld ankäme. E._____ müsse sich vorwerfen lassen, das ein oder andere nicht besser überprüft zu haben (pag. 21 590).

Unbestritten ist, dass sich die Parteien bereits seit vielen Jahren kennen. E._____ beschrieb das Verhältnis zum Beschuldigten als kameradschaftlich (pag. 05 204 003). Im Rahmen der erstinstanzlichen Hauptverhandlung bestätigte er, den Beschuldigten aus der Politik zu kennen, aber auch im landwirtschaftlichen Bereich gäbe es Berührungspunkte (pag. 18 441, Z. 45 f.). Er beschrieb den Beschuldigten als umgänglich, spontan, mit guten Umgangsformen und Ausdrucksweisen (pag. 18 441, Z. 49). Der Beschuldigte führte übereinstimmend mit den Aussagen von E._____ aus, dass er die Geschädigten seit sehr langer Zeit kenne. Er habe E._____ während seiner politischen Tätigkeit kennengelernt. Zu ihrem Verhältnis ergänzte der Beschuldigte, dass sie gute Bekannte seien. Sie hätten auch ab und zu an verschiedenen Anlässen privat miteinander verkehrt. Das sei aber schon länger her (pag. 05 011 002, Z. 18 f.). Am 21. Juni 2016 sagte der Beschuldigte weiter, er denke nicht, dass die Geschädigten Strafanzeige eingereicht hätten, da er mit ihnen in gutem Kontakt stehe (pag. 05 014 016, Z. 560 f.). Die Kammer geht aufgrund der soeben widergegebenen Aussagen des Beschuldigten und von E._____ in Übereinstimmung mit der Vorinstanz davon aus, dass es sich um ein gutes und kameradschaftliches Verhältnis gehandelt hat. Daran vermag nicht zu ändern, dass sich die Parteien unter Umständen unregelmässig gesehen haben.

E._____ erwähnte das Schreiben der Gemeinde N._____(Ort) erstmals im Rahmen der erstinstanzlichen Hauptverhandlung. In seinem Schreiben gegenüber der Staatsanwaltschaft verneinte er, dass ihm der Beschuldigte Dokumente vorgelegt habe (pag. 05 204 003). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung führte er aus, dass der Beschuldigte ihm erzählt habe, er habe keinen Zugriff auf das Bankkonto, da sein Vater kürzlich verstorben sei. Es müsse noch geregelt werden. Er habe ihm ein Dokument der Gemeinde vorgelegt. Er habe gesagt, wenn es geregelt sei, sei er wieder liquid und könne ihm das Geld zurückzahlen (pag. 18 441, Z. 68-71). Der Beschuldigte habe ihm dieses Dokument vor dem ersten Darlehen vorgelegt (pag. 18 442, Z. 81). Ob es sich dabei um das gefälschte Schreiben der Gemeinde N._____(Ort) gehandelt habe, konnte E._____ nicht mehr mit Gewissheit sagen (pag. 18 441, Z. 77). Er glaube, dass er nach dem zweiten Mal bei der Gemeinde N._____(Ort) angerufen habe. Er habe aber

keine richtige Antwort bekommen. Möglicherweise habe man ihm gesagt, er solle nochmals anrufen. Das habe er aber nicht gemacht (pag. 18 442, Z. 86-90). Es sei immer sehr dringlich gewesen für den Beschuldigten. Das Geld habe möglichst schnell bezahlt werden müssen (pag. 18 442, Z. 89 f.). Die Aussagen des Geschädigten E._____ sind schlüssig und stimmen mit der Vorgehensweise des Beschuldigten in den übrigen Fällen überein. E._____ schilderte den Ablauf rund um die Darlehensgewährung nachvollziehbar und ohne den Beschuldigten unnötig zu belasten. Auch gegenüber E._____ erwähnte der Beschuldigte die angebliche Erbschaft und weitere Erträge aus dem Kiesabbau. Weiter geht die Kammer davon aus, dass der Beschuldigte dem Geschädigten E._____ das gefälschte Schreiben der Gemeinde N._____(Ort) vorlegte, was auch mit dessen Anruf bei der Gemeinde N._____(Ort) in Einklang steht. Die Kammer stellt deshalb auf die glaubhaften Aussagen von E._____ ab. Darüber hinaus decken sich diese – mit Ausnahme des Vorlegens eines Dokuments – grundsätzlich mit den Aussagen des Beschuldigten.

28.2 Rechtliche Würdigung

Das Argument der Verteidigung, der Geschädigte hätte nach dem Anruf bei der Gemeinde stutzig werden müssen und müsse sich vorwerfen lassen, dass er weitere Abklärungen unterlassen habe, vermag den Beschuldigten nicht zu entlasten. Der vorgenommene Anruf bei der Gemeinde N._____(Ort) hat den Geschädigten nicht weiter gebracht. Dies zeigt, dass eine Überprüfung des Schreibens oder der Angaben über eine angebliche Erbschaft nicht einfach möglich war.

Rechtsanwalt B._____ machte oberinstanzlich geltend, dass die Opfermitverantwortung erneut bejaht werden müsse.

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz geht die Kammer auch betreffend die Geschädigten E._____ davon aus, dass diese vom Beschuldigten arglistig getäuscht wurden. Es ist erstellt, dass der Beschuldigte im November 2014 weder rückzahlungsfähig noch -willig gewesen ist. Der Beschuldigte und die Geschädigten kannten sich bereits seit vielen Jahren und pflegten teilweise auch privaten Kontakt. Er bat auch das Ehepaar E._____ mit seiner Geschichte eines Liquidationsengpasses infolge des Todes seines Vaters um ein Darlehen. Der Beschuldigte erzählte, dass das Konto gesperrt sei und er – sobald die Angelegenheit geregelt sei – das Darlehen zurückzahlen könne. Er untermauerte sein Unterfangen mit dem Schreiben der Gemeinde N._____(Ort), dessen Überprüfung wie dargelegt nicht einfach möglich war. Ferner erwähnte er auch gegenüber dem Ehepaar E._____ allfällige Erträge aus Kiesabbau, was nicht stimmte. Damit täuschte er die Geschädigten über seine finanziellen Möglichkeiten und versetzte sie in einen Irrtum. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, ist E._____ jemand, bei dem ein Handschlag noch etwas zählt, und der gar keinen Grund hatte, dem Beschuldigten, den er als Politiker und Parteikollegen jahrelang kannte und schätzte, zu misstrauen. Er durfte sich auf die glaubhaften und überzeugenden Begründungen des Beschuldigten und die Echtheit des Schreibens verlassen (pag. 18 578, S. 74 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Angesichts des Vertrauens, das E._____ dem Beschuldigten aufgrund ihrer langjährigen Bekanntschaft entgegenbrachte, ist es nachvollziehbar, dass er die falschen Angaben nicht weiter

überprüfte. Damit täuschte der Beschuldigte E._____ aktiv über seine finanzielle Situation und spiegelte ihnen eine nicht vorhandene Rückzahlungsfähigkeit und -willigkeit vor. Der Rückzahlungswille als innere Tatsache ist weiter kaum überprüfbar. Entsprechend erachtet die Kammer die notwendige Sorgfaltspflicht von E._____ als erfüllt, weshalb nicht von einer Opfermitverantwortung auszugehen ist. Die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen sind ebenfalls erfüllt und geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass, so dass hierfür vollumfänglich auf die erstinstanzliche Urteilsbegründung verwiesen werden kann (pag. 18 578, S. 74).

Folglich sind sämtliche Tatbestandsmerkmale gemäss Art. 146 aStGB erfüllt (zur Gewerbsmässigkeit vgl. Ziff. 49 hiernach).

29. V._____

29.1 Sachverhalt und Beweiswürdigung

Für die Zusammenfassung des Sachverhalts gemäss Anklageschrift, der vorhandenen Dokumente sowie der Aussagen des Beschuldigten wird auf die erstinstanzliche Urteilsbegründung verwiesen (pag. 18 579 ff., S. 75-77). Diese präsentierte die vorhandenen Beweismittel zutreffend. Beweiswürdigend hielt die Vorinstanz zum Geschädigten V._____ Folgendes fest (pag. 18 577, S. 73 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

«Unbestritten ist, dass sich A._____ und V._____ im August 2014 anlässlich einer Reitsportveranstaltung im Bündnerland kennen gelernt hatten, wobei A._____ zwei seiner Pferde über das Wochenende im Stall des Geschädigten V._____ eingestellt gehabt hatte, und so gegen aussen einen wohlhabenden Eindruck hinterliess. Im September 2014 bat A._____ V._____ dann um ein Darlehen von CHF 20'000.00, wobei umstritten ist, was er diesem dazu erzählte. Während V._____ sowohl gegenüber der Kantonspolizei CP._____ als auch schriftlich gegenüber dem Staatsanwalt angab, A._____ habe ihm erklärt, er habe eine Erbschaft aus dem Verkauf des Kieswerks seines Vaters in der Höhe von mindestens einer halben Million zu erwarten, komme aber derzeit noch nicht an das Geld, und müsse Löhne in seinem Betrieb bezahlen, bestritt A._____ zunächst, etwas von Erbschaft und Kieswerk gesagt zu haben. Gegenüber dem Staatsanwalt gab er dann schliesslich doch noch zu, vom Kieswerk erzählt zu haben. Wegen des widersprüchlichen Aussageverhaltens und auch, weil für das Gericht kein Grund ersichtlich ist, weshalb der Geschädigte V._____ diesbezüglich die Unwahrheit sagen sollte, und sich zudem dessen Angaben mit denen anderer Geschädigter sehr gut decken, erachtet das Gericht die Angaben von V._____ als glaubhaft und stützt beweiswürdigend vollumfänglich auf diese ab. Daher ist weiter erstellt, dass V._____ dem Beschuldigten A._____ das Geld nicht einfach so gab, sondern so gut als möglich versuchte, dessen Angaben im Internet zu verifizieren. Erst als er sich davon überzeugt hatte, dass es am genannten Ort tatsächlich ein Kieswerk gab, überwies er das Geld. Zweifellos dürfte die versprochene Provision von CHF 3'000.00 bis 4'000.00 bei diesem Entscheid auch eine Rolle gespielt haben, wäre dies doch leicht verdientes Geld gewesen. Nachdem sich A._____ im Vorverfahren widersprüchlich zu allfälligen Rückzahlungen äusserte, bestätigte er anlässlich der Hauptverhandlung die Aussagen von V._____, dass er diesem noch keine Rückzahlungen geleistet habe. Auch machte er geltend, dass der angeblich an V._____ übergebene Pferdeanhänger nicht in dessen Eigentum übergang und damit nicht in Anrechnung an die offene Schuld übergeben wurde, sondern vielmehr nur als Pfand. Das Gericht sieht keinen Grund, die Aussagen betreffend Pferdeanhänger an-

zuzweifeln. Damit erachtet es das Gericht als erstellt, dass keine Rückzahlungen flossen und die offene Schuld CHF 20'000.00 beträgt.»

Diesen zutreffenden Ausführungen ist vollumfänglich zuzustimmen. Rechtsanwalt B._____ führte anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung aus, dass sich der Beschuldigte und der Geschädigte nicht gekannt hätten. Sie seien beide Landwirte gewesen, was die einzige Verbindung gewesen sei. Es sei kein Vertrag abgeschlossen worden. Der Geschädigte habe schliesslich leichtsinnig gehandelt (pag. 21 590).

Gemäss V._____ lernten sie sich im August 2014 an einem BV._____ (Veranstaltung) in BW._____ kennen (pag. 05 207 003). Der Beschuldigte bestätigte diese Ausführungen und ergänzte, dass er bereits vorher etwa am Telefon mit dem Geschädigten zu tun gehabt habe, dieser sei Landwirt. Er kenne ihn durch Auktionen und habe auch einmal bei ihm übernachtet (pag. 05 011 006, Z. 216-220). Es kann somit festgehalten werden, dass sich der Beschuldigte und V._____ durchaus kannten.

Im Übrigen schliesst sich die Kammer den zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz vollumfänglich an. Weder von der Verteidigung noch vom Beschuldigten selber wurde etwas dagegen vorgebracht. Ergänzend ist hervorzuheben, dass sich der Beschuldigte vorliegend erneut in Widersprüche verstrickte. In seiner ersten Einvernahme wollte er gegenüber V._____ nichts von einer Erbschaft oder vom Kieswerk erzählt haben (pag. 05 011 007, Z. 226 f.), um diese Aussage anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme sodann zu korrigieren. Er räumte ein, dass er «das von der Kiesgrube vielleicht schon» erzählt habe (pag. 05 014 018, Z. 609). Schliesslich bestätigte er, dass er ihm das von der Kiesgrube sowieso erzählt habe (pag. 05 015 003, Z. 78). Weiter erwähnte er einen Pferdeanhänger im Wert von CHF 14'000.00 bis CHF 15'000.00, den er dem Geschädigten als Pfand gegeben habe (pag. 05 015 003, Z. 76), um schliesslich an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung einzuräumen, dass der Anhänger durch eine Person finanziert worden sei, deren Geld er ebenfalls noch nicht zurück bezahlt habe (pag. 18 395, Z. 650-652). Betreffend die geleisteten Rückzahlungen machte der Beschuldigte ebenfalls wiederholt widersprüchliche Aussagen, bis er an der Hauptverhandlung wiederum zugeben musste, keine Rückzahlungen geleistet zu haben (pag. 18 394, Z. 335). Die Ausführungen des Geschädigten dagegen sind schlüssig und nachvollziehbar. Auch für die Kammer sind keine Hinweise ersichtlich, weshalb der Geschädigte den Beschuldigten unnötig belasten sollte. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz stellt auch die Kammer auf die glaubhaften Ausführungen von V._____ ab.

29.2 **Rechtliche Würdigung**

Es trifft zu, dass im vorliegenden Fall kein langjähriges Vertrauensverhältnis bestand. Es muss aber der Rahmen, in welchem sich die Parteien kennenlernten, mitberücksichtigt werden. Der Beschuldigte stellte zwei Pferde beim Geschädigten ein, erzählte ihm von einem verkauften Bauernhof, einer Erbschaft von CHF 500'000.00 und einem Kieswerk. Der Geschädigte durfte deshalb davon ausgehen, dass der Beschuldigte geordnete Verhältnisse aufwies. Dennoch unterliess er es nicht, gewisse Überprüfungen anzustrengen, die sein Bild bestätigten. Schliesslich erhielt er vom Beschuldigten einen Anhänger als Pfand. Die Art wie

der Beschuldigte gegenüber dem Geschädigten auftrat, vermittelte diesem ein völlig falsches Bild. Der Beschuldigte täuschte V._____ aktiv über seine finanzielle Situation und spiegelte ihm eine nicht vorhandene Rückzahlungsfähigkeit und -willigkeit vor, obwohl der Beschuldigte weder die Fähigkeit noch den Willen hatte, das ihm gewährte Darlehen zurückzuzahlen. Dies hat umso mehr zu gelten, als er dem Geschädigten ein Pfand übergab, welches er nicht aus eigenen Mitteln bezahlt hatte und dessen Rückzahlung ebenfalls noch offen war. Durch diese Täuschung versetzte der Beschuldigte V._____ in einen Irrtum. Die Arglist ist vorliegend ebenfalls gegeben. Der Beschuldigte untermauerte sein Auftreten, indem er dem Geschädigten als Sicherheit einen neuen Pferdeanhänger übergab. Nichts desto trotz überprüfte ihn der Geschädigte und die gefundenen Ergebnisse bestätigten die Geschichte des Beschuldigten. Damit steht fest, dass die Geschichten des Beschuldigten nicht einfach zu überprüfen gewesen sind. V._____ sah sich deshalb auch nicht veranlasst, weitere Abklärungen zu tätigen. Entsprechend erachtet die Kammer die notwendige Sorgfaltspflicht von V._____ als erfüllt, weshalb nicht von einer Opfermitverantwortung auszugehen ist.

Der Geschädigte gewährte dem Beschuldigten ein Darlehen von CHF 20'000.00, welches nicht zurück bezahlt wurde (pag. 18 394, Z. 635). Damit trat bei V._____ im Umfang von CHF 20'000.00 ein Vermögensschaden ein. Hätte der Geschädigte die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten gekannt und hätte er gewusst, dass dieser den Rückzahlungstermin nicht einhalten würde, hätte er diesem das Darlehen niemals gewährt (pag. 05 207 004). Damit liegt der Motivationszusammenhang zwischen Irrtum und Vermögensverfügung ebenfalls vor.

Der Beschuldigte handelte vorsätzlich. Es kann auf die bereits gemachten Ausführungen in vorstehenden Ziffern verwiesen werden, welche hier ebenfalls zutreffend sind.

Folglich ist sind sämtliche Tatbestandsmerkmale von Art. 146 aStGB erfüllt (zur Gewerbsmässigkeit vgl. Ziff. 49 hiernach).

30. **W._____**

30.1 **Sachverhalt und Beweiswürdigung**

Für die Zusammenfassung des Sachverhalts gemäss Anklageschrift, der vorhandenen Dokumente sowie der Aussagen des Beschuldigten wird auf die erstinstanzliche Urteilsbegründung verwiesen (pag. 18 582 ff., S. 78-81). Diese präsentierte die vorhandenen Beweismittel zutreffend. Beweiswürdigend hielt die Vorinstanz zum Geschädigten W._____ Folgendes fest (pag. 18 585 f., S. 81 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

«Das WSG konnte sich vom Geschädigten W._____ einen persönlichen Eindruck verschaffen. W._____ ist ein einfacher, geradliniger Mann, der den Beschuldigten A._____ seit mehreren Jahren kannte und kollegial mit ihm verkehrte. Er hatte den Beschuldigten A._____ als Grossrat und damit als „Ehrenmann“ erlebt bzw. gekannt und konnte sich schlicht nicht vorstellen, dass „so jemand“ seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen und ihn anlügen, ihm gar ein gefälschtes Dokument vorlegen würde. Aufgrund der übereinstimmenden Aussagen erachtet es das Gericht als erstellt, dass W._____ A._____ am 07.10.2014 ein erstes Darlehen in der Höhe von CHF

15'000.00 und wenige Tage später ein zweites Darlehen über CHF 30'000.00 gewährte. A._____ erzählte W._____ gegenüber vom (damals schon ein Jahr zurückliegenden) Tod seines Vaters und den deshalb kurzfristig bestehenden finanziellen Schwierigkeiten. Er untermauerte seine Geschichte bei der zweiten Darlehensgewährung mit einem Dokument, gemäss dem er CHF 1.6 Mio. von seinem Vater erben werde. Das Gericht stellt beweiswürdigend weiter auf die Aussage von W._____ ab, wonach der Beschuldigte ihm eigentlich CHF 3'000.00 bis 5'000.00 mehr habe zurückgeben wollen, da es bei einer so grossen Erbschaft auch keine Rolle spiele. Diese Aussage passt perfekt ins Bild und deckt sich mit Aussagen von anderen Geschädigten.

Bezüglich Rückzahlungsfähigkeit von A._____ wird auf die Ausführungen unter Ziff. II.1.4 hiavor verwiesen. Die Behauptung von A._____, er habe damals noch ein wertvolles Pferd im Wert von CHF 30'000.00 gehabt, ist mit den Ergebnissen des Pfändungsverfahrens im Kanton P._____(Ort) widerlegt. Ebenso erachtet das Gericht die Behauptung gegenüber dem Staatsanwalt, er habe W._____ bereits total CHF 10'500.00 zurückbezahlt, als reine Schutzbehauptung. Vor dem WSG hatte A._____ dies auch nicht mehr geltend gemacht. Die Aussage von W._____, wonach bis dato noch keine Rückzahlung geflossen sei, wolle er nicht weiter kommentieren und bestätigte damit zumindest implizit, dass keine Rückzahlungen geleistet worden waren. Der angeklagte Sachverhalt ist damit erstellt.»

Der Sachverhalt wird von beiden Parteien übereinstimmend geschildert, womit dieser als unbestritten und mithin als erstellt gilt. Ergänzend ist nochmals festzuhalten, dass sich W._____ und der Beschuldigte bereits seit 10 Jahren kannten, wenn auch nicht näher. Der Geschädigte wusste von den Tätigkeiten des Beschuldigten als Gantrufer und als Kantonsrat, weshalb er seinen Ruf achtete. So glaubte er, wenn jemand 12 Jahre im Grossrat sei, sei diese Person jemand. Er habe nie Zweifel gehabt, dass ihm der Beschuldigte das Geld nicht zurückgeben werde (pag. 05 105 003, Z. 71 f.). Auch gegenüber dem Geschädigten W._____ erklärte der Beschuldigte, dass er das Geld benötige, da die Erbschaftsangelegenheit seines Vaters noch nicht abschliessend geregelt sei (pag. 05 105 003, Z. 52 u. 55). Am 10. Oktober 2014 bat ihn der Beschuldigte um weitere CHF 30'000.00. Diesmal besuchten sie gemeinsam die Bank. Der Beschuldigte zeigte sowohl gegenüber dem Geschädigten als auch gegenüber dem Bankangestellten das Dokument, welches die angebliche Erbschaft von rund CHF 1.6 Mio. belegte. Der Beschuldigte bestätigte sodann, dem Geschädigten das von ihm gefälschte Schreiben der Gemeinde N._____(Ort) vorgelegt zu haben (pag. 18 395, Z. 667).

30.2 **Rechtlich Würdigung**

Rechtsanwalt B._____ führte in seinem oberinstanzlichen Parteivortrag aus, dass sich die Parteien gekannt hätten, dies aber nicht näher. Seit der Zeit im Grossrat hätten sie sich nicht mehr gesehen. Bei einem zufälligen Treffen sei es sodann gleich um Geld gegangen, was merkwürdig sei. Merkwürdig sei sodann, dass W._____ dem Beschuldigten am Tag der Rückzahlung des ersten Darlehens sogleich ein weiteres Darlehen gewährt habe. Schliesslich habe dieser keine Nachforschungen getätigt (pag. 21 590).

Dieser Auffassung ist zu widersprechen. Für die Kammer steht viel mehr fest, dass W._____ arglistig getäuscht wurde. W._____ und der Beschuldigte kannten sich bereits seit vielen Jahren und ersterer hatte ein sehr gutes Bild vom Beschuldigten. Dieses Ansehen nutzte der Beschuldigte aus und erzählte auch ihm

die Geschichte seines kürzlich gestorbenen Vaters und einer kurz bevorstehenden grossen Erbschaft. Er untermauerte seine Geschichte, indem er W._____ das gefälschte Schreiben der Gemeinde N._____(Ort) vorlegte. Ferner knüpfte er an seinen guten Ruf als Grossrat an, weshalb W._____ keinen Verdacht schöpfte und dies auch nicht weiter hinterfragte. Angesichts dieses Vertrauens, das der Geschädigte dem Beschuldigten entgegenbrachte, ist es für die Kammer auch in diesem Fall nachvollziehbar, dass W._____ die Angaben des Beschuldigten nicht weiter überprüfte. Erklärte dieser doch selbst, dass jemand nach 12 Jahren im Grossrat, jemand sei und er habe deshalb nie daran gezweifelt, dass der Beschuldigte ihm das Geld nicht zurückgebe (pag. 05 105 003, Z. 71 f.). Dass W._____ das Schreiben der Gemeinde nicht hinterfragte und nicht als Fälschung erkannte, ist nicht als leichtsinnig zu qualifizieren. Auch dem Bankangestellten ist dies nicht aufgefallen. Eine Sorgfaltspflichtverletzung der Bank kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Schliesslich gelangten zwei Geschäftsmänner an den Bankangestellten, welche in vollem Besitz ihrer geistigen Fähigkeiten waren, so dass auch dieser keinen Moment an der Richtigkeit ihrer Angaben zweifeln musste. Damit täuschte der Beschuldigte W._____ aktiv über seine finanzielle Situation und spiegelte ihm eine nicht vorhandene Rückzahlungsfähigkeit und -willigkeit vor. Der Rückzahlungswille als innere Tatsache ist weiter kaum überprüfbar. Entsprechend erachtet die Kammer die notwendige Sorgfaltspflicht von W._____ als erfüllt, weshalb eine Opfermitverantwortung zu verneinen ist.

Die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen des gewerbsmässigen Betruges sind ebenfalls erfüllt und geben vorliegend keinen Anlass zu weiteren Bemerkungen, sodass hierfür vollumfänglich die erstinstanzliche Urteilsbegründung der Vorinstanz verwiesen wird (pag. 18 586 f., S. 82 f.). Damit ist der objektive und subjektive Tatbestand von Art. 146 aStGB erfüllt (zur Gewerbsmässigkeit vgl. Ziff. 49 hiernach).

31. **X._____**

31.1 **Sachverhalt und Beweiswürdigung**

Die Vorinstanz hat den Sachverhalt gemäss Anklageschrift sowie die Aussagen des Beschuldigten und die Stellungnahme von X._____ vom 9. August 2016 zutreffend wiedergegeben. Darauf wird verwiesen (pag. 18 587 f., S. 83 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Beweiswürdigend hielt die Vorinstanz zum Geschädigten X._____ Folgendes fest (pag. 18 588, S. 84 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

«A._____ bestritt nicht, von X._____ ein Darlehen erhalten zu haben, es gibt jedoch Differenzen in Bezug auf die Darlehenshöhe: Während X._____ geltend machte, der Darlehensbetrag sei CHF 9'000.00, sprach der Beschuldigte A._____ von CHF 10'000.00. Der Widerspruch erklärt sich für das Gericht damit, dass A._____ X._____ einen Zins von CHF 1'000.00 versprochen hatte und deshalb der bei ihm aufgefundene Einzahlungsschein über diese Summe lautete. Auf Grund der vielen in kurzer Zeit aufgenommenen Darlehen erscheint es dem Gericht nicht verwunderlich, dass sich A._____ an die genaue Abmachung nicht mehr erinnern konnte. Es gibt aber für das Gericht keinen Grund, weshalb X._____ eine zu tiefe Darlehenssumme angeben sollte. Auch X._____, der gemäss den Angaben von A._____ ein bekannter Schweinehändler ist, kannte A._____ als Grossrat und Gantrufner, sah in ihm also zweifellos eine Respektperson. Die Schilde-

rungen von X._____ sind zwar knapp, passen aber sehr gut ins Gesamtbild: A._____ bat einen weiteren „Gewerbler“ unter Hinweis auf Sicherheiten und eine blockierte Erbschaft um ein sehr kurzfristiges Darlehen (es war eine Rückzahlungsfrist von nur einer Woche vereinbart) und belegte seine Ausführungen mit diversen Dokumenten. Auch bezüglich einer allfälligen Rückzahlung liegen widersprüchliche Aussagen vor. X._____ machte stets geltend, er habe keine Rückzahlung erhalten. A._____ seinerseits behauptete zuerst, er habe alles zurückbezahlt, um dann auf Vorhalt der anders lautenden Angaben von X._____ seine Behauptung sofort aufzugeben, mit Verweis auf das Betreibungsamt. Das Gericht stellt auf die glaubhaften Aussagen von X._____ ab. Damit ist der angeklagte Sachverhalt erstellt.»

Übereinstimmend schilderten der Geschädigte und der Beschuldigte, dass X._____ diesem im Herbst 2014 bzw. am 27. Oktober 2014 ein kurzfristiges Darlehen gewährte (pag. 05 205 003; 05 009 006; Z. 212). Während X._____ in seiner Stellungnahme vom 9. August 2016 die Darlehenssumme auf CHF 9'000.00 bezifferte, bestätigte der Beschuldigte eine Summe von CHF 10'000.00 (pag. 05 205 003; pag. 05 009 006, Z. 212). Die Kammer erachtet in diesen unterschiedlichen Angaben, welche in CHF 1'000.00 voneinander abweichen, keinen eigentlichen Widerspruch. Es ist unbestritten, dass X._____ dem Beschuldigten ein Darlehen von rund CHF 10'000.00 gewährte. Die hohe Anzahl aufgenommener Darlehen, vermag zu erklären, warum sich der Beschuldigte nicht mehr an die genaue Abmachung erinnern konnte. Darüber hinaus wurde ein Zins vereinbart, weshalb sich die Differenz um CHF 1'000.00 auch dadurch erklären lässt. Der Stellungnahme des Geschädigten vom 9. August 2016 gegenüber der Staatsanwaltschaft lässt sich zu den Umständen der Darlehensgewährung entnehmen, dass der Beschuldigte am 27. Oktober 2014 beim Geschädigten erschienen sei und ihn ziemlich verzweifelt wirkend, um ein sofortiges und kurzfristiges Darlehen gebeten habe. Der Beschuldigte habe Pferde, einen Lastwagen sowie eine blockierte Erbschaft als Sicherheiten erwähnt. Weiter habe er einen Stapel Dokumente bei sich getragen (pag. 05 205 003). Eine Rückzahlung erfolgte – entgegen der anfänglichen Aussagen des Beschuldigten (pag. 05 009 007, Z. 233 f.; pag. 05 014 014, Z. 469) – nicht. Gegenüber der Staatsanwaltschaft antwortete der Beschuldigte am 28. September 2016 schliesslich mit einer Gegenfrage «Das ist über das Betreibungsamt gelaufen oder?». Weiter ergänzte er auf Vorhalt, dass X._____ angegeben habe, er schulde ihm noch CHF 9'000.00, dass es dann so sein werde. Er werde das nochmals abklären (pag. 05 015 003, Z. 58 f.).

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz stellt die Kammer auf die Ausführungen von X._____ ab. Es liegen keine Hinweise vor, wonach diesen Ausführungen kein Glauben geschenkt werden könnte. Erneut bediente sich der Beschuldigte der klaren Lüge der Erbschaft und weiterer Dokumente. Er erwähnte gegenüber X._____ eine blockierte Erbschaft. Damit versetzte er X._____ in den Glauben, dass er wieder zu Geld kommen werde, wenn diese „Blockade“ aufgehoben werde. Dies traf zu keinem Zeitpunkt zu, da die Erbschaft von Anfang an einen Überschuss an Passiven aufwies. Der Beschuldigte wog den Geschädigten in Sicherheit und nutzte seinen guten Ruf, um möglichst schnell an Geld zu kommen. X._____ gab sodann auch an, dass er dem Beschuldigten das Darlehen unter anderem auch deshalb gewährt habe, da ihm bisher nichts Negatives über diesen bekannt gewesen sei (pag. 05 205 003).

31.2 **Rechtliche Würdigung**

Rechtsanwalt B._____ führte in seinen oberinstanzlichen Parteivortrag aus, dass der Geschädigte nach einer Sicherheit gefragt habe. Damit habe er auch gewisse Bedenken geäussert. Dennoch habe er keinen Anruf oder sonstige Anstrengungen unternommen. Es würden sodann auch keine Hinweise auf ein Vertrauensverhältnis vorliegen. Die Zeit als Gantrufer und Grossrat würde bereits einige Zeit zurückliegen und das Leben könne sich in der Zwischenzeit ändern (pag. 21 590).

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Vielmehr steht für die Kammer fest, dass X._____ arglistig getäuscht wurde. X._____ und der Beschuldigte kannten sich und ersterer hatte ein sehr gutes Bild vom Beschuldigten. Er kannte den Beschuldigten als Gantrufer und ehemaligen Grossrat des Kantons CN._____ und ihm war bis zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung nichts Negatives über den Beschuldigten bekannt. Der Beschuldigte nutzte ein weiteres Mal seinen guten Ruf aus und brachte die ausstehende Erbschaft ein, auf welche er angeblich keinen Zugriff hatte. Darüber hinaus trat er gegenüber dem Geschädigten ziemlich verzweifelt auf. Er untermauerte seine Erzählungen anhand von Dokumenten und vorgeschobenen Sicherheiten. Ferner knüpfte der Beschuldigte an das in ihn gelegte Vertrauen an, weshalb X._____ auch keinen Verdacht schöpfte und die Ausführungen und ihm vorgelegten Dokumente nicht weiter hinterfragte. Damit täuschte der Beschuldigte den Geschädigten X._____ arglistig.

Damit versetzte der Beschuldigte X._____ in einen Irrtum. Er glaubte, dass sich der Beschuldigte in einer kurzfristigen finanziellen Notlage befand und das erhaltene Geld aufgrund der angeblich ausstehenden Erbschaft in absehbarer Zeit zurückzahlen könne.

Die weiteren objektiven Tatbestandsmerkmale der Vermögensverfügung, des Kausal- und Motivationszusammenhangs sowie des Vermögensschadens sind offenkundig gegeben. Der eingetretene Vermögensschaden beläuft sich auf CHF 9'000.00.

Der Beschuldigte handelte vorsätzlich. Er wusste, dass er das von X._____ erhaltene Geld nicht wird zurückzahlen können. Er beabsichtigte auch nicht, diesem den geliehenen Betrag zurückzuzahlen. Trotz eingeleiteter Betreuung wurde diese Schuld nicht ausgeglichen. Weiter wusste der Beschuldigte, dass die X._____ gegenüber gemachten Ausführungen nicht der Wahrheit entsprachen und er diesen damit täuschen würde. Für die Kammer steht fest, dass der Beschuldigte offensichtlich in der Absicht handelte, sich unrechtmässig zu bereichern.

Demnach sind alle Tatbestandsmerkmale von Art. 146 aStGB erfüllt (zur Gewerbsmässigkeit vgl. Ziff. 49 hiernach).

32. **Y._____**

32.1 **Sachverhalt und Beweiswürdigung**

Für die Zusammenfassung des Sachverhalts gemäss Anklageschrift, der vorhandenen Dokumente sowie der Aussagen des Beschuldigten wird auf die erstinstanz-

liche Urteilsbegründung verwiesen (pag. 18 589 f., S. 85 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Diese präsentierte die vorhandenen Beweismittel zutreffend. Beweiswürdigend hielt die Vorinstanz zu den Geschädigten Y._____ Folgendes fest (pag. 18 590, S. 86 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

«Beweiswürdigend stellt das Gericht vollumfänglich auf die glaubhaften Angaben der Ehegatten Y._____ ab. Es gibt für das Gericht keinen Grund, an diesen zu zweifeln, sie sind in sich stimmig und fügen sich zudem nahtlos ins Bild der vorstehenden Anklageziffern. Wiederum nutzte der Beschuldigte A._____ eine sehr lange Bekanntschaft aus und profitierte von seinem Ruf als versierter Gantrufener, Landwirt und (Ex-) Politiker. Er erzählte dem Ehepaar Y._____ von nur sehr kurzfristigen finanziellen Schwierigkeiten, einer Erbschaft und legte ihnen entsprechende Dokumente vor. Dass A._____ bestreitet, Y._____ Dokumente gezeigt zu haben, erachtet das Gericht als reine Schutzbehauptung. Es gibt keinen Grund, warum das Ehepaar Y._____, welches seinerseits keine Anzeige gegen A._____ erstattet hatte, diesbezüglich die Unwahrheit hätte angeben sollen. Mit der gleichen Begründung erachtet es das Gericht als erwiesen, dass A._____ dem Ehepaar Y._____ trotz seiner anders lautenden Aussagen bis dato noch keine Rückzahlungen geleistet hat.»

Mit Darlehensvertrag vom 31. Oktober 2014 gewährte das Ehepaar Y._____ dem Beschuldigten ein kurzfristiges Darlehen von CHF 8'000.00, rückzahlbar bis zum 10. November 2014 per Überweisung auf das Konto von Frau Y._____ (pag. 05 203 006). Der Beschuldigte sagte am 3. November 2015 gegenüber der Polizei, dass bisher keine Rückzahlung erfolgt sei (pag. 05 009 010, Z. 395). Gegenüber der Staatsanwaltschaft führte er sodann aus, er habe bereits die Hälfte zurückgezahlt und es sei kein Rückzahlungstermin vereinbart worden. Es sei alles korrekt verlaufen (pag. 05 014 015, Z. 509 f.). Schliesslich ergänzte er, dass es sich um eine Betreibung handle, er aber denke, dass da sicher etwas angezahlt worden sei (pag. 05 015 006, Z. 173). Der Beschuldigte räumte eingangs ein, dass das Darlehen noch nicht zurück bezahlt worden ist. Die Geschädigten hielten in ihrer Stellungnahme gegenüber der Staatsanwaltschaft vom 7. August 2016 ebenfalls fest, dass der Verlustschein auf CHF 8'799.25 laute (pag. 05 203 005). Aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten ist davon auszugehen, dass bisher keine Rückzahlung erfolgte. Den Ausführungen der Geschädigten vom 7. August 2016 kann zu den Umständen der Darlehensgewährung entnommen werden, dass sie der Beschuldigte am 31. Oktober 2014 auf dem Bauernhof besucht habe. Sie seien bei einem Getränk zusammengesessen und hätten über vergangene Zeiten und die gute frühere Zusammenarbeit gesprochen. Der Beschuldigte habe geäußert, dass er sich freue, Herrn Y._____ wieder einmal zu sehen. Er habe sich auch erkundigt, was Herr Y._____ so mache. Der Beschuldigte habe ihnen auch von seinem Leben erzählt. So habe er vom Reiterhof in P._____(Ort) mit einigen guten Pferden erzählt. Der Beschuldigte sei an diesem Tag ebenfalls unterwegs gewesen, um ein Pferd anzuzahlen. Aus technischen Gründen habe er kurz vor Mittag jedoch keinen Zugang zu seinem Geld gehabt. Es würde ihm deshalb sehr dienen, wenn Herr Y._____ ihm aus der «Patsche» helfen würde. Als Sicherheit hätten offiziell aussehende Papiere, offenbar Abstammungs- oder Erbschaftspapiere, gedient. Auch berief sich der Beschuldigte erneut auf die versiegelten Konten aus der väterlichen Erbschaft, auf die er bald wieder zugreifen könne (pag. 05 203 004).

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz stellt die Kammer auf die glaubhaften Aussagen der Geschädigten ab. Es liegen keine Hinweise vor, wonach diesen Ausführungen keinen Glauben geschenkt werden könnte. Darüber hinaus fügen sich diese nahtlos ins Bild der übrigen Vorfälle ein. Erneut bediente sich der Beschuldigte der klaren Lüge der Erbschaft. Er erwähnte gegenüber den Geschädigten, dass die Konti aufgrund der Umstände gesperrt seien. Damit wog er die Geschädigten in Sicherheit und liess sie glauben, dass er wieder über Geld verfügen werde, sobald die Konten freigegeben würden, was zu keinem Zeitpunkt zutraf. Der Beschuldigte unterbreitete dem Ehepaar Y._____ an diesem Sonntag klare Lügen, um möglichst schnell an Geld zu kommen.

Es ist unbestritten, dass sich der Beschuldigte und Herr Y._____ bereits seit 30 Jahren kennen. Der Stellungnahme der Geschädigten Y._____ ist zu entnehmen, dass der Beschuldigte Mitglied des Grossen Rates des Kantons CN._____ gewesen sei. Herr Y._____ habe als Vorsteher des BX._____ (Amt) des Kantons CN._____ mit dem Beschuldigten relativ engen Kontakt gepflegt. Seit dem Rücktritt aus dem Grossen Rat ca. im Jahr 2000 habe es keinen Kontakt mehr gegeben. Herr Y._____ habe den Beschuldigten höchstens bei einzelnen Versteigerungen noch getroffen (pag. 05 203 004). Der Beschuldigte führte aus, dass sie immer ein gutes Verhältnis gehabt hätten (pag. 05 009 009, Z. 371). Rechtsanwalt B._____ führte in seinem oberinstanzlichen Parteivortrag aus, dass dennoch nicht von einem Vertrauensverhältnis ausgegangen werden könne (pag. 21 591). Es trifft zu, dass der Kontakt zwischen dem Beschuldigten und Herrn Y._____ nach der aktiven Zeit im Grossen Rat abflachte. Der Beschuldigte knüpfte jedoch an diese gemeinsame Zeit und das damit verbundene Vertrauen an, als er das Ehepaar Y._____ um ein Darlehen bat. So sprachen sie doch auch über vergangene Zeiten und die gute frühere Zusammenarbeit (pag. 05 203 004).

32.2 **Rechtliche Würdigung**

Es kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 18 591, S. 87 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte am 31. Oktober 2014 an die frühere Bekanntschaft aus dem Kantonsrat und die gute Zusammenarbeit anknüpfte. Der Beschuldigte spiegelte auch dem Ehepaar Y._____ an einem Sonntag, eine dringliche Angelegenheit vor, nämlich kurzfristig Geld zu benötigen, da er aufgrund technischer Gründe nicht an sein Geld herankommen würde. Der Beschuldigte griff auf sein altbekanntes Vorgehen zurück, wonach er die Geschädigten unter Druck setzte, seinen Ruf missbrauchte und gekonnt einsetzte, um bei den Geschädigten Mitleid zu erwecken sowie die Geschichte mit der Erbschaft seines Vaters und von den gesperrten Konti erzählte. Weiter versprach er auch den Geschädigten Y._____ eine Rückerstattung innert kürzester Frist bis zum 10. November 2014 (pag. 05 203 006). Damit täuschte er diese aktiv über seine finanzielle Situation und spiegelte auch dem Ehepaar Y._____ eine vorhandene Rückzahlungsfähigkeit und -willigkeit vor, obwohl der Beschuldigte weder die Fähigkeit noch den Willen hatte, das Darlehen zurückzuzahlen. Dies ergibt sich auch daraus, dass er das Darlehen nicht zurückzahlte. Durch diese Täuschungen

versetzte der Beschuldigte die Geschädigten Y._____ in einen Irrtum. Angesichts der Tatsache, dass sich die Parteien seit über 30 Jahren kannten und die Geschädigten den Beschuldigten als Politiker schätzten, erstaunt die Darlehensgewährung nicht weiter, zumal es sich um eine dringliche Angelegenheit an einem Sonntag handelte.

Die Arglist ist ebenfalls gegeben. Herr Y._____ kannte den Beschuldigten aus der früheren Zusammenarbeit, als der Beschuldigte noch Grossrat und er selbst Vorsteher des BX._____ (Amt) gewesen war. Auch Herr Y._____ lernte den Beschuldigten als Ehrenmann kennen. Es lagen ihm keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beschuldigte nun ungleich weniger integer und vertrauenswürdig war, als er als Grossrat erschienen war. Zudem untermauerte er seine Ausführungen mit «Abstammungs- oder Erbschaftspapiere[n]». Dass die Geschädigten, die ihnen vorgelegten Papiere und die Geschichte des Beschuldigten angesichts des Vertrauens nicht weiter hinterfragten, ist nachvollziehbar und nicht als leichtsinnig zu werten. Die übrigen Tatbestandsmerkmale sind ebenfalls erfüllt und geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass, sodass hierfür vollumfänglich auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen wird (pag. 18 591, S. 87 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Der Beschuldigte handelte vorsätzlich. Er wusste, dass er das vom Ehepaar Y._____ erhaltene Geld nicht innert Frist würde zurückzahlen können. Dies wollte er auch nicht. Zudem handelte der Beschuldigte offensichtlich in der Absicht, sich unrechtmässig zu bereichern.

Folglich sind sämtliche Tatbestandsmerkmale von Art. 146 aStGB erfüllt (zur Gewerbsmässigkeit vgl. Ziff. 49 hiernach).

33. Z._____

33.1 Sachverhalt und Beweiswürdigung

Die Vorinstanz hat den Sachverhalt gemäss Anklageschrift, die vorliegenden Dokumente sowie die Aussagen des Beschuldigten und von Z._____ zutreffend wiedergegeben. Darauf wird verwiesen (pag. 18 591 ff., S. 87-90 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Der Sachverhalt ist grundsätzlich unbestritten, weshalb die Vorinstanz beweiswürdigend Folgendes festhielt (pag. 18 594 f., S. 90 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

«Der Sachverhalt in dieser Anklageziffer ist unbestritten und wird vom Ehepaar Z._____ und vom Beschuldigten A._____ glaubhaft geschildert. Das Gericht erachtet demzufolge folgenden Sachverhalt als erstellt: A._____ nutzte eine sehr langjährige Bekanntschaft zu dem „_____“ Ehepaar Z._____, das schon seinen Vater gekannt und geschätzt hatte, aus, um am 19.12.2014 an ein Darlehen von CHF 200'000.00 zu kommen. Dabei wusste er genau, dass es sich beim erhaltenen Geld um einen Teil der Altersvorsorge von Frau Z._____ handelte. Gegenüber dem Ehepaar Z._____ nannte er als Grund für die Darlehensanfrage die Übernahme des Reitsportzentrums in O._____ (Ort) und die hierzu fällige Kautions von CHF 150'000.00 und den ersten Mietzins von CHF 20'000.00. Das Ehepaar Z._____ konnte die Bitte um die Darlehensgewährung nicht abschlagen. Zugegebenermassen legte der Beschuldigte A._____ dem Ehepaar Z._____ das gefälschte Schreiben der Gemeinde N._____ (Ort) vor, gemäss dem er in den nächsten Tagen ei-

nen Betrag von CHF 1'542'538.80 aus der Erbschaft seines Vaters erhalten werde. Das Ehepaar Z._____, welches den Briefkopf der Gemeinde N._____(Ort) und den Namen des Gemeindefunktionierenden BY._____ kannte, kam gar nicht auf die Idee, den Inhalt des Schreibens anzuzweifeln. Ebenfalls unbestritten ist, dass A._____ bis dato eine Rückzahlung im Betrag von total CHF 1'200.00 leistete. Trotz bereits hoher Schulden übernahm A._____ per 01.01.2015 mit dem Geld des älteren Ehepaars Z._____ ein Reitsportzentrum, ohne über eine betriebswirtschaftliche Ausbildung zu verfügen und ohne konkreten Plan, wie er dieses rentabel betreiben wollte. Der angeklagte Sachverhalt ist damit erstellt.»

Auch betreffend die Geschädigten Z._____ führte Rechtsanwalt B._____ anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung aus, diese hätten sich ebenfalls nicht bei der Gemeinde erkundigt, um Abklärungen zu treffen. Ebenso wenig sei ein Vertrauensverhältnis gegeben. Das Ehepaar Z._____ sei mit dem Vater des Beschuldigten befreundet gewesen (pag. 21 591).

Herr Z._____ und der Vater des Beschuldigten kannten sich schon lange (pag. 18 365, Z. 45), wobei er diesen als eine ehrenwerte Person beschrieben habe (pag. 18 365, Z. 69). So sei es dazu gekommen, dass er auch den Beschuldigten gekannt habe (pag. 18 365, Z. 46). Der Beschuldigte bestätigte, dass er Herrn Z._____, den er als «._____» bezeichne, bereits seit mehreren Jahren kenne (pag. 05 009 004). Es ist unbestritten, dass dem Ehepaar Z._____ die Verhältnisse rund um die Familie A._____ bekannt waren. So wusste Herr Z._____ vom Kieswerk und dem grossen Kiesvorkommen, weshalb er auch auf das Schreiben der Gemeinde N._____(Ort) hereingefallen war (pag. 18 365, Z. 61 f.). Er kannte auch die Liegenschaft, habe aber nicht gewusst, wem die Liegenschaft gehörte; früher habe sie dem Vater des Beschuldigten gehört (pag. 18 365, Z. 67 f.). Diese Aussagen decken sich mit den Aussagen des Beschuldigten, wonach sie «die Geschichte» mit dem Kiesabbau gekannt hätten (pag. 05 014 011, Z. 360). Als Grund für die Darlehensaufnahme nannte der Beschuldigte dem Ehepaar Z._____ die Übernahme des Reitsportzentrums P._____(Ort). Weiter war dem Beschuldigten bekannt, dass es sich bei den CHF 200'000.00 um die ausbezahlte Lebensversicherung von Frau Z._____ gehandelt habe (pag. 18 395, Z. 684). Dies hinderte den Beschuldigten nicht daran, dem Ehepaar Z._____ das gefälschte Schreiben der Gemeinde N._____(Ort) vorzulegen, im Wissen darum, dass das Ehepaar Z._____ dieses aufgrund ihrer Kenntnisse zum Kiesabbau und ihrer Bekanntschaft zum Vater vorerst nicht in Frage stellen würden. Weiter ist zu erwähnen, dass der Beschuldigte an die Hilfsbereitschaft der Geschädigten Z._____ appellierte. Diese führten in diesem Zusammenhang aus, sie hätten ihr Geschäft auch von Grund auf aufgebaut. Sie hätten damals auch keinen Bankkredit erhalten und wären froh gewesen, habe ihnen damals jemand Geld gegeben (pag. 18 365, Z. 48-50). Daraus geht hervor, dass Herr Z._____ aufgrund eigener Erfahrungen dem Beschuldigten helfen wollte, was der Beschuldigte ausnutzte.

Ergänzend ist festzuhalten, dass der Beschuldigte auch das Ehepaar Z._____ betreffend wiederholt widersprüchliche Aussagen machte. Gegenüber der Polizei gab er an, dass er mittels Einzahlungsschein monatlich einen Betrag an das Ehepaar Z._____ überweise. Er sei deshalb überrascht, da sie ihm gesagt hätten,

solange er das Geld zurückzahle, sie von einer Anzeige absehen würden (pag. 05 009 005, Z. 138-144). Gegenüber der Staatsanwaltschaft räumte der Beschuldigte sodann ein, dass er erst CHF 1'200.00 zurückbezahlt habe (pag. 05 016 005, Z. 128).

33.2 Rechtliche Würdigung

Für die Kammer steht fest, dass der Beschuldigte auch das Ehepaar Z. _____ arglistig täuschte. Das Ehepaar Z. _____ kannte den Vater und damit auch den Beschuldigten bereits seit mehreren Jahren. Der Beschuldigte nutzte diese Bekanntschaft und das Wissen des Ehepaars Z. _____ über das Kiesvorkommen aus und untermauerte seine Ausführungen wiederum mit dem gefälschten Schreiben der Gemeinde N. _____ (Ort). Die Vorinstanz hielt diesbezüglich zutreffend fest, der Beschuldigte habe gewusst, dass ihm das Ehepaar Z. _____ als Sohn ihres langjährigen und geschätzten Bekannten Glauben schenken und seine Angaben nicht näher überprüfen würden (pag. 18 595, S. 91 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Der Umstand, dass ihm das Ehepaar Z. _____ hat helfen wollen, führt nicht zum Wegfall der Arglist, im Gegenteil. Die Umstände, weshalb Herr Z. _____ dem Beschuldigten vertraut und auf weitere Abklärungen verzichtet hatte, sind nachvollziehbar. Der Beschuldigte nutzte diese Umstände, die Naivität und Gutgläubigkeit des Ehepaars Z. _____ skrupellos aus, um an weitere Mittel zu kommen. Dadurch schaffte der Beschuldigte eine Vertrauensbasis, die das Ehepaar Z. _____ davon abhielt, weitere Abklärungen zu treffen.

Die weiteren objektiven Tatbestandsmerkmale sind ebenfalls erfüllt. Durch diese arglistige Täuschung versetzte der Beschuldigte das Ehepaar Z. _____ in einen Irrtum. Diese glaubten, dass der Beschuldigte die erhaltenen CHF 200'000.00 aus den ausstehenden Erträgen aus der Kiesgrube und der Erbschaft in absehbarer Zeit zurückzahlen werde. Eine Rückzahlung hat lediglich in sehr geringem Umfang stattgefunden, so dass auch ein Vermögensschaden vorliegt. Ferner besteht zwischen der Vermögensverfügung und dem Vermögensschaden ein Kausalzusammenhang. Der Motivationszusammenhang ist ebenfalls gegeben. Das Ehepaar Z. _____ gewährte dem Beschuldigten ein Darlehen von CHF 200'000.00 als Starthilfe, da sie ihm vertrauten. Ferner stellte der Beschuldigte ihnen anhand des gefälschten Schreibens der Gemeinde N. _____ (Ort) weitere Einkünfte in Aussicht. Er täuschte das Ehepaar Z. _____ erfolgreich über seine Rückzahlungsfähigkeit und seinen Rückzahlungswillen. Dies im Wissen darum, dass er nicht in der Lage war, das ihm gewährte Darlehen fristgerecht bzw. überhaupt zurückzahlen. Im Dezember 2014 besass der Beschuldigte bereits keine Vermögenswerte mehr, war bereits hoch verschuldet und hatte bereits Darlehen in der Höhe von über CHF 350'000.00 aufgenommen, welche er ebenfalls nicht zurückzahlen konnte.

Der Beschuldigte wusste, dass er das Geld nicht würde zurückzahlen können und wollte dies auch nicht. Er wollte das Geld verwenden, um andere Schulden – vorliegend die Übernahme des Reitsportzentrums O. _____ (Ort) – zu bezahlen. Er handelte somit vorsätzlich und in Bereicherungsabsicht.

Damit sind sämtliche Tatbestandsmerkmale von Art. 146 aStGB erfüllt (zur Gewerbsmässigkeit vgl. Ziff. 49 hiernach).

34. **AA.**_____

34.1 Sachverhalt und Beweiswürdigung

Für die Zusammenfassung des Sachverhalts gemäss Anklageschrift, der vorhandenen Dokumente sowie der Aussagen des Geschädigten AA._____ und des Beschuldigten wird auf die erstinstanzliche Urteilsbegründung verwiesen (pag. 18 596 ff., S. 92-95). Diese präsentierten die vorhandenen Beweismittel umfassend und korrekt. Beweiswürdigend hielt die Vorinstanz Folgendes fest (pag. 18 599, S. 95 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

«Anlässlich der Hauptverhandlung konnte sich das Gericht davon überzeugen, dass die Aussagen von AA._____ glaubhaft, logisch und in sich stimmig sind, so dass das Gericht vollumfänglich auf diese abstellt. A._____ bestätigte diese Aussagen auch. Es ist damit erstellt, dass AA._____ A._____ anfangs 2015 im Reitzentrum O._____(Ort) kennen lernte und ihn als zuvorkommend, freundlich, nett und kompetent erlebte. Unter Vorlage eines gefälschten Dokuments, das ihm die baldige Auszahlung von CHF 1.5 Mio. an ihn bescheinigte, und unter Verwendung eines blanken Betreibungsregistrauszugs, im Wissen darum, dass er in den Kantonen CN._____ und CO._____ über Hunderttausende von Franken betrieben wurde, und unter Einräumung eines Range Rovers und eines Pferdeanhängers als Sicherheit, brachte A._____ AA._____ mit seinem gewinnenden Wesen dazu, ihm CHF 27'000.00 als kurzfristiges Darlehen zu überweisen. Vereinbarung war ein Zins von CHF 3'000.00. A._____ leistete bis dato eine Rückzahlung von total CHF 7'000.00.»

Rechtsanwalt B._____ führte anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung zum Geschädigten AA._____ aus, dass die meisten der Geschädigten den Beschuldigten nicht gekannt hätten. So habe auch AA._____ den Beschuldigten nicht gekannt. Dessen Tochter habe auf dem Hof des Beschuldigten Reitstunden genommen. Dies vermöge jedoch noch kein Vertrauensverhältnis begründen (pag. 21 591).

Es ist zutreffend, dass AA._____ kein langjähriger Bekannter des Beschuldigten gewesen ist. Sie lernten sich 2015 im Reitsportzentrum O._____(Ort) kennen, als die Tochter des Geschädigten auf diesem Hof Reitstunden nahm (pag. 05 106 003, Z. 59 f.; 05 006 007, Frage 25). Aus der Anzeige des Geschädigten, eingereicht durch Rechtsanwalt BZ._____, geht hervor, dass der Beschuldigte es mit seiner gewinnenden Art geschafft hatte, innert kürzester Zeit eine Beziehung aufzubauen. Auf dieser Basis sei es dann Anfangs 2015 zur Anfrage des Beschuldigten gegenüber dem Geschädigten gekommen, ob dieser ihm aus einem kurzfristigen Liquidationsengpass helfen könne, da er dringend fällige Pachtzinsen für das Reitsportzentrum zahlen müsse (pag. 04 002 003). Auch der Beschuldigte bestätigte anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung, dass ihm AA._____ vertraut gewesen sei (pag. 18 396, Z. 716 f.). Als Grund für die Darlehensgewährung nannte der Geschädigte, dass er grundsätzlich Unternehmertum unterstütze. Der Beschuldigte sei als ehrliche Person übergekommen, der überzeugende Dokumente vorgelegt habe. Er habe gedacht, dass er ihm helfen müsse. Er habe nie gezweifelt, dass etwas nicht in Ordnung sein könnte (pag. 05 106 004, Z. 97-100). Für die Kammer steht fest, dass es dem Beschuldigten trotz fehlender langjähriger Bekanntschaft gelungen ist, eine Beziehung zum Geschädigten aufzu-

bauen und dessen Vertrauen zu gewinnen. Dieses Vertrauen erlangte er unter anderem, indem er AA._____ einen blanken Betreibungsregisterauszug der Gemeinde BG._____ und eine Bestätigung über die anfallende Erbschaft vorwies sowie diesem zwei Fahrzeuge (schwarzer Range Rover samt neuwertigem Zerpferdeanhänger) als Pfand versprach (pag. 04 002 003; pag. 05 106 003, Z. 73-77; pag. 05 106 005, Z. 141; pag. 05 006 007 f., Frage 26 – 28). Zudem bestand AA._____ auf einen schriftlichen Darlehensvertrag und auf die Banküberweisung der Darlehenssumme, war jedoch mit dem Belassen der Pfandgegenstände auf dem Hof des Beschuldigten einverstanden. Mithin gilt der angeklagte Sachverhalt als erstellt.

34.2 **Rechtliche Würdigung**

Es steht ausser Frage, dass der Beschuldigte den Geschädigten AA._____ sowohl über seine Rückzahlungsfähigkeit als auch über den entsprechenden Willen getäuscht hat. Der Beschuldigte unternahm vorliegend mehr als in anderen Fällen, um AA._____, der als Ökonom mehr Fragen stellte, von seiner Kreditwürdigkeit zu überzeugen. So legte der frisch zugezogene Beschuldigte dem Geschädigten einen blanken Betreibungsregisterauszug der Gemeinde BG._____ vor, dies im Wissen darum, dass in den Gemeinden AY._____ und P._____(Ort) offene Betreibungen vorhanden waren (pag. 05 006 008, Frage 29). Weiter teilte der Beschuldigte dem Geschädigten mit, dass er eine angebliche Erbschaft von über CHF 1.5 Millionen erwarte, erneut im Wissen darum, dass die Erbschaft seines Vaters einen Überschuss an Passiven aufwies (pag. 05 014 009, Z. 282-291). Schliesslich versprach er ihm die genannten Fahrzeuge als Pfand. Der Vorinstanz ist darin beizupflichten, dass AA._____, der einen neu in die ländliche Region zugezogenen Unternehmer mit einem Überbrückungskredit unterstützen wollte, keineswegs naiv oder leichtsinnig vorging. Er durfte auf den blanken Betreibungsregisterauszug vertrauen, ebenso auf den Inhalt der ihm vorgelegten Dokumente. Sodann verfasste er einen schriftlichen Darlehensvertrag, liess sich Sicherheiten einräumen und überwies das Geld, statt es einfach in bar auszuhändigen (pag. 18 600, S. 96 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Entsprechend erachtet die Kammer die notwendige Sorgfaltspflicht des Geschädigten AA._____ als gegeben, womit die Arglistigkeit der Täuschung zu bejahen ist.

Hätte der Beschuldigte seine tatsächlichen finanziellen Verhältnisse offengelegt, wäre für den Geschädigten klar gewesen, dass er das Darlehen nicht innerhalb der gewährten Rückzahlungsfrist würde begleichen können. AA._____ ging aufgrund der Ausführungen des Beschuldigten und der durch diesen vorgelegten Dokumente irrtümlicherweise von einem kurzfristigen und demnächst lösbaren finanziellen Engpass aus. Der Beschuldigte täuschte damit effektiv über seinen Rückzahlungswillen als auch über die -fähigkeit.

Am 6. Februar 2015 fand die Vermögensübertragung über CHF 27'000.00 aufgrund der zuvor ergangenen Täuschung statt. Der Beschuldigte leistete Rückzahlungen im Umfang von CHF 7'000.00, weshalb der Schaden auf CHF 20'000.00 (ohne Zins) zu bestimmen ist.

Der Beschuldigte handelte vorsätzlich und in Bereicherungsabsicht. Der Beschuldigte wusste, dass er das Geld nicht würde zurückzahlen können und wollte dies auch nicht. Er wollte das Geld verwenden, um andere Schulden – vorliegend die Übernahme des Reitsportzentrums O._____(Ort) – zu bezahlen. Er handelte somit vorsätzlich und in Bereicherungsabsicht.

Folglich ist der Tatbestand von Art. 146 aStGB erfüllt (zur Gewerbsmässigkeit vgl. Ziff. 49 hiernach).

35. CA._____

35.1 Sachverhalt und Beweiswürdigung

Für die Zusammenfassung des Sachverhalts gemäss Anklageschrift, der vorhandenen Dokumente sowie der Aussagen des Beschuldigten wird auf die erstinstanzliche Urteilsbegründung verwiesen (pag. 18 601 f., S. 97 f.). Diese präsentierten die vorhandenen Beweismittel umfassend und korrekt. Beweiswürdigend hielt die Vorinstanz Folgendes fest (pag. 18 602 f., S. 98 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

«CA._____ (Jg. 1943) ist gemäss Anzeige Transportunternehmer, sein Sohn (Jg. 1984) Chauffeur, sie wohnen beide in CF._____ CP._____ (Kanton), einem kleinen Nachbardorf von O._____ (Ort), wo A._____ seit Januar 2015 den Reithof betreibt. A._____ gab an, CA._____ aus dem Dorfstaurant zu kennen, dessen Sohn habe auch schon Transporte für den Reitstall durchgeführt. A._____ ist es also in kürzester Zeit gelungen, sich auch im CP._____ (Kanton) Gewerbe bekannt zu machen und neue Beziehungen zu knüpfen. Der äussere Ablauf der Geschehnisse ist unbestritten und wird von A._____ explizit bestätigt. Am 04.03.2015 erschien A._____ am Wohnort der Herren CA._____ und bat unter Schilderung der „gewohnten“ Geschichte, dass er aus der väterlichen Erbschaft rund CHF 1.5 Mio. erwarte, um ein kurzfristiges Darlehen zur Zahlung der Pachtzinse in O._____ (Ort). Ohne Darlehensvertrag und ohne Quittung gewährten die Herren CA._____ dem Beschuldigten A._____ ein Darlehen von total CHF 25'000.00, zweifellos auch motiviert von den in Aussicht gestellten Zinsen von CHF 5'000.00, dies innerhalb von zwei Wochen. Erst nach der Darlehensgewährung zeigte A._____ den Herren CA._____ das gefälschte Schreiben der Gemeinde N._____ (Ort).

Sowohl gegenüber dem Staatsanwalt als auch gegenüber dem Gericht sagte A._____ kategorisch aus, er habe den Herren CA._____ alles zurückbezahlt. Diese kategorische Haltung unterscheidet sich von schwankenden Aussagen zu geleisteten Rückzahlungen in anderen Anklageziffern, wo A._____ häufig schliesslich gegenüber dem Staatsanwalt oder an der Hauptverhandlung zugeben musste, dass er keine Rückzahlungen geleistet habe. Das Gericht erachtet es durchaus als möglich, dass A._____ seine Schulden gegenüber den Herren CA._____ tatsächlich beglich. Dafür spricht, dass dieses Darlehen kurz nach seiner Wohnsitznahme im Kanton CP._____ und damit in einer frühen Phase seines „Wirkens im CP._____ (Kanton) Umfeld“ gewährt wurde. Er wollte in dieser Zeit in keinem schlechten Licht dastehen und Gerede vermeiden. Das Gericht kommt daher in dubio pro reo zum Schluss, dass A._____ die Darlehenssumme den Herren CA._____

zurückzahlte. Gestützt auf die finanziellen Verhältnisse von A. _____ geht das Gericht davon aus, dass er die Rückzahlung nicht aus eigenen Mitteln, sondern wiederum durch aufgenommene Drittmittel tätigte.»

Rechtsanwalt B. _____ machte oberinstanzlich geltend, dass das Geld bereits zurückbezahlt worden sei. Den Geschädigten sei das Schreiben der Gemeinde N. _____ (Ort) auch erst nach der Darlehensübergabe gezeigt worden. Der ihnen gezeigte Betreuungsauszug sei leer gewesen. Diesem lasse sich jedoch das Zuzugsdatum einer Person entnehmen, weshalb die Geschädigten aufgrund des leeren Auszugs hätten stutzig werden müssen. Vorliegend überwiege das wirtschaftliche Interesse aufgrund des vereinbarten Zinses. Das Argument der Vorinstanz, wonach es sich um ein ländliches Kleingewerbe handle, sei zu relativieren. Der Kanton CP. _____ bestehe nicht nur aus einer landwirtschaftlichen Kultur. Es gäbe nicht nur den Handschlag und das Wort. Es sei denn auch nicht so, dass der Beschuldigte überall bekannt gewesen wäre (pag. 21 591).

Es ist unbestritten, dass sich der Beschuldigte und CA. _____ aus dem Restaurant CB. _____ kennen. Dessen Sohn, CC. _____, hat für den Reitstall des Beschuldigten bereits Transporte ausgeführt, weshalb sie sich ebenfalls kannten. Daraus zu schliessen, es habe sich nur um eine flüchtige Bekanntschaft gehandelt und dass sich die Geschädigten vom Zins hätten leiten lassen, greift dagegen zu kurz. Die Bekanntschaft muss unter Einbezug der gesamten Umstände betrachtet werden. Es ist unbestritten, dass die Geschädigten den Hof des Beschuldigten kannten, da sie für den Beschuldigten bereits Arbeiten erledigten. Sie verkehrten beruflich miteinander und waren sich aufgrund der gemeinsamen Freizeit im Restaurant CB. _____ vertraut. Die Geschädigten erhofften sich wohl auch weitere Aufträge und die Aufrechterhaltung der bisherigen geschäftlichen Beziehung. Unter diesen Umständen vermag dem Handschlag und dem Wort durchaus ein gewisser Stellenwert zukommen. Das Argument des Verteidigers, dass sie sich nur vom Restaurant her kennen würden, greift zu kurz und vermag alleine noch kein grundsätzliches Misstrauen begründen. Es trifft zu, dass zwischen dem Beschuldigten und den Geschädigten lediglich mündliche Vereinbarungen getroffen wurden. Sie hätten Sicherheiten einholen oder verlangen können. Die vom Beschuldigten erneut erwähnte Erbschaft dagegen, hätte nicht weiter überprüft werden können. Als sodann der Rückzahlungstermin verstrich, übermittelte ihnen der Beschuldigte ein Schreiben, in welchem er die Geschädigten in Sicherheit wog und die baldige Rückzahlung versprach (pag. 04 005 06). Um seine Kreditwürdigkeit weiterhin aufrecht zu erhalten und seine mündlichen Zusicherungen zu verstärken, legte der Beschuldigte den Geschädigten das gefälschte Schreiben der Gemeinde N. _____ (Ort) vor, welche die angebliche Erbschaft von über CHF 1.5 Millionen bestätigte (pag. 04 005 005). Als es immer noch zu keiner Rückzahlung gekommen sei, liessen die Geschädigten den Beschuldigten eine Schuldanerkennung unterzeichnen (pag. 04 005 007). Dieser kann auch entnommen werden, dass die Geschädigten vollstes Vertrauen in den Beschuldigten hatten. So kann – wie bereits bei den übrigen Fällen – auch vorliegend davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte überzeugend und gekonnt auftrat, um sein Gegenüber zu einer Darlehensgewährung zu bewegen. In Übereinstimmung mit den Ausführungen der Vorinstanz und wie seitens des Verteidigers anlässlich der oberinstanzlichen

Hauptverhandlung geltend gemacht, geht auch die Kammer davon aus, dass der Beschuldigte den Geschädigten das gewährte Darlehen vollständig zurückzahlte (pag. 18 603, S. 99 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 21 591).

35.2 **Rechtliche Würdigung**

Aus dem soeben Gesagten geht hervor, dass der Beschuldigte die Geschädigten in mehrfacher Hinsicht täuschte. Er spiegelte ihnen vor, ein solventer Reitstallbesitzer zu sein, der in eine kurzfristige finanzielle Notlage geraten sei, da Beträge aus der Erbschaft des verstorbenen Vaters noch ausstehend seien. Weiter spiegelte er ihnen vor, dass er in der Lage ist, das Darlehen bis zum vereinbarten Termin zurückzuzahlen. Damit täuschte er sie aktiv über seine finanzielle Situation und spiegelte ihnen eine nicht vorhandene Rückzahlungsfähigkeit und -willigkeit vor, obwohl der Beschuldigte weder die Fähigkeit noch den Willen hatte, das Darlehen zurückzuzahlen. Die angebliche Erbschaft war überschuldet und im Betreibungsregistrauszug waren bis zum 4. März 2015 bereits Betreibungen über CHF 223'000.00 eingetragen (pag. 10 003 014). Der fehlende Rückzahlungswille ergibt sich auch daraus, dass die Geschädigten den Beschuldigten mehrmals auffordern mussten, das Darlehen zurückzuzahlen und schliesslich am 3. Juni 2015 eine Schuldanerkennung unterschreiben liessen (pag. 04 005 007), damit er das Darlehen zurückzahlte. Somit täuschte der Beschuldigte die Geschädigten über seine finanzielle Situation und versetzte sie, die diesen Ausführungen Glauben schenkten, in einen Irrtum.

Die Arglist ist vorliegend ebenfalls gegeben. Der Beschuldigte trat gekonnt auf, so dass ihm die Geschädigten ihr Vertrauen schenkten. Er untermauerte seine Ausführungen, indem er einen grossen Ertrag aus einer Erbschaft in Aussicht stellte. Dass der Beschuldigte den Geschädigten das gefälschte Schreiben der Gemeinde N._____(Ort) erst nachträglich vorlegte, um seine mündlichen Ausführungen nach der Vermögensübertragung zu bekräftigen, vermag die Arglist nicht aufzuheben. Der Beschuldigte sah voraus, dass ihn die Geschädigten aufgrund der erfolgten Transportaufträge als erfolgreichen Inhaber des Reitsportzentrums O._____(Ort) ansahen und sie nicht auf die Idee kommen würden, seinen Angaben zu misstrauen. Richtigerweise hielt die Vorinstanz in diesem Zusammenhang fest, dass der Beschuldigte in der Lage war, sich blendend auf Menschen einzustellen, ihnen sehr überzeugend vorzuspiegeln, er sei eigentlich ein reicher Mann, wolle in der Region ein erfolgreiches Geschäft aufbauen und brauche nur ganz kurzfristige Unterstützung, da er ja sehr bald auch noch eine grosse Erbschaft antreten könne. Er hatte eine Art Intuition dafür, wer seine Angaben nicht hinterfragen würde, wer sich von einem Zinsversprechen würde beeindrucken lassen und gerade deshalb an die Erbschaft glaubte. CA._____ hat ein kleines Lastwagenunternehmen, sein Sohn führte auch Arbeiten für den Beschuldigten A._____ aus. Die beide sahen in A._____ also einen neu zugezogenen Unternehmer, der sich für die Region einsetzen wollte und dem man Vertrauen entgegenbringen und ihm eine „Starthilfe“ gewähren konnte. A._____ baute gekonnt sein Lügengebäude, bestehend aus den nur kurzfristig bestehenden Liquiditätsproblemen, der Erbschaft und den Erträgen aus der Kiesgrube, auf (pag. 18 603, S. 99 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Diesen Ausführungen kann sich die Kammer aufgrund des bisher Gesagten anschliessen. Die Kammer geht ebenfalls davon aus,

dass die Geschädigten nicht leichtsinnig handelten. Zwar hätte – entgegen den Ausführungen der Vorinstanz – ein Blick in den Betreibungsregistrauszug ergeben, dass der Beschuldigte bereits mit zahlreichen Betreibungen verzeichnet gewesen war, dagegen kann aufgrund der Vorgehensweise des Beschuldigten nicht ausgeschlossen werden, dass er ihnen den zwei Monate alten und noch leeren Betreibungsregistrauszug gezeigt hätte. Bejaht wird Arglist im Übrigen auch bei Ausnutzung des gierig-vertrauensselig-unseriösen Gewinnstrebens gewöhnlicher Leute (Urteil des Bundesgerichts 6B_150/2017 vom 11.01.2018 E. 3.3).

Es ist unbestritten, dass der Beschuldigte den Betrag von CHF 25'000.00 von den Geschädigten CA._____ erhalten hat. Somit liegt eine Vermögensübertragung vor, welche unzweifelhaft aufgrund der zuvor erfolgten Täuschung erfolgte. Der Vermögensschaden war, trotz verspäteter Rückzahlung, in Form einer Vermögensgefährdung gegeben. Die finanzielle Situation des Beschuldigten war bereits im Zeitpunkt der Darlehensgewährung derart schlecht, dass das Vermögen der Geschädigten CA._____ erheblich gefährdet war.

Der Beschuldigte handelte vorsätzlich und in Bereicherungsabsicht. Der Beschuldigte wusste, dass er das Geld nicht innert der vereinbarten Frist würde zurückzahlen können und wollte dies auch nicht. Es waren mehrere mahnende Gespräche sowie eine Schuldanerkennung nötig, bis der Beschuldigte den Betrag in Raten zurückerstattete. Weiter wusste der Beschuldigte, dass die gegenüber den Geschädigten CA._____ geäusserten Angaben, nicht der Wahrheit entsprachen. Für die Kammer steht fest, dass der Beschuldigte offensichtlich in der Absicht handelte, sich unrechtmässig zu bereichern.

Mithin ist der objektive und subjektive Tatbestand gemäss Art. 146 aStGB erfüllt (zur Gewerbsmässigkeit vgl. Ziff. 49 hiernach).

36. H._____

36.1 Sachverhalt und Beweiswürdigung

Für die Zusammenfassung des Sachverhalts gemäss Anklageschrift, der vorhandenen Dokumente sowie der Aussagen von H._____ und des Beschuldigten wird auf die erstinstanzliche Urteilsbegründung verwiesen (pag. 18 604 ff., S. 100-104). Diese präsentierten die vorhandenen Beweismittel umfassend und korrekt. Beweiswürdigend hielt die Vorinstanz Folgendes fest (pag. 18 608, S. 104 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

«Anlässlich der Einvernahme an der Hauptverhandlung erhielt das Gericht von H._____ den Eindruck eines sehr einfachen, aber arbeitsamen Mannes, der im Umgang mit schriftlichen Dokumenten nicht versiert ist, der aber ehrlich Auskunft gab, soweit er sich noch an die Umstände erinnern konnte. Dass H._____ im Umgang mit schriftlichen Dokumenten und dem Verkehr mit Behörden nicht versiert bzw. geübt ist, zeigten auch seine ziemlich kryptischen Eingaben im Verlaufe der Voruntersuchung sowie die anlässlich der Hauptverhandlung eingereichten Papiere. Zwar ist H._____ seit über dreissig Jahren selbstständiger Schreiner/Zimmermann, doch er ist kein „Geschäftsmann“ mit höherer Ausbildung, sondern jemand, der sich mit handwerklicher Arbeit anständig selbst durchs Leben bringt, der aber keinerlei Kenntnisse von Buchführung haben dürfte. Beweiswürdigend stellt das Gericht vollumfänglich auf die Aussagen von H._____ ab, die von A._____ an der Hauptver-

handlung bestätigt wurden. Die beiden Herren kannten sich seit über dreissig Jahren, sie kommen aus derselben Gegend, dem AU._____ (Ort) Hinterland. In der Zeit von 2011 bis 2014 gewährte H._____ A._____ Darlehen von total CHF 140'000.00. Als Gründe nannte A._____ einerseits die juristische Auseinandersetzung mit BB._____, legte sogar eine Klage in Kopie vor, mit der er auch seinen Geldanspruch untermauerte, und andererseits die Übernahme des Reithofs in P._____(Ort). Er stellt ist auch, dass H._____ wusste, dass die Familie A._____ Kiesvorkommnisse auf dem Hof hatte. Weiter erachtet es das Gericht gestützt auf den Bankbeleg und die von A._____ bestätigte Aussage von H._____ als erstellt, dass A._____ Rückzahlungen an H._____ von insgesamt CHF 13'070.00 leistete.»

Rechtsanwalt B._____ führte oberinstanzlich aus, dass auch H._____, der sein Geld hart verdient habe, gewisse Vorsichtsmassnahmen hätte treffen müssen. Das Vertrauensverhältnis sei spätestens in dem Moment erloschen, als immer wieder aufs Neue Darlehen gewährt worden seien. Obwohl der Geschädigte über gewisse Menschenkenntnisse verfüge, habe er die notwendigen Abklärungen nicht getroffen (pag. 21 591).

H._____ und der Beschuldigte sind langjährige Bekannte. Der Geschädigte führte anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung aus, dass sein Bruder und der Beschuldigte die gleiche Schule besucht hätten. Anschliessend hätten sie sich an Steigerungen getroffen, als der Beschuldigte Gantrufer gewesen sei (pag. 18 370, Z. 36-38). Der Beschuldigte führte gegenüber der Polizei aus, dass sie gut befreundet seien und sich ab und zu auch privat getroffen hätten. So an der Fastnacht, an Musik- und weiteren Anlässen. Er habe ca. drei Tage zuvor mit H._____ telefonischen Kontakt gehabt und sie hätten ein privates Gespräch geführt (pag. 05 011 005, Frage 26). Auch den Äusserungen von H._____ gegenüber der Staatsanwaltschaft kann entnommen werden, dass sie ein so gutes Verhältnis gehabt hätten, weshalb er gedacht habe, dass der Beschuldigte das Darlehen zurückzahle (pag. 05 210 068). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung verneinte der Geschädigte zwar ein freundschaftliches Verhältnis zum Beschuldigten. Dieser dagegen erklärte im Anschluss in seiner eigenen Einvernahme, dass sie immer guten Kontakt gepflegt hätten. Sie hätten sich auch an diversen Steigerungen gesehen und er habe H._____ wirklich näher gekannt (pag. 18 397, Z. 734-736). Für die Kammer steht unter diesen Umständen fest, dass sich der Beschuldigte und H._____ näher kannten und eine enge Bekanntschaft pflegten. H._____ gewährte dem Beschuldigten in den Jahren 2011 und 2014 mehrere Darlehen von insgesamt CHF 67'800.00 und CHF 82'200.00 (pag. 18 378), was nicht bestritten wird. Der Geschädigte glaubte der Auflistung der Überstunden, welche der Beschuldigte bei BB._____ geleistet haben soll und ihm im Zusammenhang mit der ersten Darlehensgewährung 2011 vom Beschuldigten gezeigt worden ist. Der Geschädigte erklärte, es sei eine saubere Auflistung gewesen, die glaubwürdig gewesen sei (pag. 18 371, Z. 57-59). Später habe der Beschuldigte einen Anwalt beiziehen müssen, um gegen BB._____ vorgehen zu können (pag. 18 371, Z. 69). Der Beschuldigte legte dem Geschädigten schliesslich auch die arbeitsrechtliche Klage gegen die BE._____(Aktiengesellschaft) betreffend seine Überstunden auf dem Hof vor. Mit dieser Klage untermauerte der Beschuldigte seinen Anspruch gegenüber der BE._____(Aktiengesellschaft) auf CHF 72'062.85 (pag. 05 210 009). Obwohl

dieses Darlehen nicht zurück bezahlt wurde, war der Geschädigte 2014 wiederum bereit dem Beschuldigten weitere Darlehen in der Höhe von insgesamt CHF 82'200.00 zu gewähren, da dieser nach P._____ (Ort) umgezogen war und einen Reiterhof betreiben wollte (pag. 05 210 007). Die erneute Darlehensanfrage untermauerte der Beschuldigte nun – wie auch in den übrigen Fällen – mit den Angaben über eine angebliche Erbschaft und ihm zustehende Erträge aus Kiesabbau. Abschliessend sagte H._____ an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung auf die Frage, ob er dem Beschuldigten vertraut habe, jemandem der Grossrat gewesen sei, sollte man schon glauben dürfen (pag. 18 375, Z. 194 f.). Aufgrund der langjährigen und auf Vertrauen basierenden Bekanntschaft lag mithin ein Vertrauensverhältnis vor, welches den Geschädigten von weiteren Erkundigungen abhielt.

36.2 **Rechtliche Würdigung**

Für die rechtliche Würdigung wird vollumfänglich auf die Ausführungen in der erstinstanzlichen Urteilsbegründung verwiesen (pag. 18 608 f., S. 104 f.):

«A._____ täuschte H._____ offensichtlich über seine finanziellen Verhältnisse und seine Rückzahlungsfähigkeit und -willigkeit. Er führte insbesondere ein angebliches Guthaben gegenüber seinem früheren Arbeitgeber ins Feld, legte als Beweis die eingereichte Klage vor und verwies auf seine Erträge aus der Kiesgrube. A._____ nutzte die jahrzehntelange vertrauensvolle Beziehung zu H._____ aus und wusste genau, dass dieser seinen Angaben Glauben schenken werde und diese nicht näher hinterfragen würde. Gestützt auf die langjährige Beziehung ist H._____ auch kein Vorwurf zu machen, dass er A._____ vertraute. Damit ist das Tatbestandsmerkmal der Arglist auch in dieser Anklageziffer erfüllt.

Die weiteren objektiven Tatbestandselemente sind ebenfalls erfüllt. Die arglistige Täuschung versetzte H._____ in einen Irrtum, gestützt auf diesen er A._____ verschiedene Darlehen im Gesamtbetrag von 140'000.00 gewährte. Weil die gewährte Darlehenssumme im Zeitpunkt der Übertragung aufgrund der sehr schlechten finanziellen Situation von A._____ als gefährdet betrachtet werden musste, ist der Vermögensschaden im Deliktszeitpunkt im Umfang des gesamten Darlehensbetrags eingetreten, unabhängig der späteren teilweisen Rückzahlung. A._____ leistete Rückzahlungen von CHF 13'070.00, womit der effektiv eingetretene Schaden CHF 126'930.00 beträgt.

Im Wissen um seine fehlende Rückzahlungsfähigkeit und -willigkeit handelte A._____ mit direktem Vorsatz und mit Bereicherungsabsicht. Damit sind sämtliche objektiven und subjektiven Tatbestandselemente erfüllt.»

Ergänzend kann festgehalten werden, dass H._____ lange an seinen Geschäftspartner und Freund glaubte und dessen Machenschaften lange nicht hinterfragte. H._____ zeigt sich nach wie vor bemüht und versucht, mit dem Beschuldigten Kontakt aufzunehmen, um zu erfahren wie es ihm geht. Gleichzeitig beschreibt er den Beschuldigten als unverbesserlich. Wenn dieser ein Wort sage, seien zwei gelogen (pag. 21 511).

Damit sind sämtliche Tatbestandsmerkmale von Art. 146 aStGB erfüllt (zur Gewerbsmässigkeit vgl. Ziff. 49 hiernach).

37. **AB._____ und AC._____**

37.1 **Sachverhalt und Beweismwürdigung**

Für die Zusammenfassung des Sachverhalts gemäss Anklageschrift, der vorhandenen Dokumente sowie der Aussagen des Beschuldigten wird auf die erstinstanzliche Urteilsbegründung verwiesen (pag. 18 609 f., S. 105 f.). Diese präsentierten die vorhandenen Beweismittel umfassend und korrekt. Beweiswürdigend hielt die Vorinstanz Folgendes fest (pag. 18 609, S. 105 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

«Es ist unbestritten und mit dem Darlehensvertrag belegt, dass der Beschuldigte A._____ von AB._____ und AC._____ am 15.04.2015 ein Darlehen über CHF 10'000.00, rückzahlbar bis am 31.05.2015, erhielt und dieses, wenn auch verspätet zurückzahlte. Als Pfand sollte ein Pferd von A._____ dienen. Die Darlehensgeber AB._____ und AC._____ führen zusammen die Dorfgarage CD._____ AG in CD._____, einer Gemeinde ganz in der Nähe von O._____(Ort). Es zeigt sich hier eindrücklich, wie es der Beschuldigte A._____ schaffte, sich innerhalb von kurzer Zeit im CP._____ (Kanton) Gewerbe bekannt zu machen und mit seiner Art zu überzeugen. Er spiegelte auch diesen beiden vor, er habe nur vorübergehende Liquiditätsprobleme, aber eine grosse Erbschaft in Aussicht und wäre froh um eine kurzfristige Hilfe. Im Gegenzug versprach er für ein Darlehen von CHF 10'000.00 innerhalb von rund sechs Wochen einen Zins von CHF 500.00 bzw. stellte sehr geschickt in Aussicht, er werde in der Dorfgarage CD._____ ein Auto kaufen und dann würden die CHF 500.00 auf den Kaufpreis angerechnet. Zur Untermauerung seiner Behauptungen legte A._____, anders als in vielen anderen Fällen, nicht das Schreiben der Gemeinde N._____(Ort) vor, sondern einen Beleg, dass er im Kanton CN._____ hohe Steuerrechnungen beglichen habe, was die angebliche hohe Erbschaft belegen sollte. Die Darlehensgeber umschrieben es wie folgt, weshalb sie A._____ ein Darlehen gewährt hatten: Auf dem Land herrsche eine grosse Solidarität und sie hätten sich über den innovativen Reitstallbesitzer gefreut und ihm helfen wollen. Sie selbst hätten vor 25 Jahren auch ein Geschäft aufgebaut und seien auf Mithilfe angewiesen gewesen.

Die Behauptung von A._____, er habe das Darlehen aus den Einnahmen des Reitstalls zurückbezahlt, erachtet das Gericht als reine Schutzbehauptung. Wie auch weiter oben bereits festgehalten, konnte er mit den Erträgen aus dem Reitstall nicht einmal die laufenden Kosten decken. Vielmehr erachtet es das Gericht als erstellt, dass die Rückzahlung aus anderen aufgenommenen Drittmitteln erfolgt ist.»

Rechtsanwalt B._____ brachte anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung vor, dass das Darlehen bereits zurückbezahlt worden sei. Der Beschuldigte und die Geschädigten hätten sich nur vom Sehen her gekannt. Der Berufungsführer habe bei ihnen einen angenehmen und sympathischen Eindruck hinterlassen. Das alleine sei ausschlaggebend gewesen, dass keine Überprüfung seitens der Geschädigten vorgenommen worden sei. Auch in diesem Fall sei der Betrugstatbestand nicht erfüllt (pag. 21 592).

Es ist unbestritten und wird durch den Darlehensvertrag vom 15. April 2015 belegt, dass AB._____ und AC._____ dem Beschuldigten ein Darlehen von CHF 10'000.00 gewährten, wobei sich der Beschuldigte verpflichtete bis zum 31. Mai 2015 CHF 10'500.00 zurückzuzahlen. Die CHF 500.00 hätten an einen Fahrzeugkauf durch den Beschuldigten bei der Dorfgarage CD._____ AG der Geschädigten bis 31. Dezember 2016 angerechnet werden sollen. Als Sicherheit diene ein Pferd im Wert von ca. CHF 13'000.00 des Reitsportzentrums im Besitz des Beschuldigten (pag. 05 011 014). Der Beschuldigte hat die gesamte Summe, wenn

auch verspätet, zurückbezahlt. Die Geschädigten mussten den Beschuldigten wiederholt auf den abgelaufenen Rückzahlungstermin hinweisen, bis er ihnen den geschuldeten Betrag schliesslich zurückerstattete (pag. 05 211 005). Die Geschädigten und der Beschuldigte waren Nachbarn in O. _____ (Ort) (pag. 05 211 005).

Es ist zutreffend, dass sich die Geschädigten und der Beschuldigte erst seit Kurzem kannten. Den Ausführungen der Geschädigten gegenüber der Staatsanwaltschaft kann entnommen werden, dass sie den Beschuldigten vom Sehen her gekannt hätten und er einen sympathischen und angenehmen Eindruck gemacht habe. Er habe sie gefragt, ob sie ihm Geld leihen könnten. Als Grund habe er Liquidationsprobleme geltend gemacht, da er keinen Zugriff auf sein Vermögen gehabt habe. Er habe ihnen gegenüber die Erbschaft seines Vaters resp. die Kiesgrube erwähnt. Auch habe er ihnen einen Einzahlungsbeleg gezeigt, der ausgewiesen habe, dass er einen grösseren Betrag an Steuern für die Erbschaft bezahlt habe. Schliesslich hielten die Geschädigten fest, dass bei ihnen auf dem Land eine grosse Solidarität herrsche. Sie hätten sich sehr über einen innovativen Reitstallbesitzer gefreut und seien bereit gewesen, ihn in der Startphase zu unterstützen. Sie hätten vor 25 Jahren ein eigenes Geschäft aufgebaut und seien selbst auch auf Mithilfe angewiesen gewesen (pag. 05 211 005). Der Beschuldigte führte aus, dass die Geschädigten ab und zu bei ihm im Stall gewesen seien und bestätigte, dass er sie basierend auf ihre Nachbarschaft gekannt habe (pag. 05 011 003, Frage 11). Für den Beschuldigten ist die Angelegenheit erledigt, da er den Geschädigten den Betrag zurückbezahlt habe (pag. 05 01 017, Z. 571). Dagegen fällt auf, dass der Beschuldigte auch hier unwahre Angaben machte, indem er ausführt, dass kein Rückzahlungstermin und auch kein Zins vereinbart worden sei (pag. 05 014 017, Z. 571 f.). Diese Aussagen sind offensichtlich unzutreffend, da aus dem Darlehensvertrag ein Rückzahlungstermin sowie ein Zins von CHF 500.00 hervorgehen.

Damit gilt der angeklagte Sachverhalt als erstellt.

37.2 Rechtliche Würdigung

Es ist erstellt, dass der Beschuldigte im April 2015 weder zahlungsfähig noch -willig gewesen ist (vgl. Ziff. 16 f. hiervor). Er täuschte die Geschädigten infolge seiner unwahren Ausführungen hinsichtlich der Erbschaft und der Kiesgrube sowie Vorzeigen eines Einzahlungsscheins – der aufgrund des Überschusses an Passiven mit der Erbschaft in keinem Zusammenhang stehen konnte – über seine finanziellen Verhältnisse. Er spiegelte den Geschädigten Einnahmen vor, über die er nicht verfügte. Damit liess er die Geschädigten glauben, dass er in der Lage sein werde, das Darlehen fristgerecht zurückzahlen zu können. Damit täuschte er die Geschädigten aktiv über seine finanziellen Verhältnisse und spiegelte ihnen eine nicht vorhandene Rückzahlungsfähigkeit und den entsprechenden Willen dazu vor. Er versetzte sie durch diese Täuschung in einen Irrtum und erstere war für diesen Irrtum kausal. Hätten sie von den tatsächlichen finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten gewusst, hätten sie diesem mit Sicherheit kein Darlehen gewährt (pag. 05 211 005).

Der Beschuldigte täuschte die Geschädigten arglistig. Der Beschuldigte bediente sich erneut der Geschichte der angeblichen Erbschaft und der Erträge aus dem

Kiesabbau. Um diese Angaben zu untermauern, bediente er sich eines Einzahlungsbelegs, welcher angeblich einen grösseren Betrag an bezahlten Steuern in Zusammenhang mit dieser Erbschaft belegen sollte. Ferner erzählte er auch gegenüber diesen Geschädigten, dass er momentan keinen Zugriff auf sein Vermögen habe. Der Beschuldigte ging erneut sehr gezielt und geschickt vor, indem er ein weiteres Mal an die Solidarität und das Unternehmertum der Gemeindemitglieder appellierte. Die Geschädigten und der Beschuldigte waren Nachbarn, besuchten diesen auf seinem Hof und haben sich über einen innovativen Reitstallbesitzer gefreut. In der Anfangsphase ihres eigenen Geschäftsaufbaus waren sie ebenfalls auf finanzielle Hilfe angewiesen. Sie wussten somit was es bedeutet, ein Geschäft aufzubauen. Dem Beschuldigten gelang es, genau an diese Solidarität und Hilfsbereitschaft der Geschädigten zu appellieren und diese für sich zu nutzen. Unter diesen Umständen ist nicht von einem derart leichtsinnigen Verhalten der Geschädigten auszugehen, welches das Handeln des Beschuldigten von dem ihm entgegengebrachten Vertrauen in den Hintergrund rücken liesse.

Der Vermögensschaden war vorliegend durch eine Vermögensgefährdung gegeben. Die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten waren im Mai 2015 bereits derart schlecht, dass dies für die Geschädigten eine erhebliche Unsicherheit über die Einbringlichkeit des gewährten Darlehens bedeutete. Aufgrund der eingangs gemachten Einführungen zu der finanziellen Situation des Beschuldigten ist für die Kammer in Übereinstimmung mit der Vorinstanz eher unwahrscheinlich, dass dieser das Darlehen aus den Einnahmen des Reitsportzentrums O._____(Ort) beglich, wie er selbst behauptete (pag. 05 011 004, Frage 15). Anlässlich der oberinstanzlichen Einvernahme musste der Beschuldigte auch eingestehen, dass sich das Reitsportzentrum O._____(Ort) ebenfalls nicht gelohnt habe (pag. 21 580, Z. 29 f.).

Die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass, sodass hierfür auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden kann (pag. 18 611 f., S. 107 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Somit ist der objektive und subjektive Tatbestand gemäss Art. 146 aStGB erfüllt (zur Gewerbsmässigkeit vgl. Ziff. 49 hiernach).

38. **AD.**_____

38.1 **Sachverhalt und Beweiswürdigung**

Für die Zusammenfassung des Sachverhalts gemäss Anklageschrift, der vorhandenen Dokumente sowie der Aussagen des Geschädigten AD._____ und des Beschuldigten kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Diese präsentierte die vorhandenen Beweismittel umfassend und korrekt. Beweiswürdigend hielt die Vorinstanz zum Geschädigten AD._____ Folgendes fest (pag. 18 614, S. 110 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

«Aus den übereinstimmenden Aussagen ist erstellt, dass sich A._____ und AD._____ im Restaurant CE._____ in O._____(Ort) kennengelernt hatten. AD._____ hat Jahrgang 1944, war also im Jahr 2015 bereits 71 Jahre alt. Über den beruflichen Werdegang kann den Unterlagen nichts entnommen werden. Weiter erachtet es das Gericht als erstellt, dass AD._____

A._____ am 17.04.2015 ein Darlehen über CHF 6'000.00 mit einer Aussicht auf CHF 1'200.00 „Gewinn“ gewährte und drei Tage später, am 20.04.2015, ein weiteres Darlehen über CHF 3'500.00 mit einem zusätzlichen Zinsversprechen gab, so dass gesamthaft CHF 9'500.00 und CHF 2'000.00 Zins geschuldet waren. AD._____ gewährte diese Darlehen, weil ihm A._____ die Geschichte von der Erbschaft erzählt hatte, aus der er in kurzer Zeit über eine halbe Million erhalten und den Darlehensgeber dann mit einem schönen „Gewinn“ beteiligen werde. Das Gericht stützt sich beweismässig weiter auf die Aussage von AD._____, wonach A._____ seine Geschichte gut verkauft und er deshalb keine Abklärungen getätigt habe, weil A._____ das Geld quasi sofort gebraucht und auch erhalten habe. Eine Rückzahlung ist, wie A._____ gegenüber dem Staatsanwalt bestätigte, bis dato nicht erfolgt.»

Aus den übereinstimmenden Aussagen geht hervor, dass sich der Beschuldigte und der Geschädigte AD._____ aus dem Restaurant CE._____ in O._____(Ort) kennen (pag. 05 101 003, Frage 2; pag. 05 004 003, Frage 2). Weiter erachtet es die Kammer ebenfalls als erstellt, dass AD._____ dem Beschuldigten am 17. April 2015 ein erstes Darlehen von CHF 6'000.00 und wenige Tage später ein weiteres Darlehen von CHF 3'500.00 gewährte (pag. 04 003 005; pag 05 004 002, Frage 1). Als Rückzahlungstermin wurde für beide Darlehen der 30. April 2015 und ein Zins von insgesamt CHF 2'000.00 vereinbart (pag. 04 003 005). AD._____ gewährte dem Beschuldigten das Darlehen, da dieser ihm seine Geschichte sehr gut verkauft habe. Es seien ihm erst Zweifel gekommen, als der Beschuldigte zu den vereinbarten Terminen nicht erschienen sei (pag. 05 011 003, Frage 5). Der Beschuldigte habe ihm von einer Erbschaft in P._____(Ort) von CHF 600'000.00 erzählt. Dieser habe den elterlichen Bauernbetrieb inkl. Kiesgrube geerbt (pag. 05 101 002, Frage 1).

Das Aussageverhalten des Beschuldigten gegenüber der Polizei am 24. Juni 2015 ist bezeichnend und passt in das Gesamtbild, welches bei Betrachtung sämtlicher Vorfälle entsteht. Er erzählte der Polizei am 24. Juni 2015 überzeugend, dass sein Vater kürzlich gestorben sei (pag. 05 004 002, Frage 1). Der Vater des Beschuldigten ist bereits am 27. Oktober 2013 und damit fast zwei Jahre zuvor gestorben. Weiter führte er aus, dass eine Kiesgrube im Familienbesitz geblieben sei, woran er mit seinen Schwestern beteiligt sei. Sein Vater habe ein Konto für diese Kiesgrube gehabt und daraus stehe ihm nun ein Anteil von CHF 600'000.00 zu. Dieses Konto sei aber infolge des Todes seines Vaters blockiert und er habe deshalb bisher kein Geld beziehen können. Deshalb habe er einen kurzfristigen finanziellen Engpass gehabt (pag. 05 004 002, Frage 1). Auf Vorhalt der Betreibungsregisterauszüge, wonach er zum Zeitpunkt des Darlehensvertrags CHF 255'926.00 und zum Zeitpunkt der Befragung resp. am 17. Juni 2015 offene Beteiligungen von CHF 323'779.00 aufgewiesen habe, antwortete der Beschuldigte, dass er jetzt endlich das Geld vom Konto seines Vaters erhalten habe. Er könne jetzt sämtliche Schulden zurückbezahlen. Der offene Betrag des Geschädigten AD._____ werde er bis zum nächsten Dienstag oder Mittwoch zurückzahlen (pag. 05 004 003, Frage 4 f.). Fest steht, dass der Beschuldigte das Darlehen von AD._____ nie zurückzahlte. Dies war aufgrund seiner finanziellen Verhältnisse auch überhaupt nicht möglich. Die Erbschaft des verstorbenen Vaters war überschuldet, so dass er daraus nichts zu erwarten hatte. Weiter standen ihm 2015 infolge Abtre-

tung auch keine Erträge mehr aus Kiesabbau zu. Seine Aussage, wonach er nun über das Geld seines Vaters verfügen könne, ist damit schlicht gelogen.

38.2 **Rechtliche Würdigung**

Der Beschuldigte kannte seine finanzielle Situation. Wie bei den übrigen Geschädigten log er diesbezüglich und täuschte auch AD._____ über seine Rückzahlungsfähigkeit und -willigkeit. Der Beschuldigte ging mit der notwendigen Dringlichkeit vor und setzte den Geschädigten mit seiner Bitte um Geld unter zeitlichen Druck. Die Kammer kann sich den Ausführungen der Vorinstanz anschliessen, wonach der Beschuldigte ein sehr gutes Gespür für Menschen hatte, für Menschen, die ihm vertrauten und seine Geschichte für bare Münze nahmen, die von seinem Auftreten beeindruckt waren und nicht auf die Idee kamen, dass ein «lokaler Gewerbler, Bauer und Pferdehändler» sie anlügen könnte (pag. 18 614, S. 110 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Der Geschädigte wollte dem Beschuldigten mit seinem Darlehen helfen und glaubte diesem seine Geschichten, welche er sehr überzeugend verkaufte. Die arglistige Täuschung ist damit zu bejahen.

Durch die arglistige Täuschung versetzte der Beschuldigte den Geschädigten in einen Irrtum, der zu einer Vermögensverfügung führte. Eine Rückzahlung blieb aus, weshalb ein Vermögensschaden von CHF 9'500.00 eintrat. Die übrigen Tatbestandsmerkmale liegen ebenfalls vor und geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass.

Der Beschuldigte handelte vorsätzlich und in Bereicherungsabsicht. Der Beschuldigte wusste, dass er das Geld nicht innert der vereinbarten Frist würde zurückzahlen können und wollte dies auch nicht. Weiter wusste der Beschuldigte, dass die gegenüber den Geschädigten AD._____ geäusserten Angaben, nicht der Wahrheit entsprachen. Für die Kammer steht fest, dass der Beschuldigte offensichtlich in der Absicht handelte, sich unrechtmässig zu bereichern.

Damit ist der Tatbestand von Art. 146 aStGB erfüllt (zur Gewerbsmässigkeit vgl. Ziff. 49 hiernach).

39. **AE._____**

39.1 **Sachverhalt und Beweiswürdigung**

Für die Zusammenfassung des Sachverhalts gemäss Anklageschrift, der vorhandenen Dokumente sowie der Aussagen des Beschuldigten kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Diese präsentierte die vorhandenen Beweismittel umfassend und korrekt. Beweiswürdigend hielt die Vorinstanz zum Geschädigten AE._____ Folgendes fest (pag. 18 617, S. 113 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

«Das Gericht stellt beweiswürdigend auf die glaubhaften Schilderungen in der Anzeige ab, die vom Beschuldigten A._____ grundsätzlich bestätigt werden. Erstellt ist daher, dass sich AE._____, ein Rentner mit Jahrgang 1947, und A._____ aus dem Restaurant CB._____ in CF._____ (einem Nachbardorf von O._____(Ort)) kannten. A._____ bat AE._____ am 15.05.2015 um ein erstes Darlehen über CHF 35'000.00, wobei er ihm erzählte, sein Vater sei soeben gestorben und das Konto, über das sie gemeinsam verfügten, sei bis zur Erbteilung Ende Mai 2015 noch ge-

sperrt, daher sei er in einem finanziellen Engpass, da er den Pachtzins für das Reitsportzentrum bezahlen müsse. AE._____ gab ihm das Geld gleichentags in bar. Zwei Tage später erschien A._____ erneut bei AE._____ und bat um ein weiteres Darlehen im Umfang von CHF 40'000.00. A._____ verfasste einen handschriftlichen Darlehensvertrag über die Gesamtsumme, in dem die Geschichte mit der angeblichen Erbschaft wieder aufgenommen wurde. Zudem legte er gemäss AE._____ einen Verkaufsvertrag über eine Kiesgrube im Wert von CHF 1.5 Mio., sowie eine Liste mit Sicherheiten vor. A._____ bestritt nicht, AE._____ ein Dokument der Gemeinde N._____(Ort) über den Verkauf der Liegenschaft gezeigt zu haben, bestritt jedoch, einen Lastwagen als Sicherheit genannt zu haben. Die Frage, ob A._____ neben dem Dokument der Gemeinde N._____(Ort) auch eine Inventarliste mit einem Lastwagen, einem Geländewagen oder einem Pferdeanhänger vorlegte bzw. diese Fahrzeuge nannte, kann offen gelassen werden. Für das Gericht erstellt ist nämlich, dass A._____ seine Geschichte der Erbschaft mit einem irreführenden Dokument über die Liegenschaft im Kanton CN._____ und damit mit einer Sicherheit von grossem Wert untermauerte, um AE._____ dazu zu bringen, ihm Geld zu geben. An der Hauptverhandlung bestätigte A._____ schliesslich, dass er bis dato keine Rückzahlungen geleistet habe.»

Diesen zutreffenden Ausführungen schliesst sich die Kammer an. Weder seitens der Verteidigung noch durch den Beschuldigten selbst wurde etwas dagegen vorgebracht, so dass der Sachverhalt unbestritten geblieben ist und als erstellt gilt.

39.2 **Rechtliche Würdigung**

Die Tatsache, dass sich der Geschädigte und der Beschuldigte erst seit kurzem kannten und er diesem innerhalb kürzester Zeit zwei Darlehen von insgesamt CHF 75'000.00 gewährte, wirft tatsächlich die Frage auf, ob AE._____ seiner Opfermitverantwortung nachgekommen ist bzw. ob das Verhalten des Beschuldigten dennoch als arglistig bezeichnet werden muss. Diese Fragen sind – insbesondere mit Blick auf die unter Ziff. 19 hiervor ergänzend ausgeführte bundesgerichtliche Rechtsprechung – zu bejahen. Trotz der kurzen Bekanntschaft, schaffte es der Beschuldigte auch vorliegend den geschädigten Rentner mit Jahrgang 1947 für sich einzunehmen und dessen Vertrauen in seine eigene Person herzustellen. Der Beschuldigte setzte seine überzeugende und gewinnende Art gegenüber dem Geschädigten gekonnt ein, so dass dieser ihm vertraute. Auch hier gilt das zuvor ausgeführte, wonach sich die Einwohner der Gemeinde O._____(Ort) solidarisch und hilfsbereit zeigten. Ein weiteres Mal erzählte der Beschuldigte die Geschichte der angeblichen Erbschaft seines kürzlich verstorbenen Vaters und des gesperrten Kontos (pag. 04 006 002). Der Beschuldigte trat mit der bereits mehrfach dargelegten Überzeugungskraft auf und galt wohl bereits nach kürzester Zeit in der Gemeinde O._____(Ort) als vertrauenswürdiger Geschäftsmann. So erzählte der Beschuldigte dem Geschädigten offenbar auch, dass er das Geld für das Reitsportzentrum O._____(Ort) benötige. Vorliegend gelang es dem Beschuldigten den Geschädigten zu einer weiteren Darlehensgewährung zu animieren, indem er ihm eine Reihe an Dokumenten – unter anderem einen Darlehensvertrag, eine Liste an Besitztümern sowie einen Verkaufsvertrag von einem Bauerngewerbe inkl. dazugehöriger Kiesgrube im Wert von CHF 1'500'000.00 mit Stempel der Gemeinde oder eines Notariats – vorgelegte, die ihn als solvente Person dastehen liessen. Es bestanden keine Hinweise an den Schilderungen im Anzeigerapport zu zweifeln, fügen sich diese doch reibungslos in die bisherige Vorgehensweise des

Beschuldigten ein. Aus diesen Gründen ist dem Geschädigten, der dem Beschuldigten ohne nähere Abklärungen ein Darlehen von total CHF 75'000.00 gewährte, kein Vorwurf der Leichtsinnigkeit zu machen. Vielmehr wusste der Beschuldigte, wie er mit dem Geschädigten umzugehen hatte und wo er anknüpfen musste, damit ihm dieser vertraute. Eine zum Ausschluss der Strafbarkeit des Beschuldigten führende Opfermitverantwortung liegt nicht vor. Das Tatbestandsmerkmal der arglistigen Täuschung ist mithin erfüllt.

Für die übrigen Tatbestandsmerkmale kann vollumfänglich auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 18 618, S. 114 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

«Durch die arglistige Täuschung wurde AE. _____ in einen Irrtum versetzt, der zur Vermögensverfügung führte. Eine Rückzahlung erfolgte nicht, wodurch der Vermögensschaden im Betrag von CHF 75'000.00 bei diesem eintrat. Damit sind sämtliche objektiven Tatbestandselemente erfüllt.

A. _____ handelte vorsätzlich und mit Bereicherungsabsicht, womit auch die subjektiven Tatbestandselemente erfüllt sind. Es kann auch auf die Ausführungen in den vorstehenden Ziffern und im allgemeinen Teil verwiesen werden.»

Folglich ist sowohl der objektive als auch der subjektive Tatbestand von Art. 146 aStGB erfüllt (zur Gewerbsmässigkeit vgl. Ziff. 49 hiernach).

40. **AF. _____**

40.1 **Sachverhalt und Beweiswürdigung**

Für die Zusammenfassung des Sachverhalts gemäss Anklageschrift, der vorhandenen Dokumente sowie der Aussagen des Beschuldigten kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Diese präsentierte die vorhandenen Beweismittel umfassend und korrekt. Beweiswürdigend hielt die Vorinstanz zum Geschädigten AF. _____ Folgendes fest (pag. 18 620, S. 116 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

«Gestützt auf die gleichlautenden Aussagen von AF. _____ und A. _____ ist für das Gericht erstellt, dass A. _____ AF. _____, Bauer aus O. _____ (Ort), den er aus dem Dorf kannte, das gefälschte Schreiben der Gemeinde N. _____ (Ort) vorlegte und diesem so vormachte, er werde von seinem Vater CHF 1.5 Mio. erben und sei nur in ganz kurzfristigen finanziellen Schwierigkeiten. AF. _____ gewährte dem Beschuldigten A. _____ nicht die gesamte von diesem erbetene Summe von CHF 25'000.00, jedoch ein kurzfristiges Darlehen über CHF 7'000.00. Mit viel Verspätung zahlte A. _____ dieses vollumfänglich zurück.»

Diesen zutreffenden Ausführungen schliesst sich die Kammer vollumfänglich an. Weder von der Verteidigung noch vom Beschuldigten selbst wurde etwas dagegen vorgebracht. Der Sachverhalt gilt als erstellt.

40.2 **Rechtliche Würdigung**

Rechtsanwalt B. _____ machte oberinstanzlich indes geltend, dass auch sie sich in einem Restaurant kennengelernt hätten und kein Vertrauensverhältnis gegeben sei. Der Beschuldigte habe AF. _____ um ein Darlehen von CHF 25'000.00 gebeten, worauf sie sich auf CHF 7'000.00 geeinigt hätten. AF. _____ müsse sich den Vorwurf gefallen lassen, dass er trotz der Umstände

des Kennenlernens und der Gewährung eines tieferen Darlehens, nicht weitere Abklärungen getroffen habe. Das Darlehen sei schliesslich zurück bezahlt worden (pag. 21 592).

Dieser Auffassung ist zu widersprechen. Vorliegend handelte es sich zwar erneut um eine Bekanntschaft aus einer Gastwirtschaft im Kanton CP. _____; daraus zu schliessen es habe kein Vertrauensverhältnis vorgelegen, greift dagegen zu kurz. Der Geschädigte führte in seiner Stellungnahme gegenüber der Staatsanwaltschaft aus, dass er den Beschuldigten nun schon seit einigen Monaten gekannt habe und da er schon einige Gespräche mit ihm geführt habe, sei er ihm auch vertrauenswürdig vorgekommen (pag. 05 204 008). Auch der Beschuldigte bestätigte, dass er den Geschädigten immer wieder angetroffen habe und sie sich gut verstanden hätten. Er sehe ihn ab und zu (pag. 05 011 004, Frage 17 f.). Der Beschuldigte spielte dem Geschädigten AF. _____ vor, er befinde sich in einer Notlage und appellierte an dessen Hilfsbereitschaft. Dieser Umstand ist bei der Prüfung der Arglist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung wesentlich (vgl. Ziff. 19 hiavor). Die geringere Darlehensgewährung von CHF 7'000.00 anstelle der verlangten CHF 25'000.00 führen entgegen der Darstellung der Verteidigung nicht zu einer die Arglist ausschliessenden Opfermitverantwortung. Dies gilt umso mehr, als dass der Beschuldigte dem Geschädigten die angebliche Erbschaft in Aussicht stellte und diese mit den entsprechenden Dokumenten untermauerte. Weiter setzte der Beschuldigte den Geschädigten zeitlich unter Druck, indem er diesen Zuhause besuchte und ihm mitteilte, dass er dringend Geld benötige, um den Pachtzins seiner Stallungen bezahlen zu können, so dass der Geschädigte gar keine Möglichkeit hatte Erkundigungen einzuholen. Die Vorinstanz stellte zutreffend fest, dass sich dieser Vorfall nahtlos in die Reihe der voranstehenden Fälle einreicht (pag. 18 620, S. 116 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Die Kammer geht auch betreffend den Geschädigten AF. _____ von einer arglistigen Täuschung aus. Es ist erstellt, dass der Beschuldigte im Mai 2015 weder rückzahlungsfähig noch -willig gewesen ist. Der Vermögensschaden war vorliegend durch eine Vermögensgefährdung gegeben. Die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten waren im Mai 2015 bereits derart schlecht, dass dies für den Geschädigten eine erhebliche Unsicherheit über die Einbringlichkeit des gewährten Darlehens bedeutete. Aufgrund der eingangs gemachten Einführungen zu der finanziellen Situation des Beschuldigten ist für die Kammer eher unwahrscheinlich, dass dieser das Darlehen aus den Einnahmen des Reitsportzentrums O. _____ (Ort) beglich. So musste er anlässlich seiner oberinstanzlichen Einvernahme auch eingestehen, dass sich das Reitsportzentrum O. _____ (Ort) ebenfalls nicht gelohnt hat. Die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass.

Der Beschuldigte handelte vorsätzlich. Er wusste, dass er das von AF. _____ erhaltene Geld nicht innert der vereinbarten Frist wird zurückzahlen können, was er auch nicht wollte. Die Rückzahlung erfolgte sodann auch erst nach unzähligen Anrufen, Nachrichten und persönlichen Besuchen auf dem Hof des Beschuldigten. Weiter wusste der Beschuldigte, dass die dem Geschädigten gegenüber erwähnten Informationen betreffend die angebliche Erbschaft des verstorbenen Vaters nicht der Wahrheit entsprachen und er ihn damit täuschen würde. Für die Kammer

steht fest, dass der Beschuldigte offensichtlich in der Absicht handelte, sich selbst unrechtmässig zu bereichern.

Der Beschuldigte erfüllt mithin den Tatbestand von Art. 146 aStGB (zur Gewerbmässigkeit vgl. Ziff. 49 hiernach).

41. **AG.**_____

41.1 **Sachverhalt und Beweiswürdigung**

Für die Zusammenfassung des Sachverhalts gemäss Anklageschrift, der vorhandenen Dokumente sowie der Aussagen des Geschädigten AG._____ und des Beschuldigten kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Diese präsentierte die vorhandenen Beweismittel umfassend und korrekt. Beweiswürdigend hielt die Vorinstanz zum Geschädigten AG._____ Folgendes fest (pag. 18 623 f., S. 120 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

«AG._____, wohnhaft in CG._____, einem kleinen Nachbarort von O._____(Ort), war eine „Wirtshausbekanntschaft“ von A._____. Mit den vorliegenden Dokumenten bzw. Darlehensverträgen ist erstellt, dass AG._____ dem Beschuldigten A._____ am 29.05.2015 ein erstes Darlehen über CHF 25'000.00 und nur drei Tage später ein weiteres über CHF 20'000.00 gewährte. AG._____ liess sich dafür einen hohen Zins von CHF 6'000.00 für das erste Darlehen und CHF 10'000.00 für beide Darlehen zusammen versprechen. Weiter liess er sich Sicherheiten in Form einer Stute bzw. eines Range Rovers einräumen, wobei beide Gegenstände bei A._____ verblieben. Das Gericht stützt sich auf die von A._____ nicht ernsthaft bestrittene Aussage von AG._____ und erachtet es als erstellt, dass A._____ AG._____ das gefälschte Schreiben der Gemeinde N._____(Ort) vorlegte, gemäss dem er aus einer Erbschaft in Kürze CHF 1.5 Mio. erhalten werde. Die Aussagen differieren bei der Angabe über die geleisteten Rückzahlungen. Während AG._____ angab, er habe bisher lediglich CHF 2'000.00 zurückerhalten, behauptete A._____, er habe CHF 26'000.00 zurückbezahlt. Das Gericht erachtet diese nicht weiter belegte Behauptung von A._____ als reine Schutzbehauptung. Es gibt für das Gericht keinen Grund, an der stets gleich lautenden und glaubhaften Aussage von AG._____ zu zweifeln und stellt auf diese ab. Damit kommt das Gericht beweiswürdigend zum Schluss, dass A._____ CHF 2'000.00 an AG._____ zurückzahlte.»

Die Kammer kommt gestützt auf die vorhandenen Beweismittel auf das gleiche Beweisergebnis. Rechtsanwalt B._____ machte anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung geltend, dass es sich ebenfalls um eine Wirtshausbekanntschaft handle. Der Geschädigte und der Beschuldigte hätten nicht einmal richtig miteinander gesprochen. Ein Vertrauensverhältnis liege unter diesen Umständen sicher nicht vor. AG._____ habe eine Kopie des ihm vorgelegten Schreibens verlangt und nicht erhalten. Nichts desto trotz habe er dem Beschuldigten das Darlehen gewährt. Die Sicherheiten habe er ebenfalls nicht erhalten. AG._____ habe sich ebenfalls durch den hohen Zins leiten lassen. Der Beschuldigte habe als Begründung angegeben, dass er das Geld einfach brauche. Diese Begründung hätte den Geschädigten bereits stutzig machen müssen. Es sei doch erstaunlich, dass die Menschen so bereitwillig Darlehen gewähren würden, ohne weitere Abklärungen zu treffen (pag. 21 592).

Damit erachtet der Beschuldigte den Tatbestand des Betruges und insbesondere das Tatbestandsmerkmal der Arglist als nicht erfüllt. Der Sachverhalt wird nicht weiter bestritten, womit dieser im Sinne der Anklageschrift als erstellt gilt.

41.2 **Rechtliche Würdigung**

Aufgrund der kurzen Bekanntschaft und der Umstände der Darlehensgewährung wirft der Verteidiger die Frage auf, ob AG._____ seiner Opfermitverantwortung nachgekommen ist bzw. ob das Verhalten des Beschuldigten dennoch als arglistig bezeichnet werden muss. Diese Fragen sind – insbesondere mit Blick auf die unter Ziff. 19 hiervor ergänzend ausgeführte bundesgerichtliche Rechtsprechung sowie wie bereits in Ziffer 39 begründet – zu bejahen. Trotz der kurzen Bekanntschaft gelang es der Beschuldigte erneut, das Vertrauen des Geschädigten zu gewinnen. Der Beschuldigte setzte auch gegenüber AG._____ seine überzeugende und gewinnende Art gekonnt ein, so dass dieser ihm vertraute. Auch hier gilt das zuvor ausgeführte, wonach sich die Einwohner der Gemeinde O._____(Ort) solidarisch und hilfsbereit zeigten. Ein weiteres Mal erzählte der Beschuldigte die Geschichte der angeblichen Erbschaft seines kürzlich verstorbenen Vaters und des gesperrten Kontos. Er untermauerte seine Ausführungen, indem er ihm das Dokument der Gemeinde N._____(Ort) unterbreitete, welches die angebliche Erbschaft von rund CHF 1.5 Millionen bestätigte. Der Geschädigte wusste, dass der Beschuldigte zuvor in AX._____ in CN._____ gewohnt hatte, bevor er nach O._____(Ort) gezogen sei (pag. 05 102 002, Frage 1), weshalb er keinen Anlass sah an den Ausführungen des Beschuldigten und dem ihm vorgehaltenen Schreiben der Gemeinde N._____(Ort) zu zweifeln. Weiter versprach er dem Geschädigten Sicherheiten in Form einer angeblich wertvollen Zuchtstute und schliesslich eines neuwertigen Range Rovers und verfasste handschriftliche Darlehensverträge. Der Vorinstanz ist darin zuzustimmen, dass AG._____ als Holztechniker nicht sofort klar gewesen sein dürfte, dass ohne die Übergabe der Pfandgegenstände an den Pfandnehmer kein gültiges Pfand zustande kommt. Auch kann ihm nicht angelastet werden, dass er sich die Zuchtstute vorgängig nicht zeigen liess. Er ging auf den Reithof O._____(Ort), den der Beschuldigte neu führte und durfte davon ausgehen, dass diesem mehrere Pferde gehörten (pag. 18 624, S. 120 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Aus diesen Gründen ist dem Geschädigten, der dem Beschuldigten ohne nähere Abklärungen ein Darlehen von total CHF 45'000.00 gewährte, kein Vorwurf der Leichtsinnigkeit zu machen. Vielmehr wusste der Beschuldigte, wie er mit dem Geschädigten umzugehen hat und wo er anknüpfen musste, damit ihm dieser vertraute. Eine zum Ausschluss der Strafbarkeit des Beschuldigten führende Opfermitverantwortung liegt vorliegend ebenfalls nicht vor. Das Tatbestandsmerkmal der arglistigen Täuschung ist mithin erfüllt.

Die weiteren objektiven Tatbestandsmerkmale sind ebenfalls erfüllt. Es kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden, welchen sich die Kammer vollumfänglich anschliessen kann:

«Die arglistige Täuschung versetzte AG._____ in einen Irrtum, gestützt auf diesen er A._____ zwei Darlehen im Gesamtbetrag von 45'000.00 gewährte. Weil die gewährte Darlehenssumme im Zeitpunkt der Übertragung aufgrund der sehr schlechten finanziellen Situation von A._____ als

gefährdet betrachtet werden musste, ist der Vermögensschaden im Deliktszeitpunkt im Umfang des gesamten Darlehensbetrags eingetreten, unabhängig der späteren teilweisen Rückzahlung. A._____ leistete Rückzahlungen von CHF 2'000.00, womit der effektiv eingetretene Schaden CHF 43'000.00 beträgt.

Im Wissen um seine fehlende Rückzahlungsfähigkeit und -willigkeit handelte A._____ mit direktem Vorsatz und mit Bereicherungsabsicht. Damit sind sämtliche objektiven und subjektiven Tatbestandselemente erfüllt. Es kann im Weiteren auf die diesbezüglichen Ausführungen in den vorstehenden Ziffern und dem allgemeinen Teil verwiesen werden.»

Der objektive und subjektive Tatbestand von Art. 146 aStGB ist demnach erfüllt (zur Gewerbsmässigkeit vgl. Ziff. 49 hiernach).

42. AH._____

42.1 Sachverhalt und Beweiswürdigung

Für die Zusammenfassung des Sachverhalts gemäss Anklageschrift, der vorhandenen Dokumente sowie der Aussagen des Beschuldigten kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Diese präsentierte die vorhandenen Beweismittel umfassend und korrekt. Beweiswürdigend hielt die Vorinstanz zum Geschädigten AH._____ Folgendes fest (pag. 18 626, S. 122 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

«AH._____ ist ein Landwirt aus CF._____ CP._____ (Kanton), einem Nachbarort von O._____ (Ort), welcher auf seinem Bauernhof über einen grösseren Dieselvorrat verfügte. Gemäss dessen glaubhaften Aussagen, auf welche sich das Gericht beweiswürdigend stützt, erschien A._____ zunächst an einem Samstagabend bei AH._____, weil sein Tank leer sei, und gab an, er werde AH._____ das Geld für die Tankfüllung am nächsten Tag vorbeibringen. Eine Stunde nach der „Dieselgeschichte“ erschien A._____ erneut bei AH._____ und erzählte, ihm sei das Portemonnaie mit sämtlichen Kreditkarten gestohlen worden, weshalb er keinen Zugriff auf sein Geld auf seinem Konto habe. Er müsse jedoch ein Pferd am Zoll abholen und brauche daher CHF 6'000.00. Trotz anfänglicher Skepsis gewährte AH._____ A._____ das Darlehen, wohl nicht zuletzt deshalb, weil A._____ ihm für die zweitägige Darlehensgewährung einen Zins von CHF 1'000.00 versprach. Bezüglich der Frage, ob A._____ gegenüber AH._____ die Erbschaft und die Kiesgrube erwähnte, liegen widersprechende Aussagen der betroffenen Personen vor. Weil aber AH._____ gemäss eigenen Aussagen die Erbschaft und die Kiesgrube nicht in direkten Zusammenhang mit der Darlehensgewährung brachte, kann die Frage letztlich vom Gericht offen gelassen werden. A._____ bezahlte die Darlehenssumme zwar nicht wie vereinbart am Montag, jedoch noch in der gleichen Woche zurück, dies hauptsächlich deshalb, weil AH._____ A._____ mit der angeblichen langen Bekanntschaft zu einer Mitarbeiterin von A._____ unter Druck setzte.»

Es fällt auf, dass der Beschuldigte erstmals einen anderen Grund für die Darlehensgewährung nannte. Zwar erwähnt auch der Geschädigte AH._____ in seinen Ausführungen gegenüber der Staatsanwaltschaft, dass der Beschuldigte ihm gegenüber die Erbschaft und die Kiesgrube genannt habe. Im Zusammenhang mit der Frage, wie die Geschichte mit dem Beschuldigten rund um die Darlehensgewährung abgelaufen sei, nannte der Geschädigte die Erbschaft und die Kiesgrube dagegen nicht, sondern lediglich das gestohlene Portemonnaie und das Pferd am

Zoll (pag. 05 209 003). Es liegen nur wenige Aussagen des Beschuldigten vor, da dieser das Geld zurück bezahlt hat – wenn auch mit etwas Verspätung – und diese Angelegenheit für ihn damit erledigt ist (pag. 05 011 009; pag. 05 014 018). Die Kammer stellt deshalb in Übereinstimmung mit der Vorinstanz auf die Ausführungen des Geschädigten rund um die neue – aber wohl ebenfalls unwahre – Hauptgeschichte ab.

42.2 **Rechtliche Würdigung**

Auch betreffend den Geschädigten AH._____ verneinte Rechtsanwalt B._____ das Vorliegen einer arglistigen Täuschung. Die Vorinstanz habe ausgeführt, dass die Geschichte mit dem gestohlenen Portemonnaie und des Abholen eines Pferdes am Zoll für den Geschädigten unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Beschuldigte eine zeitliche Dringlichkeit geltend gemacht habe, nicht überprüfbar gewesen sei. Rechtsanwalt B._____ erwidert, dass bei solchen Geschichten aufgepasst werden müsse. Zudem sei es nicht für den Geschädigten, sondern für den Beschuldigten dringend gewesen (pag. 21 592 f.).

Es ist offensichtlich, dass der Beschuldigte auch dem Geschädigten AH._____ Lügen erzählte, um diesen zu einer Darlehensgewährung zu bewegen. Entgegen der üblichen Geschichte rund um die angebliche Erbschaft und dem Guthaben aus Kiesabbau, erzählte der Beschuldigte diesem, dass ihm das Portemonnaie gestohlen worden sei und er ein Pferd am Zoll abholen müsse. Der Beschuldigte handelte in einer Blitzaktion. Nachdem er eine Stunde zuvor beim Geschädigten Diesel getankt hatte, kehrte er mit seiner Bitte um ein Darlehen zu diesem zurück. Damit überrumpelte er den Geschädigten schlicht und einfach, so dass dieser gar keine Möglichkeit hatte, die Angaben des Beschuldigten zu überprüfen. Der Beschuldigte wusste aufgrund der Blitzaktion in Kombination mit den zeitlichen Umständen – es war Samstag – sowie des eigenen überzeugenden und einnehmenden Auftreten, dass der Geschädigte seine Angaben nicht überprüfen wird, weshalb die Kammer zum Schluss kommt, dass das Vorgehen des Beschuldigten arglistig war.

Die Vermögensübertragung fand am 8. August 2015 statt und erfolgte gestützt auf den kurzen Darlehensvertrag, welchem die Täuschungen zu Grunde lagen. Der Darlehensvertrag wurde zwar nur vom Geschädigten selbst unterschrieben, der Beschuldigte führte aber ebenfalls aus, das Geld erhalten und schliesslich zurückbezahlt zu haben (pag. 05 011 009, Frage 59). Der Vermögensschaden war vorliegend durch eine Vermögensgefährdung gegeben. Die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten waren im August 2015 bereits derart schlecht, dass dies für den Geschädigten eine erhebliche Unsicherheit über die Einbringlichkeit des gewährten Darlehens bedeutete (vgl. Ziff. 16 f. hiervor). Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass der Geschädigte AH._____ sein Geld wohl nicht so schnell zurück erhalten hätte, hätte dieser nicht die Mitarbeiterin des Beschuldigten miteingespannt. Da sich das Reitsportzentrum O._____ (Ort) für den Beschuldigten finanziell ebenfalls nicht lohnte, erachtet es die Kammer als sehr unwahrscheinlich, dass der Beschuldigte das Darlehen aus legalen Mitteln zurückzahlte. Der Beschuldigte handelte vorsätzlich und in Bereicherungsabsicht.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschuldigte mit seiner Vorgehensweise sowohl den objektiven als auch den subjektiven Tatbestand von Art. 146 aStGB erfüllt (zur Gewerbsmässigkeit vgl. Ziff. 49 hiernach).

43. **AI.**_____

43.1 **Sachverhalt und Beweiswürdigung**

Für die Zusammenfassung des Sachverhalts gemäss Anklageschrift, der vorhandenen Dokumente sowie der Aussagen von AI._____ sowie des Beschuldigten kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 18 627 ff., S. 123-127). Diese präsentierte die vorhandenen Beweismittel umfassend und korrekt. Beweiswürdigend hielt die Vorinstanz zum Geschädigten AI._____ Folgendes fest (pag. 18 631, S. 127 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

«Unbestritten und für das Gericht erstellt ist, dass sich A._____ und AI._____ vor den insgesamt sechs Darlehensgewährungen innert fünf Tagen über total CHF 369'000.00 nicht gekannt hatten. A._____ kam über eine Drittperson an die Adresse von AI._____, suchte diesen auf, erzählte ihm die Geschichte von der Erbschaft und dem Kieswerk, versprach einen guten Zins und brachte AI._____ dazu, ihm das Geld zu geben. Als Sicherheit legte A._____ AI._____ ein Schreiben der Gemeinde N._____ (Ort) vor, wonach ihm aus dem Verkauf AV._____ ein Guthaben von rund CHF 1.5 Mio. zustehe und dieses in Kürze ausbezahlt werde. Gestützt auf die glaubhaften und nicht widersprochenen Aussagen von AI._____, erachtet es das Gericht als erstellt, dass A._____ als Grund für die Darlehen Investitionen auf dem Reitsportzentrum in O._____ (Ort) nannte.

Anlässlich der Hauptverhandlung erlebte das Gericht AI._____, 84 Jahre alt, wie dieser glaubhaft und überzeugend darlegte, wie es kam, dass er dem Beschuldigten A._____ vertraute und ihm in so kurzer Zeit eine derart grosse Summe als Darlehen gewährte. AI._____ absolvierte eine kaufmännische Ausbildung und ist mit Immobilien zu Geld gekommen und hatte vor den Darlehensgewährungen gerade eine Ferienwohnung verkauft. Das Gericht erlebte ihn nicht als gewieften Geschäftsmann, sondern als eher naiven alten Herrn, der seinem Gegenüber mit Wohlwollen und Vertrauen begegnet. Er stammt noch aus einer Generation, wo man nicht alles und jeden hinterfragt und im Internet schnelle Recherchen tätigt, sondern sich auf einen Handschlag, ein Versprechen, und vor allem auf „offizielle Papiere, bzw. ein Formular“, wie AI._____ das Schreiben der Gemeinde N._____ (Ort) bezeichnete, verlässt. Er bestritt nicht, dass der hohe ihm versprochene Zins für seinen Entscheid, die Darlehen zu gewähren, durchaus wesentlich war. Dass AI._____ heute immer noch an die Geschichten von A._____ glaubt, diesen herumchauffiert und gar weitere CHF 6'000.00 übergab, zeigt dem Gericht ganz deutlich dessen Naivität und Hoffnung auf das Gute im Gegenüber. Weiter ist für das Gericht erstellt, dass bis dato keine Rückzahlungen von A._____ geleistet wurden, was von diesem anlässlich der Hauptverhandlung nicht mehr bestritten wurde.»

Rechtsanwalt B._____ machte anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung geltend, dass sich der Beschuldigte und der Geschädigte AI._____ nicht gekannt hätten. Dennoch seien mehrere Darlehen gewährt worden. AI._____ habe sich dabei einfach auf das Schreiben verlassen. Dieser sei denn auch nicht so unbedarft, wie er von der Vorinstanz dargestellt werde. Er hätte durchaus Abklärungen treffen können (pag. 21 593).

Übereinstimmend schilderten der Beschuldigte und der Geschädigte AI. _____ (Jahrgang 1933), dass sie sich über einen gemeinsamen bekannten Landwirt kennenlernten. Der Beschuldigte habe diesem Landwirt die Situation erklärt und dieser habe ihn an den Geschädigten verwiesen (pag. 05 009 012, Frage 67; pag. 18 382; Z. 44 f.). Weiter ist unbestritten und für die Kammer erstellt, dass AI. _____ innerhalb einer Woche Darlehen von insgesamt CHF 369'000.00 gewährt hat (pag. 04 008 004 ff.) und diese Darlehen bis anhin nicht zurückbezahlt wurden (pag. 18 384, Z. 133; pag. 18 399, Z. 830). Aus der Anzeige der Kantonspolizei CP. _____ geht hervor, dass der Beschuldigte gegenüber AI. _____ erzählt habe, es stehe eine Erbschaft aus dem Kiesverkauf seines verstorbenen Vaters bevor, an dessen Geld er derzeit nicht herankomme (pag. 04 008 007). Dies bestätigte der Geschädigte im Rahmen der erstinstanzlichen Hauptverhandlung. Der Beschuldigte habe ihm ein Formular der Gemeinde N. _____ (Ort) gezeigt. Gemäss diesem Formular habe dem Beschuldigten eine Erbschaft von CHF 1.4 oder 1.5 Millionen ausbezahlt werden sollen. Der Geschädigte bestätigte, dass es sich um das Formular auf pag. 04 001 015 gehandelt habe (pag. 18 383, Z. 92-96). Der Beschuldigte habe jeweils sehr hohe Beträge aus der Erbschaft und aus dem Kiesabbau genannt. Er habe von CHF 3 bis 4 Millionen gesprochen, welche der Kiesabbau hätte einbringen sollen. Dies sei für ihn realistisch gewesen (pag. 18 384, Z. 127-129). Schliesslich habe der Beschuldigte ihn am 10. März 2017 mit einem sogenannten Herrn CH. _____, angeblicher Miteigentümer des Kieswerks besucht, um ein weiteres Darlehen von CHF 6'000.00 zu erbitten. Herr CH. _____ habe sich als Waagmeister ausgegeben (pag. 18 384, Z. 136-147). Der Beschuldigte bestritt anfangs, dass er dem Geschädigten irgendwelche Dokumente abgegeben habe. Übereinstimmend mit dem Geschädigten führte er dagegen aus, dass er diesem vom Kiesabbau erzählt habe und dass dies sicher sei, er das Geld aber noch nicht erhalten habe. Zudem habe er ihm eine Abrechnung aus dem Verkauf des Grundstückes AV. _____ vorgelegt (pag. 05 009 012, Frage 72). Gegenüber der Staatsanwaltschaft räumte er sodann ein, dass er dem Geschädigten ein gefälschtes Dokument der CI. _____ AG vorgelegt habe, um seine Kreditwürdigkeit zu untermauern. Das Schreiben der Gemeinde N. _____ (Ort) habe er AI. _____ dagegen nicht gezeigt (pag. 05 014 016, Z. 544-550). Auf Vorhalt der Aussage von AI. _____, wonach ihm der Beschuldigte ein «Formular» der Gemeinde N. _____ (Ort) (pag. 04 001 013) vorgelegt habe, gab der Beschuldigte schliesslich zu, dass dies stimme (pag. 18 399, Z. 805). Für die Kammer ist damit erstellt, dass der Beschuldigte dem Geschädigten seine bisherigen Geschichten von N. _____ (Ort), dem Kieswerk und der Erbschaft erzählte und diesem zur Bekräftigung seiner Ausführungen, das gefälschte Schreiben der Gemeinde N. _____ (Ort) sowie die gefälschte Bestätigung der CI. _____ AG betreffend eine Auszahlung von CHF 100'000.00 zu Gunsten des Geschädigten vorlegte. Darüber hinaus besuchte der Beschuldigte den Geschädigten in Begleitung eines Herrn CH. _____, um seinen bisherigen Ausführungen weiteres Gewicht zu geben.

Entgegen der Auffassung der Verteidigung ist aufgrund der Akten, aber insbesondere auch aufgrund des persönlichen Eindrucks der Vorinstanz, mit dieser davon auszugehen, dass AI. _____ eine von einer gewissen Naivität geleitete Person

war, der seinem Gegenüber mit Wohlwollen und Vertrauen begegnete (pag. 18 631, S. 127 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Auch die Kammer gelangt zum Schluss, dass AI. _____ noch aus einer Generation stammt, in der nicht alles und jeder hinterfragt wird und im Internet schnelle Recherchen getätigt werden, sondern er sich auf einen Handschlag und ein Versprechen verlässt sowie vor allem „offiziellen“ Papieren der Gemeinde Glauben schenkt. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz kommt die Kammer zum Schluss, indem der Geschädigte noch immer an die Geschichten des Beschuldigten glaubt, diesen herumchauffiert und ihm gar weitere CHF 6'000.00 übergab, sich ganz deutlich dessen Naivität und die Hoffnung auf das Gute im Gegenüber zeigt (pag. 18 631, S. 127 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

43.2 Rechtliche Würdigung

Diese Umstände sowie der hohe versprochene Zins vermögen nicht zu einer die Arglist ausschliessenden Opfermitverantwortung führen. Der Beschuldigte ging gezielt vor und baute ein ganzes Lügegebäude auf, um seine Ausführungen glaubhafter wirken zu lassen. Der Beschuldigte nutzte vorliegend einen älteren Herrn aus, der sich noch auf ein Ehrenwort, ein „offizielles“ Dokument sowie einen Handschlag verliess. Der Beschuldigte verlangte denn auch nicht – wie bei anderen Geschädigten im Kanton CP. _____ – nur einen geringen Betrag, sondern wusste, dass ihm seitens des Geschädigten vollstes Vertrauen geschenkt wurde und er nur wenig Widerstand zu erwarten hatte. Erneut appellierte der Beschuldigte an die Hilfsbereitschaft des Geschädigten und nutzte dessen Naivität bis aufs Äusserste aus. Dies alles lässt – auch mit Blick auf die bereits mehrfach zitierte Bundesgerichtsrechtsprechung – das Verhalten des Beschuldigten als arglistig erscheinen. Die Kammer kommt deshalb in rechtlicher Hinsicht zum gleichen Ergebnis, wie die Vorinstanz, so dass auf deren Erwägungen verwiesen werden kann (pag. 18 631 f., S. 127 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

«A. _____ täuschte AI. _____ über seine Rückzahlungsfähigkeit und seinen Rückzahlungswillen. Zur Täuschung benutzte er das gefälschte Schreiben der Gemeinde N. _____ (Ort), welches bestätigte, dass er in Kürze eine Auszahlung von rund CHF 1.5 Mio. erhalten werde. Die Verwendung des gefälschten Schreibens stellt eine betrügerische Machenschaft dar. Damit ist die Arglist gegeben. Wie beweiswürdigend festgehalten, handelt es sich bei AI. _____ um einen 84-jährigen Mann, der seinem Gegenüber mit Wohlwollen und Vertrauen begegnet. Er stammt aus einer Generation, in der man sich noch auf Schreiben einer Gemeinde verlassen durfte und nicht jede Person „gegoogelt“ wird. Wie bereits weiter oben ausgeführt handelt es sich beim verwendeten Schreiben um eine „gute Fälschung“, die nicht sofort als eine solche auffällt. Insgesamt kommt das Gericht zum Schluss, dass AI. _____ nicht leichtsinnig gehandelt hat, was die Arglist auszuschliessen vermöchte.

Durch die arglistige Täuschung wurde AI. _____ in einen Irrtum versetzt, der zur Vermögensverfügung führte. Eine Rückzahlung erfolgte nicht, wodurch der Vermögensschaden im Betrag von CHF 369'000.00 bei diesem eintrat. Damit sind sämtliche objektiven Tatbestandselemente erfüllt.

A._____ handelte vorsätzlich und mit Bereicherungsabsicht, womit auch die subjektiven Tatbestandselemente erfüllt sind. Es kann auch auf die Ausführungen in den vorstehenden Ziffern und im allgemeinen Teil verwiesen werden.»

Zusammenfassend kommt die Kammer zum Schluss, dass sämtliche Tatbestandsmerkmale von Art. 146 aStGB erfüllt sind (zur Gewerbsmässigkeit vgl. Ziff. 49 hiernach).

44. C._____

44.1 Sachverhalt und Beweiswürdigung

Für die Zusammenfassung des Sachverhalts gemäss Anklageschrift, der vorhandenen Dokumente sowie der Aussagen von C._____ sowie des Beschuldigten kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 18 632 ff., S. 128-132 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Diese präsentierte die vorhandenen Beweismittel umfassend und korrekt. Beweiswürdigend hielt die Vorinstanz zum Geschädigten C._____ Folgendes fest (pag. 18 636, S. 132 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

«Anlässlich der Hauptverhandlung konnte sich das Gericht einen persönlichen Eindruck vom Geschädigten C._____ machen. Das Gericht erlebte C._____, Jahrgang 1933, als ehrlichen, glaubhaften älteren Herrn, der trotz seines fortgeschrittenen Alters noch selbstständig erwerbstätig ist. Er ist ein Unternehmer, bei welchem ein Handschlag noch gilt; so führte er gegenüber dem Gericht aus, dass er auch schon Millionengeschäfte ohne Vertrag gemacht habe, denn Verträge seien ja immer nur so viel wert wie der Vertragspartner. C._____ legte dem Gericht glaubhaft dar, dass er sich beim besten Willen nicht vorstellen konnte, so belogen zu werden. Der Ablauf der Geschehnisse ist unbestritten. Das Gericht erachtet es demnach als erstellt, dass A._____ C._____ das gefälschte Schreiben der Gemeinde N._____(Ort), gemäss dem er spätestens am 15.12.2015 über CHF 1.5 Mio. ausbezahlt erhalten werde, vorgelegt hatte. Im Vertrauen auf die Wahrheit dieses Schreibens gewährte C._____ am 04.11.2015 A._____ zwei Darlehen über insgesamt CHF 75'000.00, wobei der Beschuldigte ganz geschickt in Aussicht stellte, er werde im nächsten Frühling durch die Firma von C._____ eine Lagerhalle bauen lassen. Damit betonte er indirekt, er habe nur sehr vorübergehende Liquiditätsprobleme und werde, sobald die Erbschaft ausbezahlt sei, auf dem Reithof ein grösseres Bauprojekt verwirklichen. Am 22.12.2015 gewährte C._____ A._____ ein weiteres Darlehen über CHF 50'000.00, dies obwohl zu diesem Zeitpunkt die Erbschaft bereits hätte ausbezahlt worden sein sollen. C._____ konnte sich, gemäss glaubhaften Aussagen, schlichtweg nicht vorstellen, dass jemand ein amtliches Dokument fälsche und die Aussage, dass es bei der Auszahlung eine kleine Verzögerung gegeben habe, sei für C._____ nachvollziehbar gewesen. Dieselben Gründe führten zur vierten Darlehensgewährung vom 12.02.2016 über CHF 22'000.00. Hier leistete A._____ auch angebliche Sicherheiten in Form von Pfandgegenständen. Das Gericht erachtet weiter als erstellt, dass es A._____ gewesen ist, welcher einen hohen Zins versprach, ohne dass ein solcher von C._____ gefordert worden wäre. Eine Rückzahlung ist über den Teilbetrag von CHF 4'000.00 erfolgt.»

Der Beschuldigte bestätigte gegenüber der Staatsanwaltschaft die Ausführungen des Geschädigten in dessen Strafanzeige vom 15. April 2015 (pag. 04 011 001 ff.), die Geschehnisse rund um die Besprechung betreffend die Erbauung einer Lagerhalle sowie das Vorlegen des gefälschten Schreibens der Gemeinde N._____(Ort) (pag. 05 014 002). Damit ist der Sachverhalt unbestritten und gilt

für die Kammer als erstellt. Diese kann sich somit den zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz anschliessen, zumal weder von der Verteidigung noch seitens des Beschuldigten etwas dagegen vorgebracht wurde.

44.2 Rechtliche Würdigung

Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung führte Rechtsanwalt B._____ aus, dass C._____ ein Unternehmer vom «alten Schrot und Korn», aber nicht naiv sei. Er habe den Beschuldigten zuvor nicht gekannt und habe diesem dennoch mehrere Darlehen gewährt. Indem Verträge verfasst und Sicherheiten verlangt worden seien, habe der Geschädigte das Ganze doch hinterfragt. Dennoch habe er eine Überprüfung unterlassen. Es handle sich um eine spezielle Beziehung zwischen dem Beschuldigten und C._____. Es sei eine Art Vater-Sohn-Beziehung. Der Geschädigte nehme es dem Beschuldigten sehr wohl übel, was geschehen sei. Dennoch würden sie regelmässig telefonieren. Der Beschuldigte sei sympathisch. Das habe den Geschädigten dazu veranlasst, dem Beschuldigten Geld zu geben, nicht aber ein Lügengebäude (pag. 21 593).

Vorliegend sind das überzeugende Auftreten des Beschuldigten sowie dessen bereits mehrfach erwähnte Wortgewandtheit («Herr A._____ spricht wie ein „Pfarrer“, er bringt alles lieb und wahr herüber. Er war eine bekannte Persönlichkeit und man vertraute ihm.», pag. 05 108 003, Z. 57 f.), das überzeugend gefälschte Dokument der Gemeinde N._____(Ort) sowie die angeblichen Sicherheiten im Hinblick auf die arglistige Täuschung besonders hervorzuheben. Darüber hinaus verlieh er seinen Ausführungen durch das in Aussicht stellen eines Auftrags zur Erbauung einer Lagerhalle weitere Glaubwürdigkeit und untermauerte damit seine lediglich kurzfristigen Liquidationsprobleme. Infolge dessen kann dem damals 82-jährigen C._____ nicht vorgeworfen werden, dass er keine weiteren Abklärungen getätigt hatte. So ist C._____ bereits seit über 50 Jahren in diesem Geschäft tätig und ist noch nie einem solchen Lügner begegnet. Er hat immer gestützt auf viel Vertrauen gearbeitet und dachte nicht, dass es solche Menschen gibt (pag. 05 108 003, Z. 55-57). Er durfte auf die Ausführungen des Beschuldigten und das ihm vorgelegte Dokument der Gemeinde N._____(Ort) vertrauen. Wie bereits die Vorinstanz gelangt auch die Kammer zum Schluss, dass dem Geschädigten auch hinsichtlich der späteren Darlehen keine Leichtsinnigkeit vorzuwerfen ist. Vermochte der Beschuldigte doch überzeugend zu begründen, weshalb ihm das Geld noch nicht ausbezahlt wurde und gewährte dem Geschädigten sodann Sicherheiten in Form von Pfandgegenständen. Wie beweiswürdigend festgehalten, konnte sich der Geschädigte schlicht nicht vorstellen, dass jemand ein Schreiben der Gemeinde fälschte und ihn in dieser Art und Weise belog. Ein solches Verhalten ist arglistig. Die Kammer kommt mithin in rechtlicher Hinsicht zum gleichen Resultat wie die Vorinstanz, so dass auf die dortigen Erwägungen verwiesen werden kann (pag. 18 637, S. 133 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

«Die weiteren objektiven Tatbestandselemente sind erfüllt. Die arglistige Täuschung versetzte C._____ in einen Irrtum, gestützt auf diesen er A._____ verschiedene Darlehen im Gesamtbetrag von 147'000.00 gewährte. Weil die gewährte Darlehenssumme im Zeitpunkt der Übertragung aufgrund der sehr schlechten finanziellen Situation von A._____ als gefährdet betrachtet werden musste, ist der Vermögensschaden im Deliktszeitpunkt im Umfang des gesamten Darlehensbetrags

eingetreten, unabhängig der späteren teilweisen Rückzahlung. A. _____ leistete Rückzahlungen von CHF 4'000.00, womit der effektiv eingetretene Schaden CHF 143'000.00 beträgt.

Im Wissen um seine fehlende Rückzahlungsfähigkeit und -willigkeit handelte A. _____ mit direktem Vorsatz und mit Bereicherungsabsicht. Damit sind sämtliche objektiven und subjektiven Tatbestandselemente erfüllt. Es kann im Weiteren auf die diesbezüglichen Ausführungen in den vorstehenden Ziffern und dem allgemeinen Teil verwiesen werden.»

Ergänzend ist festzuhalten, dass der Beschuldigte Ende 2015 bereits derart hoch verschuldet war, dass gar nicht mehr von einer Rückzahlungsfähigkeit gesprochen werden kann. Darüber hinaus häuften sich die Probleme im Reitsportzentrum O. _____ (Ort), so dass schliesslich ein halbes Jahr später die Ausweisung des Beschuldigten erfolgte.

Gestützt auf diese Ausführungen sind sämtliche Tatbestandsmerkmale des Betrugs gemäss Art. 146 aStGB erfüllt (zur Gewerbsmässigkeit vgl. Ziff. 49 hiernach).

45. **AJ. _____**

45.1 **Sachverhalt und Beweiswürdigung**

Für die Zusammenfassung des Sachverhalts gemäss Anklageschrift, der vorhandenen Dokumente sowie der Aussagen von AJ. _____ sowie des Beschuldigten kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 18 637 ff., S. 133-135). Diese präsentierte die vorhandenen Beweismittel umfassend und korrekt. Beweiswürdigend hielt die Vorinstanz zum Geschädigten AJ. _____ Folgendes fest (pag. 18 639, S. 135 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

«AJ. _____, ein selbstständiger Dachdecker aus CF. _____, CP. _____ (Kanton), ist für das Gericht ein eindrückliches Beispiel dafür, wie es A. _____ gelang, andere „Gewerbler“ aus der Region für sich einzunehmen. Die Aussagen von AJ. _____ blieben unbestritten. Das Gericht erachtet diese als glaubhaft und stellt beweiswürdigend vollumfänglich auf diese ab. Erstellt ist daher, dass sich die beiden Männer zuvor eigentlich nicht gekannt hatten, als A. _____ AJ. _____ um ein Darlehen über CHF 20'000.00 bat und ihm einen hohen Zins von CHF 4'000.00 bzw. 3'000.00 versprach. Dabei erzählte A. _____ AJ. _____ vom angeblich erst gerade erfolgten Tod seines Vaters und des deshalb gesperrten Kieskontos und stellte ihm Arbeit auf dem Reiterhof in Aussicht. AJ. _____ glaubte A. _____ dessen nachvollziehbare Geschichte nicht zuletzt deshalb, weil dieser aus der Gegend war. Überprüfungen nahm AJ. _____ im Vorfeld der Darlehensgewährung keine vor. Rückzahlungen sind keine geflossen.»

Der Beschuldigte bestätigte die Ausführungen im Anzeigerapport der Kantonspolizei des Kantons CP. _____ vom 6. Mai 2016 (pag. 05 014 020, Z. 686-691). Die Aussagen des Geschädigten AJ. _____ blieben damit unbestritten. Damit ist der Sachverhalt unbestritten und gilt für die Kammer als erstellt. Diese kann sich somit erneut den zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz anschliessen, zumal weder von der Verteidigung noch seitens des Beschuldigten etwas dagegen vorgebracht wurde.

45.2 **Rechtliche Würdigung**

Rechtsanwalt B. _____ machte anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung geltend, dass auch sie sich nicht gekannt hätten und es seien zudem keine Doku-

mente vorgelegt worden. Den Ausführungen der Vorinstanz, wonach der Beschuldigte überzeugend aufgetreten sei, entgegnet Rechtsanwalt B._____, dass es vielleicht eine einfache Lüge gewesen sei. AJ._____ habe diese nicht überprüft und selbst ausgesagt, dass es ein Fehler gewesen sei. Die hohen Zinsen hätten ihn stutzig machen müssen. Dieser habe selbst ausgesagt, dass die Zinsen zu hoch gewesen seien. AJ._____ sei gutgläubig gewesen und habe dem Beschuldigten vertraut (pag. 21 593).

Es stellt sich die Frage, ob die Täuschung des Geschädigten AJ._____ arglistig erfolgte. Dies ist zu bejahen. Zwar bestand zwischen ihm und dem Beschuldigten keine tiefer gehende Freundschaft, der Geschädigte AJ._____ vertraute dem Beschuldigten aber dennoch (pag. 05 104 003, Frage 4). Der Geschädigte AJ._____ glaubte dem Beschuldigten (pag. 05 104 003, Frage 5). Wie bereits mehrfach ausgeführt, zeigte der Beschuldigte einmal mehr sein „Gespür“ die Solidarität seines Gegenübers anzusprechen und einem anderen Gewerblen künftige Aufträge zu versprechen. Der Beschuldigte war zudem keineswegs ehrlich, was seine finanzielle Situation anbelangt. Der Beschuldigte war Ende 2015 bereits sehr hoch verschuldet. Dennoch stellte der Beschuldigte die Situation so dar, als wäre er aufgrund seines kürzlich verstorbenen Vaters in eine kurzfristige finanzielle Notlage geraten. Der Beschuldigte schilderte dem Geschädigten AJ._____, dass es ein Kieskonto gegeben habe, wobei er und sein Vater unterschriebenberechtigt gewesen seien. Bis zur vollständigen Regelung der Erbschaft habe er nun keinen Zugriff auf dieses Konto. Es sei sehr kurzfristig und er führte aus, dass er das Geld für den Betrieb und den Lohn seiner Angestellten benötige (pag. 05 014 002, Frage 1 u. 2). Gestützt auf diese glaubhaften Ausführungen und da es sich beim Beschuldigten um einen Nachbarn handelte, verzichtete AJ._____ auf weitergehende Abklärungen.

Weiter führte die Vorinstanz zur arglistigen Täuschung zutreffend aus (pag. 18 639 f., S. 135 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

«A._____ täuschte AJ._____ über seine finanziellen Verhältnisse und somit auch über seine Rückzahlungsfähigkeit und seinen Rückzahlungswillen und damit über innere, nicht überprüfbare Tatsachen. Er bemühte hierzu die übliche Geschichte mit dem Tod seines Vaters und dem gesperrten Kieskonto. Die Arglist ist gegeben, selbst wenn A._____ in diesem Fall keine Dokumente vorgelegt hatte: Wiederum gelang es ihm mit gutem Gespür, auf sein Gegenüber einzugehen, ihm geschickt einen Auftrag in Aussicht zu stellen, an die Solidarität unter den lokalen „Gewerblern“ zu appellieren und so sein Gegenüber dazu zu bringen, ihm das gewünschte Darlehen zu gewähren. Gestützt auf das überzeugende Auftreten und die gut und stringent vorgetragene Geschichte durfte AJ._____ A._____ vertrauen, und ihm ist nicht Leichtsinnigkeit vorzuwerfen, wenn er die Angaben nicht näher überprüfte.»

Dies alles führt – auch mit Blick auf die neuere bundesgerichtliche Rechtsprechung bzw. der restriktiv gehandhabten Opfermitverantwortung – für die Kammer zum Schluss, dass der Beschuldigte den Geschädigten AJ._____ arglistig täuschte. Die übrigen Tatbestandsmerkmale geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass, sodass hierfür auf die Urteilsbegründung der Vorinstanz verwiesen wird (pag. 18 640, S. 136).

Gestützt auf diese Ausführungen ist der Tatbestand von Art. 146 aStGB erfüllt (zur Gewerbsmässigkeit vgl. Ziff. 49 hiernach).

46. **AK.**_____

46.1 **Sachverhalt und Beweiswürdigung**

Für die Zusammenfassung des Sachverhalts gemäss Anklageschrift, der vorhandenen Dokumente sowie der Aussagen des Beschuldigten kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 18 640 f., S. 136 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Diese präsentierte die vorhandenen Beweismittel umfassend und korrekt. Beweiswürdigend hielt die Vorinstanz zum Geschädigten AK._____ Folgendes fest (pag. 18 641 f., S. 137 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

«Das Gericht stützt sich auch in dieser Anklageziffer auf die glaubhaften Angaben des Geschädigten AK._____. Einzig festzuhalten ist, dass sich AK._____ in der Jahreszahl irrte, die Darlehensgewährung also im Dezember 2014 und nicht im Dezember 2015 stattgefunden hatte. Die Kantonspolizei Bern befragte nämlich A._____ am 27.11.2015 zu AK._____, A._____ nahm das Darlehen auch auf seiner „Liste Gläubiger A._____“ vom Dezember 2015 auf und im nachträglich erstellten Darlehensvertrag wird eine bei Darlehensgewährung vereinbarte Rückzahlung im Dezember 2014 genannt. Für das Gericht ist damit sachverhaltsmässig erstellt, dass AK._____ dem ihm zuvor nicht bekannten A._____ im Dezember 2014 ein Darlehen über CHF 3'500.00 gewährte. Dass A._____ aussagte, er kenne AK._____ schon länger, erklärt sich das Gericht entweder damit, dass er AK._____ mit dessen Onkel verwechselte, oder, dass er den Überblick über seine Darlehensgeber schlicht verloren hatte. Für das Gericht gibt es jedenfalls keinen Anlass an der Aussage von AK._____ zu zweifeln, es ist auch nicht ersichtlich aus welchem Grund dieser die Bekanntschaft zu A._____ abstreiten sollte. A._____ berief sich zur Erhöhung seiner Glaubhaftigkeit nicht nur auf den Onkel von AK._____, sondern legte ihm zum Beleg seiner Geschichte über das Kieswerk eine Karte mit darauf eingezeichneten Schürfrechten vor, berief sich zudem geschickt auf seine Politikarriere und seine Vergangenheit als Gantrufer. Schliesslich versprach er eine verlockende Provision von CHF 500.00 für die kurzfristige Darlehensgewährung. Rückzahlungen wurden keine geleistet, was A._____ schlussendlich auch eingestand.»

Dieses Darlehen gehört noch zu den 2014 gewährten Darlehen, also zu der Zeit, in welcher der Beschuldigte noch in P._____(Ort) weilte. Die Vorinstanz vermochte die Unstimmigkeit in der durch den Geschädigten angegebenen Jahreszahl nachvollziehbar aufzulösen. Für die Kammer ist daher ebenfalls erstellt, dass der Geschädigte dem Beschuldigten das Darlehen im Dezember 2014 gewährte. Die Kammer geht ebenfalls – und entgegen der Ausführungen des Beschuldigten, dafür aber in Übereinstimmung mit den Ausführungen des Verteidigers im Rahmen der oberinstanzlichen Verhandlung – davon aus, dass sich der Geschädigte und der Beschuldigte nicht näher kannten. Der Beschuldigte kannte dagegen den Onkel des Geschädigten AK._____.

46.2 **Rechtliche Würdigung**

Rechtsanwalt B._____ machte oberinstanzlich geltend, dass zwischen dem Beschuldigten und dem Geschädigten kein Vertrauensverhältnis vorgelegen sei (pag. 21 593).

Diese Darstellung überzeugt nicht. Dem Beschuldigten gelang es durch einen persönlichen Bezug – nämlich die Bekanntschaft zum Onkel des Geschädigten – bereits eine Vertrauensbasis herzustellen. Der Beschuldigte wog den Geschädigten AK._____ in falscher Sicherheit, als er ihm von der angeblichen Erbschaft erzählte. Hinzu kommt, dass AK._____ glaubhaft schilderte, dass der Beschuldigte ihm eine Karte mit den Schürfrechten einer Kiesgrube und einen Betriebsregisterauszug vorgelegt habe (pag. 05 200 003). Dies notabene zu einem Zeitpunkt, in dem weder von der Erbschaft noch von der Kiesgrube Erträge zu erwarten gewesen sind. Der Geschädigte schilderte weiter glaubhaft, dass er den Beschuldigten in der Mittagspause als scheinbar ehrliche Person kennenlernte. Dies überrascht nicht weiter, schöpfte der Beschuldigte doch erneut aus dem Vollen und erzählte von seiner Politkarriere und dass er Gantrufer gewesen ist. Unter diesen Umständen ist es nachvollziehbar, dass der Geschädigte dem Beschuldigten vertraute. Der Beschuldigte wusste, dass auch der Geschädigte AK._____ keine weiteren Abklärungen tätigen würde. Für die Kammer steht fest, dass der Beschuldigte zu diesem Zeitpunkt weder von einer hohen Erbschaft noch von ausgiebigen Erträgen aus dem Kiesabbau ausgehen konnte. Folglich dienten seine Ausführungen gegenüber dem Geschädigten einzig dazu, diesen dazu zu bringen, ihm die verlangten CHF 3'500.00 zur Verfügung zu stellen. Dies im Wissen darum, dass er das Geld nicht zurückzahlen können. Damit täuschte der Beschuldigte den Geschädigten sowohl über seine Rückzahlungsfähigkeit als auch über seinen Rückzahlungswillen. Diese Täuschung erfolgte aufgrund der beschriebenen Vorgehensweise arglistig.

Für die Subsumtion der weiteren Tatbestandsmerkmale wird auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 18 642, S. 138 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Damit ist der objektive und der subjektive Tatbestand von Art. 146 aStGB erfüllt (zur Gewerbsmässigkeit vgl. Ziff. 49 hiernach).

47. **AL.**_____

47.1 **Sachverhalt und Beweiswürdigung**

Für die Zusammenfassung des Sachverhalts gemäss Anklageschrift, der vorhandenen Dokumente sowie der Aussagen des Beschuldigten kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 18 643 f., S. 139 f.). Diese präsentierte die vorhandenen Beweismittel umfassend und korrekt. Beweiswürdigend hielt die Vorinstanz zum Geschädigten AL._____ Folgendes fest (pag. 18 644, S. 140 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

«Das Gericht erachtet es als erstellt, dass A._____ AL._____, Chef eines Sportgeschäfts in CJ._____, CP._____ (Kanton), um ein kurzfristiges Darlehen von CHF 20'000.00 bis 30'000.00 ersuchte, wobei eine Rückzahlung innert zwei bis drei Wochen und ein Zins von 6 % in Aussicht gestellt wurde. Dies wird von A._____ auch nicht bestritten. Auch anlässlich der Hauptverhandlung bestritt A._____ vehement, AL._____ ein gefälschtes Schreiben der Gemeinde N._____ (Ort) gezeigt zu haben. Weil aber AL._____ das Schreiben detailliert umschreiben konnte und sich diese Umschreibung mit den in den Akten befindenden Schreiben der Gemeinde N._____ (Ort) deckt, kommt das Gericht zum Schluss, dass A._____ AL._____, wie von

diesem geltend gemacht, ein Schreiben der Gemeinde N. _____ (Ort) vorgelegt hatte. Mit diesem Schreiben wollte A. _____ seine Kreditwürdigkeit belegen. Weil AL. _____ die gesamten Umstände ungewöhnlich vorkamen, kam es zu keiner Darlehensgewährung.»

Der Beschuldigte kaufte im Sportgeschäft von AL. _____ eine Jacke und wünschte sogleich den Chef zu sprechen. Unbestritten ist, dass er diesen um ein Darlehen zwischen CHF 20'000.00 und CHF 30'000.00 anfragte. Ob er diesen zuvor, um ein Darlehen aus Schwarzgeld fragte, kann an dieser Stelle offen bleiben. Der Beschuldigte verneinte zwar, in dieser Form danach gefragt zu haben. Die Frage, ob denn die Personen aus dem Sportgeschäft lügen würden, verneinte der Beschuldigte aber sodann. Er erklärte, vielleicht habe AL. _____ ihn falsch verstanden. Er habe ihn gefragt, ob er etwas Geld hätte, welches er ihm kurzfristig hätte geben können (pag. 05 012 006, Frage 28). Der Beschuldigte griff auf die altbewährte Geschichte der angeblichen Erbschaft, des Kiesvorkommens und seines vorübergehenden finanziellen Engpasses zurück. Die Kammer gelangt ebenfalls zum Ergebnis, dass der Beschuldigte AL. _____ sodann auch das Schreiben der Gemeinde N. _____ (Ort) vorgelegte. Die Vorinstanz hielt hierzu zutreffend fest, dass AL. _____ das Schreiben detailreich umschreiben konnte und sich diese Umschreibung mit den in den Akten befindenden Schreiben der Gemeinde N. _____ (Ort) deckt (pag. 18 644, S. 140 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Daraus folgt, dass der Beschuldigte AL. _____ das Schreiben vorgelegt haben muss, anders lässt sich seine zutreffende Umschreibung nicht erklären. Der Beschuldigte vermochte AL. _____ nicht zu überzeugen, so dass ihm dieser kein Darlehen gewährte.

47.2 **Rechtliche Würdigung**

In Bezug auf den objektiven Tatbestand ist zunächst festzuhalten, dass der Taterfolg nicht eingetreten ist. Die Darlehensgewährung durch AL. _____ blieb unbestrittenermassen aus. Demzufolge ist eine versuchte Tatbegehung zu prüfen.

Indem der Beschuldigte AL. _____ die wahrheitswidrige Geschichte der Erbschaft und der Kiesgrube erzählte, diesem ein gefälschtes Schreiben der Gemeinde N. _____ (Ort) vorlegte, um seine Ausführungen zu untermauern, versuchte der Beschuldigte AL. _____ in der Absicht sich unrechtmässig zu bereichern, durch Vorspiegelung falscher Tatsachen arglistig irrezuführen. Damit hat der Beschuldigte alles ihm Mögliche unternommen, um AL. _____ zur Übergabe der erbetenen Darlehenssumme zwischen CHF 20'000.00 und CHF 30'000.00 zu bewegen. Die Kammer geht davon aus, dass das Tatbestandsmerkmal der Arglist erfüllt ist, zumal sich der Beschuldigte erneut des gefälschten Schreibens der Gemeinde N. _____ (Ort) und der unwahren Geschichte einer angeblichen Erbschaft und zu erwartender Erträge aus Kiesabbau bediente.

Damit hat sich der Beschuldigte des versuchten Betrugs, begangen am 20. Januar 2016 zum Nachteil von AL. _____ im Deliktobetrag von mind. CHF 20'000.00 schuldig gemacht (zur Gewerbsmässigkeit vgl. Ziff. 49 hiernach).

48. **AM. _____**

48.1 **Sachverhalt und Beweiswürdigung**

Für die Zusammenfassung des Sachverhalts gemäss Anklageschrift, der vorhandenen Dokumente sowie der Aussagen des Beschuldigten kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 18 645 ff., S. 141-143). Diese präsentierte die vorhandenen Beweismittel umfassend und korrekt. Beweiswürdigend hielt die Vorinstanz zum Geschädigten AM._____ Folgendes fest (pag. 18 647, S. 143 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

«Gestützt auf die gleichlautenden Aussagen von A._____ und AM._____ erachtet es das Gericht als erstellt, dass AM._____ A._____ im Frühling 2015 ein Darlehen von CHF 29'000.00 gewährte. Kennengelernt hatten sie sich rund vier Monate zuvor in einem Tankstellenrestaurant in AP._____. Im Anschluss an diese erste Darlehensgewährung kam es zu weiteren Darlehen von AM._____ an A._____. Gemäss übereinstimmenden Aussagen sind Darlehen von total CHF 80'100.00 geflossen. Strittig ist, ob A._____ AM._____ vor der Darlehensgewährung irgendwelche Dokumente vorgelegt hatte. Wären AM._____ keine Dokumente vorgelegt worden, so hätte dieser keine Kenntnis vom tatsächlich existierenden, gefälschten, Schreiben der Gemeinde N._____(Ort) mit der Bestätigung der Erbschaft über CHF 1.5 Mio., die an A._____ hätte ausbezahlt werden sollen, haben können. Auch hätte er nicht wissen können, dass A._____ CHF 170'000.00 an die Eigentümerin des Reithofs in O._____(Ort) überweisen musste, hätte er den Einzahlungsschein nicht selber gesehen. Aus diesen Gründen erachtet es das Gericht als erstellt, dass A._____ AM._____ im Vorfeld der Darlehensgewährung die genannten Dokumente gezeigt hatte. Auch bei der Frage der Rückzahlung stützt sich das Gericht vollumfänglich auf die glaubhafte Aussage von AM._____ und kommt zum Schluss, dass A._____ bis dato keine Rückzahlungen geleistet hat.»

Die Kammer kommt hinsichtlich AM._____ zum gleichen erwiesenen Sachverhalt wie die Vorinstanz. Die Umstände, wie sich der Beschuldigte und der Geschädigte AM._____ kennenlernten sind unbestritten. Ebenso wurde seitens des Geschädigten und des Beschuldigten übereinstimmend geschildert, dass ihm AM._____ Darlehen von insgesamt CHF 80'100.00 gewährte. Insoweit kann auf die zutreffenden Ausführungen in der Beweiswürdigung der Vorinstanz abgestellt werden. Die Kammer stellt ebenfalls auf die glaubhaften Ausführungen des Geschädigten zu den ihm vorgelegten Dokumenten ab. Anders lässt es sich nicht erklären, dass AM._____ sowohl den Einzahlungsschein über einen Betrag von CHF 170'000.00, der als Sicherheit des Pachtzins an die Besitzerin bezahlt worden sei, als auch das Schreiben der Gemeinde N._____(Ort), welches die angebliche Erbschaft bestätigt habe, umfassend und detailliert umschreiben konnte (pag. 05 201 003). Für die Kammer ist mithin ebenfalls erstellt, dass der Beschuldigte seine Ausführungen zur angeblichen Erbschaft mit einem Einzahlungsschein und insbesondere dem Schreiben der Gemeinde N._____(Ort) untermauerte. Auch der Geschädigte beschrieb den Beschuldigten als eine Person, die einen freundlichen und guten Eindruck hinterlassen habe (pag. 05 201 003). Ferner kannte der Geschädigte den Reiterhof O._____(Ort), weshalb er den Ausführungen des Beschuldigten und den Gründen, weshalb er Geld benötigte, Glauben schenkte.

48.2 **Rechtliche Würdigung**

Rechtsanwalt B._____ führte oberinstanzlich aus, dass es sich erneut um eine Wirtshausbekanntschaft gehandelt habe, weshalb kein Vertrauensverhältnis vorliege. Es würden aufgrund des Zinsversprechens erneut wirtschaftliche Interessen im

Vordergrund stehen. AM._____ habe trotz seiner Geschäftserfahrungen keine Überprüfung vorgenommen. Es liege mithin keine arglistige Täuschung vor (pag. 21 593).

Zwar bestand auch zwischen dem Beschuldigten und dem Geschädigten AM._____ keine tiefer gehende Freundschaft, doch vertraute der Geschädigte dem Beschuldigten (pag. 05 201 003). Dem Beschuldigten gelang es innert kürzester Zeit eine Vertrauensbasis herzustellen. Glaubhaft schilderte AM._____, dass ihm der Beschuldigte Vertrauen eingeflösst habe; sprach er doch verschiedene Male von seiner integren Person, dass er es sich nicht leisten könne, krumme Geschäfte zu machen, da er schliesslich verschiedene Jahre schon als Grossrat fungiert habe und sich nie etwas zu Schulden habe kommen lassen (pag. 05 201 003). Der Beschuldigte wog auch den Geschädigten AM._____ in falscher Sicherheit, indem er diesem einerseits von der angeblichen Erbschaft und aus seiner Vergangenheit erzählte. Hinzu kommt, dass AM._____ glaubhaft schilderte, dass ihm der Beschuldigte den Einzahlungsschein und das Schreiben der Gemeinde N._____(Ort) vorlegte, um seine Ausführungen zu untermauern und das bereits gewonnene Vertrauen von AM._____ zu festigen. Dies erneut zu einem Zeitpunkt, indem von der Erbschaft keine Erträge zu erwarten gewesen sind. Erneut trat der Beschuldigte überzeugend und einnehmend auf. So überrascht es nicht weiter, dass dieser AM._____ Vertrauen einflossete. Unter diesen Umständen ist es nachvollziehbar, dass der Geschädigte dem Beschuldigten vertraute und auf weitere Abklärungen verzichtete. Der Beschuldigte wusste, dass AM._____ unter diesen Umständen keine Abklärungen tätigen würde. Für die Kammer steht fest, dass der Beschuldigte zu diesem Zeitpunkt nicht von einer hohen Erbschaft ausgehen konnte. Folglich dienten seine Ausführungen gegenüber dem Geschädigten erneut einzig dazu, diesen dazu zu bringen, ihm ein Total von CHF 80'100.00 zur Verfügung zu stellen. Dies im Wissen darum, dass er das Geld nicht wird zurückbezahlen können. Damit täuschte der Beschuldigte den Geschädigten sowohl über seine Rückzahlungsfähigkeit als auch über seinen Rückzahlungswillen. Diese Täuschung erfolgte aufgrund der beschriebenen Vorgehensweise arglistig.

Gestützt auf diese Ausführungen kommt die Kammer auch in rechtlicher Hinsicht zum gleichen Resultat wie die Vorinstanz, weshalb für die übrigen Tatbestandsmerkmale auf deren zutreffenden Ausführungen verwiesen werden kann (pag. 18 648, S. 144):

«Durch die arglistige Täuschung wurde AM._____ in einen Irrtum versetzt, der zur Vermögensverfügung führte. Eine Rückzahlung erfolgte nicht, wodurch der Vermögensschaden im Betrag von CHF 80'100.00 bei diesem eintrat. Damit sind sämtliche objektiven Tatbestandselemente erfüllt.

A._____ handelte vorsätzlich und mit Bereicherungsabsicht, womit auch die subjektiven Tatbestandselemente erfüllt sind. Es kann auch auf die Ausführungen in den vorstehenden Ziffern und im allgemeinen Teil verwiesen werden.»

Mithin sind sämtliche Tatbestandsmerkmale von Art. 146 aStGB erfüllt (zur Gewerbsmässigkeit vgl. Ziff. 49 hiernach).

49. **Fazit und Prüfung der Gewerbsmässigkeit**

Zusammenfassend kommt die Kammer in 27 von 28 noch zu beurteilenden Vorfällen zu einem Schuldspruch wegen Betrugs. Der Gesamtdeliktsbetrag beträgt CHF 1'472'400.00 (vollendet) und mindestens CHF 20'000.00 (versucht).

49.1 **Rechtliche Ausführungen zur Qualifikation gemäss Art. 146 Abs. 2 aStGB**

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts liegt der Ansatzpunkt für die Definition der Gewerbsmässigkeit im berufsmässigen Handeln. Der Täter handelt berufsmässig, wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die er für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften, ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufes ausübt. Wesentlich für die Annahme der Gewerbsmässigkeit ist, dass sich der Täter, wie aus den gesamten Umständen geschlossen werden muss, darauf eingerichtet hat, durch deliktische Handlungen Einkünfte zu erzielen, die einen namhaften Beitrag an die Kosten zur Finanzierung seiner Lebensgestaltung darstellen; dann ist die erforderliche soziale Gefährlichkeit gegeben (Urteil des Bundesgerichts 6B_290/2016 vom 15. August 2016 E. 1.2 mit weiteren Hinweisen).

49.2 **Subsumtion**

Die Kammer kann sich den zutreffenden und vollständigen Ausführungen der Vorinstanz anschliessen (pag. 18 653, S. 149 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Ergänzend sei darauf hinzuweisen, dass die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten bereits in den Jahren 2007 und 2008 verheerend waren. 2010 wurde dem Beschuldigten der Arbeitsvertrag auf dem verpachteten AV._____ gekündigt und er bezog bis März 2011 Arbeitslosengelder. Danach ging der Beschuldigte diversen Beschäftigungen nach, bevor er schliesslich nach P._____(Ort) auf den BD._____ und ab 2015 von O._____(Ort) aus wirkte. Fest steht, dass der Beschuldigte nachdem er die Anstellung auf dem elterlichen Hof verlor, kein geregeltes Einkommen mehr erzielte. Demzufolge überrascht es nicht, dass der Beschuldigte 2011 erstmals ein Darlehen aufnahm und sich die Darlehensaufnahme in den folgenden Jahren kontinuierlich steigerte. In den Jahren 2011 bis 2016 nahm der Beschuldigte gemäss den vorstehenden Ziffern 27 Betrugshandlungen durch Darlehensaufnahmen vor, wobei der Betrug zum Nachteil des Geschädigten AL._____ im Versuchsstadium geblieben ist. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte noch viele weitere Personen um Geld anfragte und die Behörden davon keine Kenntnis erlangten. Der Beschuldigte handelte zwischen Mai 2011 und Frühling 2016 durchaus regelmässig und betrieb einen beträchtlichen Aufwand, um an Geld zu kommen. Richtigerweise hielt die Vorinstanz in diesem Zusammenhang fest, dass sich der Beschuldigte diverser, auch gefälschter Unterlagen im Zusammenhang mit der angeblichen Erbschaft, der Kiesgrube und dem Verkauf des elterlichen Bauernhofs in N._____(Ort) bediente. Die Schreiben der Gemeinde N._____(Ort), wonach ihm eine Auszahlung von gut CHF 1.5 Millionen in nächster Zeit entrichtet werde, stellte er mit grossem Aufwand, unter Verwendung von Originalpapier der Gemeinde N._____(Ort) sowie der Unterschrift des Gemeindemitarbeitenden BY._____, selber her bzw. liess diese herstellen (pag. 18 653, S. 149 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Aus den Ausführungen zu den jeweils geschädigten Personen geht deutlich

hervor, dass sich der Beschuldigte seine Betrugsoffer gezielt und gekonnt ausgesucht hat. Mit den ihm gewährten Darlehen stopfte der Beschuldigte L cher, zahlte laufende Rechnungen und hielt seinen Lebensstandard aufrecht. Das ergibt sich f r die Kammer daraus, dass er trotz der Darlehen von  ber CHF 90'000.00 im Jahr 2013, von  ber CHF 450'000.00 im Jahr 2014, von  ber CHF 810'000.00 im Jahr 2015 sowie von weiteren CHF 172'000.00 im Jahr 2016 seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkam. Im Gegenteil h uften sich die Schulden gegen ber zahlreichen Gl ubigern – so auch gegen ber Versicherungen, Steuer mtern oder anderen Unternehmen – stets weiter an. Der Beschuldigte war sich dessen durchaus bewusst. Wie aus den vorstehenden Ziffern hervor geht, wusste er, dass er neben der Begleichung seiner  brigen Schulden, nicht in der Lage sein wird, die Darlehen zur ckzuzahlen. Indem sich der Beschuldigte immer wieder aufs Neue auf die Ertr ge aus dem Kiesvorkommen und die Erbschaft berief, machte er sich etwas vor.

Zusammenfassend kommt auch die Kammer zum Schluss, dass der Beschuldigte mittels der deliktischen Gelder einen Grossteil seines Einkommens generierte. Infolge der grossen Anzahl Gesch digter und des hohen Deliktsbetrags  bte der Beschuldigte die deliktische T tigkeit somit nach Art eines Berufes aus.

Gest tzt auf die obigen Ausf hrungen ist der Beschuldigte des gewerbsm ssigen Betrugs sowie des Versuchs dazu in 27 F llen, im Deliktsbetrag von total CHF 1'472'400.00 (vollendet) und CHF 20'000.00 (versucht) begangen zwischen Mai 2011 und Fr hling 2016 schuldig zu erkl ren.

IV. Strafzumessung

50. Allgemeine Grundlagen zur Strafzumessung

50.1 Art. 47 aStGB

Gem ss Art. 47 aStGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des T ters zu. Bei der Strafzumessung ist zwischen Tat- und T terkomponenten zu unterscheiden. Die Tatkomponenten umfassen das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise der Begehung der Tat, die Willensrichtung und die Beweggr nde des T ters. Zu den T terkomponenten sind die pers nlichen Verh ltnisse des T ters, das Vorleben und die Vorstrafen, das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, die Strafempfindlichkeit sowie weitere strafmindernde und straf erh hende Aspekte zu z hlen. Nach Art. 50 aStGB hat das Gericht in der Urteilsbegr ndung die f r die Zumessung der Strafe erheblichen Umst nde und deren Gewichtung zu begr nden. Insgesamt m ssen seine Erw gungen die ausgef llte Strafe rechtfertigen, d.h. das Strafmass muss plausibel erscheinen (BGE 134 IV 17 E. 2.1).

50.2 Echte Konkurrenz

Hat der T ter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen f r mehrere gleichartige Strafen erf llt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erh ht sie angemessen. Es darf jedoch das H chstmass

der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Straftat gebunden (Art. 49 Abs. 1 aStGB).

Die Voraussetzungen der Gleichartigkeit i.S.v. Art. 49 Abs. 1 aStGB sind erfüllt, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss die gleiche Straftat ausfällt. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt dabei nicht. Geldstrafe und Freiheitsstrafe stellen keine gleichartigen Strafen i.S.v. Art. 49 Abs. 1 aStGB dar (BGE 144 IV 217).

Bei der Strafzumessung ist vorab der Strafrahmen für die schwerste Straftat zu bestimmen. Alsdann hat das Gericht die Einsatzstrafe für die schwerste Straftat innerhalb des Strafrahmens festzusetzen, indem es alle diesbezüglichen strafe erhöhenden und strafmindernden Umstände berücksichtigt. Bei der Festsetzung der Einsatzstrafe sind zunächst alle (objektiven und subjektiven) verschuldensrelevanten Umstände zu beachten. In einem weiteren Schritt sind die übrigen Delikte zu beurteilen. Auch insoweit muss es den jeweiligen Umständen Rechnung tragen (BGE 144 IV 217, 142 IV 265, Urteil des Bundesgerichts 6B_559/2018 vom 26. Oktober 2018). In weiteren Schritten hat die Strafzumessung auch für die übrigen Delikte zu erfolgen. Liegt eine gleichartige Straftat vor, ist die Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten angemessen zu erhöhen, wobei in Anwendung des Asperationsprinzips aufzuzeigen ist, in welchem Ausmass die Einsatzstrafe erhöht wird. Das Gericht hat sämtliche Einzelstrafen für die von ihm zu beurteilenden Delikte festzusetzen und zu nennen, damit beurteilt werden kann, ob die einzelnen Strafen und deren Gewichtung bei der Strafschärfung bundesrechtskonform sind (BGE 142 IV 265 E. 2.4.3. S. 2701 f. mit Hinweisen, Urteil des Bundesgerichts 6B_559/2018 vom 26. Oktober 2018).

Erst nach der Festlegung der Gesamtstrafe für sämtliche Delikte sind endlich die allgemeinen Täterkomponenten zu berücksichtigen (Urteil 6B_466/2013 E. 2.3.2; Urteil 6B_42/2016 E. 5.1; Urteil 6B_236/2016 E. 4.2).

50.3 **Retrospektive Konkurrenz**

Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer andern Tat verurteilt worden ist, so hat es eine Zusatzstrafe auszusprechen. Es bestimmt die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären (Art.49 Abs. 2 aStGB). Diese Bestimmung will im Wesentlichen das in Art. 49 Abs. 1 aStGB verankerte Asperationsprinzip auch bei retrospektiver Konkurrenz gewährleisten (BGE 141 IV 61 E. 6.1.2.; BGE 138 IV 113 E. 3.4.1 mit Hinweis). Die Bildung einer Gesamtstrafe ist nur möglich, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt (BGE 144 IV 217).

Um bei der Zusatzstrafenbildung dem Prinzip der Strafschärfung gemäss Art. 49 Abs. 2 aStGB Rechnung zu tragen, hat das Zweitgericht die rechtskräftige Grundstrafe und die von ihm für die neu zu beurteilenden Taten auszusprechenden Strafen nach den Grundsätzen von Art. 49 Abs. 1 aStGB zu schärfen. Dabei ist zu unterscheiden, ob die Grundstrafe oder die neu zu beurteilenden Delikte die schwerste Straftat enthalten. Im ersten Fall ist die Grundstrafe aufgrund der Einzelstrafen der neu zu beurteilenden Delikte angemessen zu erhöhen. Anschliessend ist von

der (gedanklich) gebildeten Gesamtstrafe die Grundstrafe abzuziehen, was die Zusatzstrafe ergibt. Liegt umgekehrt der Einzel- oder Gesamtstrafe der neu zu beurteilenden Taten die schwerste Straftat zugrunde, ist diese um die Grundstrafe angemessen zu erhöhen. Die infolge Asperation eintretende Reduzierung der rechtskräftigen Grundstrafe ist von der Strafe für die neu zu beurteilenden Delikte abzuziehen und ergibt die Zusatzstrafe. Bilden die Grundstrafe und die Strafe für die neu zu beurteilenden Delikte ihrerseits Gesamtstrafen, kann das Zweitgericht der bereits im Rahmen der jeweiligen Gesamtstrafenbildung erfolgten Asperation durch eine gemässigte Berücksichtigung bei der Zusatzstrafenbildung Rechnung tragen (BGE 142 IV 265 E. 2.4.4).

Im Falle retrospektiver Konkurrenz ist das Zweitgericht nicht befugt, ein rechtskräftiges Urteil bzw. eine seiner Ansicht nach zu milde oder zu harte Grundstrafe über die auszufällende Zusatzstrafe zu korrigieren, womit sich eine Strafzumessung in Bezug auf das rechtskräftig abgeurteilte Delikt erübrigt (vgl. BGE 142 IV 265 E. 2.4.2).

50.1 **Strafrahmen und Strafart**

Der Beschuldigte hat sich vorliegend der Urkundenfälschung, mehrfach begangen, der Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz durch Fahren ohne Berechtigung, mehrfach begangen, und des Missbrauchs von Ausweisen und Schildern sowie des gewerbsmässigen Betrugs schuldig gemacht.

Sämtliche Schuldsprüche, bis auf den Schuldspruch des gewerbsmässigen Betrugs, sind rechtskräftig, nicht dagegen ihre Sanktion.

Der ordentliche Strafrahmen für den Tatbestand des gewerbsmässigen Betrugs beträgt gemäss Art. 146 Abs. 2 aStGB Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen. Dagegen reicht der Strafrahmen für den Tatbestand der Urkundenfälschung von Geldstrafe bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe. Für das Fahren ohne Berechtigung und den Missbrauch von Ausweisen und Schildern sieht das Gesetz jeweils Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor (Art. 95 Abs. 1 Bst. b und Art. 97 SVG).

Vorab hält die Kammer in Übereinstimmung mit den vorinstanzlichen Erwägungen fest, dass vorliegend angesichts der zahlreichen und teilweise einschlägigen Vorstrafen des Beschuldigten für sämtliche, neu zu beurteilenden Delikte bei isolierter Betrachtung einzig die Ausfällung einer Freiheitsstrafe sachgerecht und zweckmässig ist. Der Beschuldigte ist mehrfach wegen Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz vorbestraft. Dafür wurde der Beschuldigte unter anderem zu Geldstrafen verurteilt. Anfangs wurde dem Beschuldigten hierfür der bedingte Vollzug gewährt. Schliesslich wurden die Geldstrafen unbedingt ausgesprochen und der bedingte Vollzug der Geldstrafen teilweise widerrufen. Der Beschuldigte zeigte sich davon offensichtlich unbeeindruckt und delinquierte weiterhin. Aufgrund dieser Vorstrafen und der schlechten finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten ist daher auch für die Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz eine Freiheitsstrafe auszusprechen.

Da es sich einzig bei der Vorstrafe vom 15. August 2016 um eine unbedingte Freiheitsstrafe handelt, liegen in Bezug auf die neu zu beurteilenden Delikte gleicharti-

ge Strafen vor und es ist in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 und Abs. 2 aStGB für diese neu zu beurteilenden Delikte eine Gesamtstrafe – als Zusatzstrafe zu der erwähnten Vorstrafe – zu bilden.

50.2 Anwendbares Recht

Am 1. Januar 2018 sind die revidierten Bestimmungen des allgemeinen Teils des StGB in Kraft getreten. Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB das neue Gesetz anzuwenden, wenn dieses für ihn das mildere ist. Der Vergleich der Schwere verschiedener Strafnormen ist nach der sog. konkreten Methode vorzunehmen, wonach sich umfassende Beurteilungen des Sachverhalts nach altem und nach neuem Recht gegenüberzustellen sind. Anzuwenden ist in Bezug auf ein und dieselbe Tat nur entweder das alte oder das neue Recht. Eine kombinierte Anwendung der beiden Rechte ist ausgeschlossen. Hat der Täter mehrere selbständige strafbare Handlungen begangen, so ist in Bezug auf jede einzelne Handlung gesondert zu prüfen, ob das alte oder das neue Recht milder ist. Gegebenenfalls ist eine Gesamtstrafe zu bilden (BGE 134 IV 82, S. 88, E. 6.2.1 und 6.2.3). Ausschlaggebend ist, nach welchem der beiden Rechte der Täter für die gerade zu beurteilende Tat besser wegkommt (vgl. zum Ganzen TRECHSEL/VEST, in: TRECHSEL/PIETH [Hrsg.], Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, N 11 zu Art. 2 StGB mit Hinweisen; DONATSCH, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 19. Aufl., S. 34 N 10 sowie BGE 126 IV 5 S. 8 – je mit Hinweisen). Der Gesetzesvergleich hat sich ausschliesslich nach objektiven Gesichtspunkten zu richten (BGE 134 IV 82, E. 6.2.2). Massgebend ist dabei das Ausmass der mit einer Sanktion verbundenen Beschränkung der persönlichen Freiheiten, namentlich der Bewegungsfreiheit, des Eigentums, der Ehre, der Betätigungsfreiheit und der Beziehungsfreiheit. Unter den möglichen Strafformen hat die Freiheitsstrafe als die strengste zu gelten, gefolgt von der Geldstrafe. Sind im Übrigen die Sanktionen im Einzelfall gleichwertig, so ist altes Recht anzuwenden (POPP/BERKEMEIER, in: Basler Kommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2019, N 20 zu Art. 2 StGB mit weiteren Hinweisen).

Die Kammer gelangt zum Schluss, dass im vorliegenden Fall das neue Recht im Ergebnis und in Anwendung auf das jeweilige Delikt nicht milder ist, weshalb in Anwendung von Art. 2 Abs. 2 StGB altes Recht anzuwenden ist.

50.3 Methodik im vorliegenden Fall

Gegen den Beschuldigten ist vorliegend eine relevante Vorstrafe vorhanden, welche bei der Strafzumessung zu berücksichtigen ist; das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 15. August 2016. Die vorliegend neu zu beurteilenden Delikte (gewerbsmässiger Betrug, Urkundenfälschung und Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz) hat der Beschuldigte vor der Verurteilung vom 15. August 2016 begangen. Somit ist vorliegend – infolge Gleichartigkeit der Strafart (Freiheitsstrafe) – eine Zusatzstrafe zum Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 15. August 2016 zu bilden.

Vorliegend entspricht der gewerbsmässige Betrug dem schwersten Delikt.

51. **Strafzumessung für die Einsatzstrafe (gewerbsmässiger Betrug)**

51.1 **Objektive Tatkomponenten**

51.1.1 **Ausmass des verschuldeten Erfolgs bzw. Schwere der Verletzung des betroffenen Rechtsguts**

Die Vorinstanz hielt zur objektiven Tatkomponente des Ausmasses des verschuldeten Erfolgs Folgendes fest (pag. 18 684 f., S. 180 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

«Das Ausmass des verschuldeten Erfolgs ist zweifellos gross. A._____ schädigte 33 Privatpersonen (wurden in 27 Anklageziffern zusammengefasst) vollendet am Vermögen und versuchte es bei einer weiteren Privatperson. Bei den Geschädigten handelt es sich zumeist um einfachere, teilweise auch ältere Menschen, die ihm aufgrund seines Status als ehemaliger Grossrat des Kantons CN._____, Gantrufer, Landwirt und „Ehrenmann“ praktisch blind vertraut hatten. Der Deliktsbetrag ist mit rund CHF 1.5 Mio. hoch, ebenso der letztlich bei den Geschädigten verbleibende Schaden von rund CHF 1.3 Mio., denn Rückzahlungen leistet A._____ lediglich im Umfang von rund CHF 104'000.00. Gerade dass er sich die Geschädigten in seinem engeren persönlichen Umfeld suchte, erachtet das Gericht als strafferhöhend, er schädigte die betroffenen Personen nicht „nur“ an ihrem Vermögen, sondern raubte ihnen auch das Vertrauen in ihre Mitmenschen. Auch wenn einige der Geschädigten angaben, der Verlust sei für sie zu ertragen, war er zumindest für einige nicht leicht zu verkraften. In diesem Sinn fällt besonders zum Nachteil von A._____ das Ehepaar Z._____ auf, das die ganze Altersvorsorge von Frau Z._____ verlor, nur weil A._____ den Reithof in O._____ (Ort) unbedingt und ohne Eigenmittel übernehmen wollte.»

Diesen zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz schliesst sich die Kammer an. In Abweichung zur Vorinstanz ist mit Blick auf den Freispruch im Fall F._____ jedoch von «nur» 32 Geschädigten, zusammengefasst in 27 Anklagepunkten, und von einem um CHF 44'000.00 reduzierten Deliktsbetrag auszugehen. Dieser Umstand führt aber angesichts der noch immer enormen Anzahl Geschädigter und der hohen Deliktssumme von CHF 1'472'400.00 (vollendet) und mind. CHF 20'000.00 (versucht) zu keiner Verschuldensreduktion. Bei den Geschädigten handelte es sich teilweise um einfachere und ältere Personen, die für sie existentielle Beträge als Darlehen an den Beschuldigten vergeben haben. Der Verlust des Geldes war für einen Teil der Geschädigten sehr schwer verkraftbar. Dies oft nur um einen Ehrenmann, Nachbarn, Freund oder «Mitgewerbler» zu unterstützen. Die Aussicht auf hohe Zinsen, zu denen der Beschuldigte einzelne gar drängte, vermag unter Umständen mit ausschlaggebend für die Gewährung der Darlehen gewesen sein, ist aber nicht verschuldensvermindernd zu berücksichtigen.

Das Ausmass des verschuldeten Erfolgs ist deshalb als erheblich zu bezeichnen.

51.1.2 **Art und Weise der Herbeiführung der Rechtsgutverletzung resp. Verwerflichkeit des Handels (kriminelle Energie)**

Auch betreffend die Art und Weise der Herbeiführung des Erfolgs kann vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 18 685, S. 181 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

«Bei der Art und Weise der Herbeiführung des Erfolgs ist festzustellen, dass A._____ eine besondere „Gabe“ hat, sich auf unterschiedliche Menschen einzustellen, innert kürzester Zeit Vertrauen,

fast freundschaftliche Beziehungen schaffen zu können und intuitiv zu erfassen, was er der jeweiligen Person erzählen muss, damit diese bereit ist, ihm Geld zu geben. Teilweise verwendete er sehr geschickt gefälschte Dokumente, um seine Geschichte von der angeblichen Erbschaft bzw. dem Ertrag aus dem Kiesabbau zu untermauern. Dieser Strafzumessungsfaktor ist daher ebenfalls zum Nachteil von A. _____ zu gewichten. Während rund dreier Jahre lebte er mehrheitlich auf Kosten anderer, betrieb ab dem Jahr 2015 einen Reithof, ohne über irgendwelche eigene Ressourcen dafür zu verfügen, mit anderen Worten, er setzte seine eigenen Träume und Wünsche skrupellos um, ohne Rücksicht darauf, was der finanzielle Verlust zumindest für einen Teil der Geschädigten bedeuten würde.»

Auch für die Kammer steht bei der Beurteilung der Art und Weise der Herbeiführung des Erfolgs die Vorgehensweise des Beschuldigten und dessen Opferauswahl im Vordergrund. Der Beschuldigte wendete ein erhebliches Mass an Zeit und Energie für seine deliktische Tätigkeit auf. Nicht nur, dass er sehr genau durchdachte, wen er wann und wo um ein Darlehen bat und welche Geschichte er hierfür am Besten wiedergab, sondern bediente er sich teilweise auch gefälschter Dokumente, um seine Ausführungen zu untermauern. Das Verhalten des Beschuldigten ist als zielgerichtet und fokussiert zu bezeichnen. Der Beschuldigte handelte skrupellos und mit einer ausgeprägten kriminellen Energie.

21.2.3 Fazit zur objektiven Tatschwere

Anknüpfend an den Deliktsbetrag von CHF 1'472'400.00 (vollendet) und mind. CHF 20'000.00 (versucht), der grossen Anzahl Geschädigter sowie der verwerflichen Vorgehensweise des Beschuldigten geht die Kammer – im Verhältnis zum Strafraumen – von einem gerade noch leichten bis mittleren Verschulden aus.

52. Subjektive Tatkomponenten

Wie bereits die Vorinstanz zutreffend ausführte, ist unter dem Stichwort Willensrichtung und Beweggründe festzuhalten, dass der Beschuldigte direkt vorsätzlich und aus egoistischen Beweggründen handelte, was jedoch deliktsimmanent ist und daher bei der Strafzumessung neutral zu werten ist (pag. 18 685, S. 181 der Urteilsbegründung). Der Beschuldigte wusste, wie es um seine finanziellen Verhältnisse steht, ist er doch nicht ganz freiwillig aus den Kanton CN. _____ in den Kanton CN. _____ und schliesslich in den Kanton CP. _____ gezogen. Aufgrund des Verkaufs des Grundeigentums und der Zession der Rechte gegenüber der BF. _____ AG war dem Beschuldigten klar, dass er diesbezüglich keine Einnahmen mehr aus Kiesabbau erhalten würde. Allfällige Erträge von der AR. _____ AG wären nicht ihm alleine, sondern allen Erben seines Vaters zugestanden. Ferner musste er wissen, dass auf dem Grundstück _____ kein grosses Kiesvorhanden mehr vorhanden war. Anhand der ihm bekannten Betreibungsregisterauszüge kannte er auch seine Schulden, welche weit über CHF 1,5 Millionen lagen und er deshalb die ihm gewährten Darlehen unmöglich jemals hätte zurückzahlen können. Der Beschuldigte hat mit dem Geld aus den Darlehen mehrheitlich auf Kosten anderer gelebt und gar einen Reiterhof betrieben, ohne über die notwendigen finanziellen Mittel zu verfügen. Er hat den Geschädigten jegliches Vertrauen in ihre Mitmenschen genommen und sich selbst immer weiter in finanzielle Notlagen gestürzt.

Der Vorinstanz ist darin zuzustimmen, wonach der Beschuldigte voll schulfähig war und keine die Schuldfähigkeit einschränkende Alkoholsucht vorlag. Der Beschuldigte wusste genau, was er machte und war weder in seiner Steuerungs- noch in seiner Einsichtsfähigkeit eingeschränkt, so dass eine Verminderung der Schuldfähigkeit angenommen werden müsste.

Die subjektiven Tatkomponenten wirken sich deshalb verschuldenserhöhend aus.

53. **Fazit zu den Tatkomponenten**

Das Tatverschulden des Beschuldigten liegt im Verhältnis zum Strafraumen gerade noch im leichten bis mittleren Bereich. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände erachtet die Kammer eine Strafe von 42 Monaten als dem Tatverschulden des Beschuldigten angemessen.

54. **Asperation für die weiteren Delikte**

In einem nächsten Schritt sind die Strafen für die neu zu beurteilenden Delikte (Urkundenfälschung und Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz) festzusetzen sowie die Vorstrafe vom 15. August 2016 zu berücksichtigen. Die Einsatzstrafe ist hierfür angemessen zu erhöhen.

54.1 **Urkundenfälschung (mehrfach begangen)**

Geschütztes Rechtsgut ist das Vertrauen, welches im Rechtsverkehr einer Urkunde als einem Beweismittel entgegengebracht wird. Rechtsgut ist somit der Schutz der Sicherheit und der Zuverlässigkeit des Rechtsverkehrs mit Urkunden als Beweismittel und das öffentliche Vertrauen in den Urkundenbeweis (BOOG, in: Basler Kommentar, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2019, N. 5 zu vor Art. 251). Indem der Beschuldigte das Schreiben der Gemeinde N._____(Ort)/CN._____(Kanton), welches die Bestätigung der Auszahlung einer Erbschaft über den Verkauf der Liegenschaft AV._____(Ort) in den nächsten Tagen bis spätestens 15. Dezember 2014 auf das Konto des Beschuldigten im Betrag von CHF 1'542'538.80 beinhaltete, als sogenanntes Beweisstück gegenüber diversen Geschädigten verwendete, um den Erhalt der Erbschaft zu untermauern und insbesondere seine Rückzahlungsfähigkeit zu belegen, hat er eben dieses Vertrauen missbraucht.

Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, stehen Fälschungsdelikte in einem engen sachlichen Zusammenhang mit Betrugsdelikten. Ihnen kommt kaum eigenständige Bedeutung zu. Aus diesem Grund erachtet es die Kammer als notwendig, insbesondere auch aus spezialpräventiven Gründen, auch für diese Delikte eine Freiheitsstrafe auszusprechen. Der Beschuldigte ging geplant vor. Die Vorinstanz führte hierzu zutreffend aus, dass die gefälschten Dokumente sehr überzeugend wirkten und der Beschuldigte bei der Herstellung einen recht erheblichen Aufwand betrieb. Durch die Ausfertigung in einer Druckerei wirkten die Dokumente umso professioneller (pag. 18 685, S. 181 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Der Beschuldigte versah diese Dokumente mit dem Wappen bzw. dem Logo der Gemeinde N._____(Ort) sowie der Unterschrift von BY._____(Ort) der Gemeindekanzlei, um die Glaubhaftigkeit des Schriftstücks zu erhöhen.

Die Vorinstanz hielt zutreffend fest, dass der Beschuldigte mit den gefälschten Dokumenten seine «Geschichte» im Rahmen der Betrugs-handlungen untermauern wollte. Er handelte damit aus rein egoistischen Beweggründen (pag. 18 685, S. 181 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Diesen Ausführungen schliesst sich die Kammer an. Der Beschuldigte handelte vorsätzlich.

Das Verschulden wiegt aufgrund des engen Konnexes zu den Betrugsdelikten weniger schwer. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände erachtet die Kammer eine Strafe von 8 Monaten als dem Verschulden des Beschuldigten angemessen, wobei hier aufgrund des engen Zusammenhangs zu den Betrugsdelikten mit einem Faktor von 50% zu asperieren ist. Damit sind 4 Monate asperierend zu berücksichtigen, womit unter Einbezug der Einsatzstrafe von 42 Monaten insgesamt eine Freiheitsstrafe von 46 Monaten resultiert.

54.2 Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz

54.2.1 Fahren ohne Berechtigung (mehrfach begangen)

Mit Verfügung vom 2. Februar 2015 hielt die Abteilung Administrativmassnahmen im Strassenverkehr des Kantons P. _____ (Ort) fest, dass dem Beschuldigten der Führerausweis am 22. Dezember 2014 durch die Polizei wegen Verdachts auf Führen eines Personenwagens in angetrunkenem Zustand abgenommen wurde. Die Auswertung der Blutanalyse des IRM Zürich hat eine qualifizierte Blutalkoholkonzentration von 1,79 g/kg ergeben. Dem Beschuldigten wurde daher der Führerausweis bis zur Abklärung der Fahreignung vorsorglich entzogen (pag. 04 060 031). Am 22. Juni 2015 verfügte dieselbe Abteilung den Sicherungsentzug auf unbestimmte Zeit (pag. 04 061 007).

Der Beschuldigte lenkte mehrfach (im Februar 2015, am 18.09.2015, 02.10.2015, 12.10.2015, zwischen dem 13.10.2015 u. 24.11.2015) einen Personenwagen. Der Beschuldigte hat – trotz vollen Bewusstseins über den Entzug seines Führerausweises – weiterhin Fahrzeuge geführt. Im Ergebnis ist in Bezug auf das Rechtsgut der Verkehrssicherheit von einem leichten objektiven Verschulden auszugehen. Das objektive Tatverschulden hinsichtlich des Rechtsguts des Gehorsams gegenüber amtlichen Anordnungen wiegt dagegen etwas schwerer. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, hörte der Beschuldigte auch dann nicht damit auf, nachdem er von der Polizei erwischt und entsprechend befragt worden war. Selbst mehrere polizeiliche Interventionen änderten an seinem Verhalten nichts, nicht einmal, dass sein Fahrzeug beschlagnahmt worden war, brachte ihn zu einer Änderung seines Verhaltens (pag. 18 686, S. 182 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Der Beschuldigte handelte vorsätzlich. Er wusste um den andauernden Führerausweisentzug. Dennoch entschied er sich, mehrfach einen Personenwagen zu lenken. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz vermögen seine Beweggründe nicht zu überzeugen. Auch der Umstand, dass er auf dem Land lebte, vermag seine Fahrten nicht zu rechtfertigen. Der Beschuldigte gewichtete seine Interessen am Führen eines Fahrzeuges höher als den Verstoss gegen die Rechtsordnung. Für den Beschuldigten wäre es ohne Weiteres möglich gewesen, das Fahrzeug stehen zu lassen und Alternativen in Anspruch zu nehmen und somit auf die eigenen Fahrten zu verzichten.

Das Tatverschulden ist im Verhältnis zum Strafraumen insgesamt als leicht einzustufen. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände erachtet die Kammer eine Strafe von 7 Monaten als dem Verschulden des Beschuldigten als angemessen. Davon sind 4 Monate und 20 Tage asperierend zu berücksichtigen, womit sich die Freiheitsstrafe von 46 Monaten auf 50 Monate und 20 Tage erhöht.

54.2.2 Missbrauch von Ausweisen und Schildern

Am 6. Januar 2016 verfügte das Strassenverkehrsamt des Kantons CP. _____ den Entzug des Fahrzeugausweises und der Kontrollschilder für das Fahrzeug «Sachentransportanhänger . _____ (Kontrollschildnummer)». Es hielt fest, dass der Fahrzeugausweis und die Kontrollschilder innert 20 Tagen ab Erhalt dieser Verfügung dem Strassenverkehrsamt des Kantons CP. _____ eingeschrieben zuzustellen oder persönlich abzugeben seien, da die Rechnungen für die Verkehrssteuern nicht vollständig bezahlt worden seien (pag. 04 066 004). Diese Verfügung ist unbestritten und in Rechtskraft erwachsen. Der Beschuldigte bestritt auch nicht, diese erhalten zu haben. Er bestätigte, dass er die Verfügung selbst in Empfang genommen habe und sie korrekt durchgelesen habe (pag. 05 013 002 f., Fragen 1 und 3). Aus seinen Aussagen gegenüber der Kantonspolizei CP. _____ geht weiter hervor, dass er bei den betreffenden Rechnungen davon ausgegangen sei, dass er diese der Bank zur Begleichung übergeben habe (pag. 05 013 002). Er habe gar nicht daran gedacht, die Kontrollschilder abzugeben. Der Pferdeanhänger werde gelegentlich benötigt. Der Beschuldigte gestand ein, dass es sein Fehler gewesen sei. Er habe sich zu wenig darum gekümmert (pag. 05 013 003). Das Ausmass des verschuldeten Erfolgs ist vorliegend als leicht zu bezeichnen.

Der Beschuldigte bezahlte die Rechnungen des Strassenverkehrsamt nicht und gab die Kontrollschilder vorsätzlich nicht ab. Der Beschuldigte handelte nicht besonders verwerflich, wobei es ihm aber trotzdem möglich gewesen wäre, sich regelkonform zu verhalten. Damit wäre die Tat vermeidbar gewesen.

Das Tatverschulden ist im Verhältnis zum Strafraumen insgesamt als leicht einzustufen. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände erachtet die Kammer eine Strafe von 15 Strafeinheiten als dem Verschulden des Beschuldigten angemessen. Von den auferlegten 15 Strafeinheiten sind 10 Strafeinheiten asperierend auf die Freiheitsstrafe von 50 Monaten und 20 Tagen hinzuzurechnen. Damit erhöht sich Freiheitsstrafe auf 51 Monate.

54.3 Fahren in fahrunfähigem Zustand gemäss Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 15. August 2016

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann die Rechtskraft und die Unabänderlichkeit der Grundstrafe nicht beschränkt werden, sondern umfasst deren Art, Dauer und Vollzugsform. Dass das Zweitgericht die Zusatzstrafe nach den zu Art. 49 Abs. 1 aStGB entwickelten Grundsätzen zu bilden hat, erlaubt es ihm nicht, im Rahmen der retrospektiven Konkurrenz auf die rechtskräftige Grundstrafe zurückzukommen. Zwar hat es sich in die Lage zu versetzen, in der es sich befände, wenn es alle der Grund- und Zusatzstrafe zugrunde liegenden Delikte in einem einzigen Entscheid zu beurteilen hätte. Die gedanklich zu bildende hypothetische Ge-

samtstrafe hat es jedoch aus der rechtskräftigen Grundstrafe (für die abgeurteilten Taten) und der nach seinem freien Ermessen festzusetzenden Einzelstrafen für die neuen Taten zu bilden. Sein Ermessen beschränkt sich auf die von ihm gemäss Art. 49 Abs. 2 aStGB vorzunehmende Asperation zwischen rechtskräftiger Grundstrafe und der für die noch nicht beurteilten Taten auszusprechenden Strafe (BGE 142 IV 265 E. 2.4.2).

Nachdem Gesagten ist von einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten auszugehen. In Anwendung des Asperationsprinzips ist die Freiheitsstrafe von 51 Monaten um weitere 6 Monate auf 57 Monate zu erhöhen.

55. Täterkomponenten

55.1 Vorleben und persönliche Verhältnisse

Die Vorinstanz führte zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten Folgendes aus (pag. 18 689, S. 185 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

«A._____ durchlebte eine normale Kindheit und Jugend und konnte als Landwirt mit Meisterprüfung eine gute Ausbildung absolvieren. Er heiratete und bekam vier Söhne. Zudem machte er eine politische Karriere und war zwölf Jahre Grossrat. Mit anderen Worten verlief sein Leben lange in geordneten Bahnen. Was A._____ genau aus diesen Bahnen warf, ob es einen Zusammenhang mit dem übermässigen Alkoholkonsum, der Trennung von seiner Ehefrau, der Leidenschaft zu Glücksspielen oder andere Gründe hatte, darüber kann nur spekuliert werden. Für die Strafzumessung entscheidend ist, dass das Gericht von einem weitestgehend geordneten Vorleben ausgeht und damit keine Strafmilderung unter dem Titel „schwieriges Vorleben“ gewährt werden kann.

A._____ ist wie ausgeführt mehrfach vorbestraft. Zwar ist jede Vorstrafe für sich allein genommen nicht speziell gravierend, doch zeigen sie, dass A._____ schon vor den hier zu beurteilenden Taten nicht bereit war, sich an das Gesetz zu halten.

Auch die aktuellen Verhältnisse sprechen nicht für A._____. Er hat keine geregelte Arbeit und auch keine stabile Wohnsituation. Angesichts seiner Schuldenlast und dem bevorstehenden Strafantritt betreffend dem Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich dürfte sich daran in naher Zukunft auch nichts ändern. Unter diesem Punkt kann ihm damit strafzumessungsweise nichts zugute gehalten werden, dieser Punkt wirkt sich neutral aus.

Insgesamt sind das Vorleben, die Vorstrafen und die aktuellen Verhältnisse bei der Strafzumessung noch knapp neutral zu werten.»

Die Vorinstanz hat das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten zutreffend dargelegt. Die Kammer schliesst sich diesen Erwägungen an. Elemente die sich allenfalls strafmindernd oder strafferhöhend auswirken könnten, sind nicht ersichtlich, weshalb seine persönlichen Verhältnisse neutral zu gewichten sind.

Die Vorinstanz erwog zu Recht, dass darüber, was den Beschuldigten aus der Bahn warf, nur spekuliert werden kann. Fest steht indessen, dass dies nicht erst im Zusammenhang mit dem Auszug seiner Ehefrau im Jahr 2008 geschehen sein kann, sondern seinen Ursprung bereits früher haben muss. Der Beschuldigte nahm bis zum 31. Dezember 2004 bei der AR._____ AG Darlehen von nahezu

CHF 700'00.00 (ohne Zinsen) auf. Ihm musste bereits zu diesem Zeitpunkt klar gewesen sein, dass er sich überschätzte und über seinen Verhältnissen lebte. Der zweite Kiesabbauvertrag mit der BF._____ SA brachte keine Besserung, stiegen doch die Darlehen in immense Höhen.

Trotz der Unterstützung von Freunden, seiner Familie und Lebenspartnerinnen gelang es dem Beschuldigten nicht, einer geregelten Arbeit nachzugehen. Er hat die ihm gebotenen Hilfestellungen nicht angenommen und hat sich keine Mühe gegeben, den Geschädigten die gewährten Darlehen zurückzuzahlen. Dem Leumundsbericht vom 5. Januar 2019 kann zu den finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten entnommen werden, dass sein Einkommen 2016 beim Steueramt der Gemeinde BO._____ (CP._____ (Kanton)) definitiv auf CHF 32'900.00 und 2017 provisorisch auf CHF 34'700.00 festgelegt worden sei. Bislang seien keine Steuerrechnungen bezahlt worden. Wie hoch die Steuerschulden seien, sei nicht bekannt (pag. 21 475). Weiter hält der Leumundsbericht fest, dass der Beschuldigte bis zum 1. Juni 2017 alleine in O._____(Ort) (CP._____ (Kanton)) in einem einfachen Zimmer im Reitstall gelebt habe. Am 1. Juni 2017 sei die Mietausweisung erfolgt. Auf den 1. Oktober 2017 habe sich der Beschuldigte bei der Einwohnergemeinde BO._____ mit einem aktuellen Wohnort in BP._____ angemeldet. Dort bewohne er eine 1½-Zimmer-Wohnung in einem Mehrfamilienhaus (pag. 21 477). Die Vermieterin sei die «CK._____ AG» in BP._____. Der Beschuldigte kenne dessen Geschäftsführer CL._____. Für diesen habe er auch für das Konkurs gegangene Dachdeckergeschäft «CM._____ AG» bei der Versteigerung mitgeholfen. Zu seiner Arbeitssituation führte der Beschuldigte im Rahmen der Einvernahme zum Leumundsbericht aus, dass er ab 2017 bis zum aktuellen Datum (05.01.2019) ab und zu als Reitlehrer an diversen Orten und als Hilfsarbeiter bei der Firma CK._____ AG (ohne festen Vertrag) arbeite. Er verkaufe Liquidations-Inventar aus dem ehemaligen Dachdeckergeschäft CM._____ in BP._____. Dort habe er auch die Versteigerung am 24. Februar 2018 durchgeführt (pag. 21 480). Der Beschuldigte bestätigte die Ausführungen im Leumundsbericht. Ergänzend hielt er anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung fest, dass er den Betrieb 1990/1991 von seinem Vater übernommen habe (pag. 21 578, Z. 36-38). Ab und zu habe der Hof Erträge abgeworfen. Es sei nicht immer gleich gewesen. Es sei aber gut gewesen (pag. 21 579, Z. 1 f.). Anschliessend sei die Scheidung von seiner Frau erfolgt. Danach sei es schlechter und schwieriger geworden (pag. 21 579, Z. 4-6). Der Beschuldigte führte aus, dass der Hof eigentlich an BB._____ verkauft worden sei und nicht an BA._____. Dieser habe den Hof dann seiner Frau überschrieben. Es sei nicht alles gut verrechnet gewesen (pag. 21 579, Z. 11-17). Sein Vater habe erst später von diesem Verkauf erfahren (pag. 21 579, Z. 19-22). 2015 sei er in den Kanton CP._____ nach O._____(Ort) gezogen und habe einen Hof in O._____(Ort) übernommen, der sich ebenfalls nicht gelohnt habe (pag. 21 580, Z. 16 f. u. Z. 30). Zu seinen aktuellen finanziellen Verhältnissen gab der Beschuldigte schliesslich an, dass es mit den Schulden nicht besser geworden sei. Er arbeite und könne sich durchbringen (pag. 21 580, Z. 40-42). Für seine Arbeit erhalte er CHF 3'500.00 (pag. 21 581, Z. 10 f.).

Bis zur oberinstanzlichen Hauptverhandlung vom 28. März 2019 ist der Beschuldigte mit insgesamt sieben Urteilen im Strafregister verzeichnet. Daraus geht hervor, dass der Beschuldigte teilweise einschlägig vorbestraft ist. Im Übrigen weisen die Vorstrafen darauf hin, dass sich der Beschuldigte seit 2010 gesetzeswidrig verhielt und entsprechend verurteilt wurde.

Insgesamt wirken sich die persönlichen Verhältnisse mit einem Monat strafe erhöhend aus.

55.2 Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren

Strafmindernd im Sinne eines entlastenden Nachtatverhaltens wirken gemäss Rechtsprechung und Lehre vor allem das Bekunden von Reue und Bedauern und eine Stabilisierung der Lebensverhältnisse. Ein Geständnis ist nur dann strafmindernd zu berücksichtigen, wenn es Ausdruck von Einsicht und Reue des Beschuldigten ist und die Strafverfolgung erleichtert. Straferhöhend muss dagegen die Delinquenz während laufender Strafuntersuchung und laufender Probezeit nach der bedingten Entlassung berücksichtigt werden (WIPRÄCHTIGER/KELLER, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N. 175 u. 177 zu Art. 47; MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, 2016, N. 266).

Ein konkretes Geständnis hat der Beschuldigte nicht abgelegt. Den Ausführungen der Vorinstanz, wonach dem Beschuldigten aufgrund der erdrückenden Beweislast nichts anderes übrig geblieben sei, als die äusseren Abläufe zu bestätigen, ist zuzustimmen. Im Rahmen der oberinstanzlichen Hauptverhandlung führte der Beschuldigte aus, dass er immer noch Zahlungen aus dem Kiesabbauvertrag mit der AR._____ AG erwarte (pag. 21 583, Z. 22). Von BB._____ könne er nicht viel erwarten, da wisse er nicht woran er sei (pag. 21 583, Z. 25 f.). Darauf hingewiesen, dass er alle Rechte gegenüber BB._____ bzw. der BF._____ AG abgetreten habe, antwortete der Beschuldigte, dass der Kiesvertrag aber noch bestehe. Nochmals darauf hingewiesen, dass er diesen abgetreten habe, führte der Beschuldigte aus, dass ihm das schon klar sei, es aber darauf ankomme, wer noch abbaue (pag. 21 583, Z. 28-34). Der Beschuldigte erwartet weiterhin Zahlungen und bestreitet damit nach wie vor, nicht rückzahlungsfähig oder -willig gewesen zu sein, obwohl ihm seitens der BF._____ SA kein Guthaben mehr zusteht und er auch aus dem Vertrag mit der AR._____ AG mit keinem Erlös mehr rechnen durfte.

Zuungunsten des Beschuldigten wirkt sich aus, dass er während hängigem Strafverfahren weiter delinquierte. Der Beschuldigte hat nicht nur während hängigem Verfahren, sondern auch nach dem erstinstanzlichen Urteil weiter delinquent und dies obwohl er während des Verfahrens mehrfach das Gegenteil versprochen hatte und während der Einvernahmen selbst Fristen zur Rückzahlung der Darlehen anbot. Das Untersuchungsrichteramt St. Gallen verurteilte den Beschuldigten mit Strafbefehl vom 20. August 2018 wegen versuchten Betrugs. Aus der Umschreibung des Sachverhalts geht hervor, dass der Beschuldigte deckungsgleich zu den vorliegend beurteilten Betrugsvorwürfen vorging. Er habe der Geschädigten erzählt, dass er sich in einem finanziellen Engpass befinde, am Nachmittag drei Zuchtpferde aus Holland kämen und er das Geld dringend benötige. Er habe ihr erklärt, dass er eine grosse Erbschaft von insgesamt CHF 950'000.00 von seinem

kürzlich verstorbenen Vater erwarte, aber momentan nicht an das Geld herankäme, da er und sein Vater eine gemeinsame Vollmacht mit Kollektivunterschrift gehabt hätten (vgl. edierte Akten ST.2018.18430). Das Verhalten des Beschuldigten ist verwerflich.

Insgesamt erachtet die Kammer eine Erhöhung der Strafe um 2 Monate als angezeigt.

55.3 Strafeempfindlichkeit

Es kann festgehalten werden, dass eine mediale Inszenierung stattfand. Dies dürfte am Beschuldigten nicht spurlos vorbei gegangen sein. Die Vorinstanz gewährte aufgrund der medialen Berichterstattungen unter dem Aspekt der «medialen Vorverurteilung» eine Strafreduktion von einem Monat (pag. 18 690, S. 186 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Die Kammer schliesst sich dieser Auffassung an. Die Strafe ist um einen Monat zu reduzieren.

Es liegen keine weiteren Umstände für eine erhöhte Strafeempfindlichkeit vor.

56. Konkretes Strafmass und Strafvollzug

Damit beträgt die hypothetische Gesamtstrafe (Freiheitsstrafe) 58 Monate. Wird diese hypothetische Gesamtstrafe um die rechtskräftige Strafe vom 15. August 2016 – das heisst um 8 Monate – reduziert, resultiert daraus eine Freiheitsstrafe von 50 Monaten. Folglich ist für die genannten Schuldsprüche eine Freiheitsstrafe von 50 Monaten auszusprechen.

Freiheitsstrafen von mehr als drei Jahren sind zwingend zu vollziehen. Ein bedingter oder teilbedingter Vollzug ist daher nicht möglich (Art. 42 f. aStGB).

V. Kosten und Entschädigung

57. Verfahrenskosten

Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Bei einem Freispruch trägt grundsätzlich der Kanton Bern die Verfahrenskosten (Art. 423 Abs. 1 StPO).

Der Beschuldigte wurde oberinstanzlich von der Anschuldigung des gewerbsmässigen Betrugs, angeblich begangen im Juli 2013 in N. _____ (Ort) CN. _____ (Kanton), zum Nachteil von F. _____, im Deliktsbetrag von CHF 44'000.00, freigesprochen. Im Übrigen wurde er des gewerbsmässigen Betrugs in 27 Fällen schuldig erklärt. Aufgrund des Umfangs und der Komplexität des Vorwurfs des gewerbsmässigen Betrugs in insgesamt 28 Fällen, musste jeder dieser Sachverhaltskomplexe einer umfassenden Prüfung unterzogen werden, weshalb durch die Prüfung des Sachverhaltskomplexes betreffend F. _____ weder der Kammer noch dem Beschuldigten oder der Verteidigung zusätzlicher Aufwand entstanden ist. Es wird deshalb auf das Ausscheiden von Verfahrenskosten verzichtet.

Die erstinstanzliche Festlegung der Verfahrenskosten von CHF 30'361.00 ist deshalb zu bestätigen und sie sind dem Beschuldigten zur Bezahlung aufzuerlegen.

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegende Partei trägt der Beschuldigte auch die oberinstanzlichen Verfahrenskosten von total CHF 8'000.00.

58. Entschädigung der amtlichen Verteidigung

Gemäss Art. 135 Abs. 1 StPO wird die amtliche Verteidigung nach dem Anwalts-tarif desjenigen Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde. Art. 135 Abs. 4 StPO bestimmt, dass die beschuldigte Person bei einer Verurteilung zu den Verfahrenskosten dazu verpflichtet ist, (Bst. a) dem Kanton die der amtlichen Verteidigung ausgerichtete Entschädigung zurückzuzahlen und (Bst. b) der Verteidigung die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

58.1 Erstinstanzliches Verfahren

Der amtliche Verteidiger, Rechtsanwalt B._____, stellte am 26. September 2016 ein Gesuch um Vorschusszahlung (inkl. Honorarnote; pag. 18 464 ff.). Dieses Gesuch wurde gutgeheissen und es wurde ihm für das erstinstanzliche Verfahren gemäss der eingereichten und für angemessen erachteten Honorarnote für die Zeit vor dem 29. September 2016 ein Kostenvorschuss von insgesamt CHF 7'855.40 ausbezahlt (pag. 18 464).

Die amtliche Entschädigung des amtlichen Verteidigers wird für das erstinstanzliche Verfahren ab dem 29. September 2016 gemäss der eingereichten und für angemessen erachteten Honorarnote vom 17. Oktober 2017 (pag. 18 460 f.) auf insgesamt CHF 11'632.95 bestimmt.

Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 19'488.35, sich zusammensetzend aus den Entschädigungen von CHF 7'855.40 (vor dem 29.09.2016) und CHF 11'632.95 (ab dem 29.09.2016), zurückzubezahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Es wird festgestellt, dass Rechtsanwalt B._____ jeweils auf die Geltendmachung der Differenz zum vollen Honorar verzichtete.

58.2 Oberinstanzliches Verfahren

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers, Rechtsanwalt B._____, wird für das oberinstanzliche Verfahren gemäss der eingereichten und für angemessen erachteten Honorarnote vom 26. März 2019 (pag. 21 602 f.) auf insgesamt CHF 11'781.10, sich zusammensetzend aus den Entschädigungen von CHF 426.45 (Leistungen bis zum 31.12.2017) und CHF 11'354.65 (Leistungen ab dem 01.01.2018), festgesetzt.

Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 11'781.10 zurückzubezahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Rechtsan-

walt B. _____ verzichtete erneut auf die Geltendmachung der Differenz zum vollen Honorar.

VI. Verfügungen

59. Rechtskräftige Verfügung

Die vorinstanzliche Verfügung in Ziffer V. 1 (pag. 18 476) ist in Rechtskraft erwachsen und damit nicht neu zu verfügen.

60. Biometrische erkennungsdienstliche Daten

Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN . _____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist wird dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst vorzeitig erteilt (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. Art. 19 der Verordnung über die Bearbeitung biometrisch erkennungsdienstlicher Daten).

VII. Dispositiv

Die 1. Strafkammer erkennt:

I.

Es wird **festgestellt**, dass das Urteil des Kantonalen Wirtschaftsstrafgericht (Kollegialgericht) vom 20. Oktober 2017 insofern **in Rechtskraft erwachsen ist**, als

A.

A. _____ freigesprochen wurde:

1. von der **Anschuldigung des gewerbsmässigen Betrugs**, angeblich begangen am 7. Oktober 2016 in I. _____ (Ort), zum Nachteil von J. _____, im Deliktsbetrag von CHF 5'000.00;
2. von der **Anschuldigung des Entzugs von Pfandsachen und Retentionsgegenständen**, angeblich begangen am 15. Januar 2015 am Wohnort von K. _____;

ohne Ausscheidung von **Verfahrenskosten** und **ohne** Ausrichtung einer **Entschädigung**.

B.

A. _____ schuldig erklärt wurde:

1. der **Urkundenfälschung**, mehrfach begangen in den Jahren 2014 und 2015, in P. _____ (Ort), O. _____ (Ort) und anderswo;
2. des **Fahrens ohne Berechtigung**, mehrfach begangen von Februar 2015 bis November 2015, im Kanton CP. _____, nämlich
 - 2.1 im Februar 2015, mehrfach begangen mit dem Land Rover . _____ (Kontrollschildnummer);
 - 2.2 am 18. September 2015, mehrfach begangen mit dem Land Rover . _____ (Kontrollschildnummer);
 - 2.3 am 2. Oktober 2015, begangen mit dem Land Rover . _____ (Kontrollschildnummer);
 - 2.4 am 12. Oktober 2015, begangen mit dem Land Rover . _____ (Kontrollschildnummer);
 - 2.5 zwischen dem 13. Oktober 2015 und dem 24. November 2015, mehrfach begangen mit dem Renault Clio . _____ (Kontrollschildnummer) und einem Personenwagen mit dem ausländischen Kontrollschild . _____;
3. des **Missbrauchs von Ausweisen und Schildern**, begangen im Januar und Februar 2016 im Kanton CP. _____.

C.

Im Zivilpunkt verfügt bzw. festgestellt wurde, dass A._____ anerkennt:

1. **K.**_____ einen Betrag von CHF 45'500.00 sowie eine Parteientschädigung von CHF 6'006.25 zu schulden;
2. **AA.**_____ einen Betrag von CHF 23'000.00 sowie eine Parteientschädigung von CHF 9'802.00 zu schulden;
3. **W.**_____ einen Betrag von CHF 45'000.00 zu schulden;
4. **C.**_____ einen Betrag von CHF 170'000.00 zu schulden;
5. **E.**_____ einen Betrag von CHF 13'764.25 zu schulden;
6. **F.**_____ einen Betrag von CHF 53'404.00 sowie eine Genugtuungssumme von CHF 2'500.00 zu schulden;
7. **Z.**_____ einen Betrag von CHF 200'000.00 zu schulden;
8. **H.**_____ einen Betrag von CHF 140'000.00 zuzüglich Zins von 4% ab dem 25.05.2011 zu schulden;
9. Die **Zivilklage** von **J.**_____ wird in Anwendung von Art. 312 OR und Art. 126 StPO teilweise gutgeheissen und **A.**_____ verurteilt, CHF 4'700.00 zu bezahlen. Soweit weitergehend wird die Zivilklage abgewiesen.

D.

Weiter verfügt wurde:

Sämtliche anlässlich der Hausdurchsuchung beschlagnahmten Gegenstände werden als Beweismittel bei den Akten belassen.

II.

A._____ **wird freigesprochen:**

von der Anschuldigung des **gewerbsmässigen Betrugs**, angeblich begangen im Juli 2013 in N._____(Ort) CN._____(Kanton), zum Nachteil von F._____, im Deliktsbetrag von CHF 44'000.00;

ohne Ausscheidung von **Verfahrenskosten** und **ohne** Ausrichtung einer **Entschädigung**.

III.

A. _____ wird schuldig erklärt:

des **gewerbsmässigen Betrugs** sowie des **Versuchs** dazu, begangen in der Zeit von Mai 2011 bis April 2016 in L. _____ (Ort) CQ. _____ (Kanton), M. _____ (Ort) CQ. _____ (Kanton), N. _____ (Ort) CN. _____ (Kanton), O. _____ (Ort) CP. _____ (Kanton), P. _____ (Ort) CO. _____ (Kanton) und anderswo in der Schweiz, im Gesamtbetrag von CHF 1'472'400.00 (vollendet) und CHF 20'000.00 (versucht), nämlich

1. am 8. November 2013, zum Nachteil von Q. _____, im Deliktsbetrag von CHF 52'800.00;
2. am 24. Januar 2014, zum Nachteil von R. _____, im Deliktsbetrag von CHF 2'000.00;
3. im Mai 2014, zum Nachteil von K. _____, im Deliktsbetrag von CHF 42'000.00;
4. am 28. Mai 2014, zum Nachteil von S. _____, im Deliktsbetrag von CHF 20'000.00;
5. am 2. Juli 2014, zum Nachteil von T. _____, im Deliktsbetrag von CHF 20'000.00;
6. im Sommer 2014, zum Nachteil von U. _____, im Deliktsbetrag von CHF 76'000.00;
7. zwischen dem 22. August und dem 16. November 2014, zum Nachteil von E. _____, im Deliktsbetrag von CHF 13'500.00;
8. im September 2014, zum Nachteil von V. _____, im Deliktsbetrag von CHF 20'000.00;
9. im Oktober 2014, zum Nachteil von W. _____, im Deliktsbetrag von CHF 45'000.00;
10. am 27. Oktober 2014, zum Nachteil von X. _____, im Deliktsbetrag von CHF 9'000.00;
11. am 31. Oktober 2014, zum Nachteil von Y. _____, im Deliktsbetrag von CHF 8'000.00;
12. am 19. Dezember 2014, zum Nachteil von Z. _____, im Deliktsbetrag von CHF 200'000.00;
13. am 6. Februar 2015, zum Nachteil von AA. _____, im Deliktsbetrag von CHF 27'000.00;
14. am 4. März 2015, zum Nachteil von AC. _____, im Deliktsbetrag von CHF 25'000.00;

15. zwischen Mai 2011 und März 2014, zum Nachteil von H._____, im Deliktsbetrag von CHF 140'000.00;
16. am 15. April 2015, zum Nachteil von AB._____ und AC._____, im Deliktsbetrag von CHF 10'000.00;
17. zwischen dem 17. und dem 20. April 2015, zum Nachteil von AD._____, im Deliktsbetrag von CHF 9'500.00;
18. zwischen dem 15. und dem 17. Mai 2015, zum Nachteil von AE._____, im Deliktsbetrag von CHF 75'000.00;
19. am 26. Mai 2015, zum Nachteil von AF._____, im Deliktsbetrag von CHF 7'000.00;
20. zwischen dem 29. Mai und dem 1. Juni 2015, zum Nachteil von AG._____, im Deliktsbetrag von CHF 45'000.00;
21. am 8. August 2015, zum Nachteil von AH._____, im Deliktsbetrag von CHF 6'000.00;
22. zwischen dem 14. und dem 20. August 2015, zum Nachteil von AI._____, im Deliktsbetrag von CHF 369'000.00;
23. zwischen dem 4. November 2015 und dem 12. Februar 2016, zum Nachteil von C._____, im Deliktsbetrag von CHF 147'000.00;
24. am 13. November 2015, zum Nachteil von AJ._____, im Deliktsbetrag von CHF 20'000.00;
25. am 9. Dezember 2014, zum Nachteil von AK._____, im Deliktsbetrag von CHF 3'500.00;
26. am 20. Januar 2016, zum Nachteil von AL._____, im Deliktsbetrag von mind. CHF 20'000.00 (Versuch);
27. zwischen Frühling 2015 und April 2016, zum Nachteil von AM._____, im Deliktsbetrag von CHF 80'100.00.

IV.

A._____ wird gestützt auf die Schuldsprüche hiervor und gestützt auf die rechtskräftigen Schuldsprüche in Ziffer I.B. und in Anwendung der Artikel

2 Abs. 2 StGB

22, 40, 47, 49 Abs. 1 und Abs. 2, 51, 146 Abs. 1 und Abs. 2 sowie 251 aStGB

10 Abs. 2, 16c, 16d, 54 Abs. 5 und 95 Abs. 1 Bst. b sowie 97 SVG

426, 428 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **50 Monaten**, als Zusatzstrafe zum Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 15. August 2016.

Die Polizeihaft von 2 Tagen wird auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

2. Zur Bezahlung der **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 30'361.00**.
3. Zur Bezahlung der **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 8'000.00**.

V.

Weiter wird verfügt:

1. Der bereits bezahlte Vorschuss für die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A._____, Rechtsanwalt B._____, wurde durch die Staatsanwaltschaft für das **erstinstanzliche Verfahren für die Zeit vor dem 29. September 2016** wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		24.77	200.00	CHF	4'953.30
amtliche Entschädigung MLaw		21.08	100.00	CHF	2'108.35
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	211.85
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	7'273.50	CHF	581.90
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	7'855.40

Die amtliche Entschädigung von CHF 7'855.40 wurde bereits ausbezahlt.

A._____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung (Vorschuss) von insgesamt **CHF 7'855.40** zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Es wird festgestellt, dass Rechtsanwalt B._____ auf die Geltendmachung der Differenz zum vollen Honorar verzichtet.

2. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers der beschuldigten Person, Rechtsanwalt B._____, wurde/wird für das **erstinstanzliche Verfahren ab dem 29. September 2016** wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		42.60	200.00	CHF	8'520.00
amtliche Entschädigung		15.92	120.00	CHF	1'910.00
amtliche Entschädigung		0.25	110.00	CHF	27.50
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	313.75
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	10'771.25	CHF	861.70
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	11'632.95

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt **CHF 11'632.95** zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Es wird festgestellt, dass Rechtsanwalt B. _____ auf die Geltendmachung der Differenz zum vollen Honorar verzichtet.

3. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers der beschuldigten Person, Rechtsanwalt B. _____, wird für das **oberinstanzliche Verfahren** wie folgt bestimmt:

Leistungen ab 1.1.2011 bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		1.91	200.00	CHF	383.35
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	11.50
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	394.85	CHF	31.60
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	426.45

Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		17.01	200.00	CHF	3'402.00
amtliche Entschädigung		65.71	100.00	CHF	6'574.50
Reisezuschlag				CHF	300.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	266.35
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	10'542.85	CHF	811.80
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	11'354.65

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt **CHF 11'781.10** zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Es wird festgestellt, dass Rechtsanwalt B. _____ auf die Geltendmachung der Differenz zum vollen Honorar verzichtet.

4. Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst wird die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN . _____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. Art. 19 der Verordnung über die Bearbeitung biometrisch erkennungsdienstlicher Daten).

5. Zu eröffnen:

- dem Beschuldigten/Berufungsführer, a.v.d. Rechtsanwalt B. _____
- der Generalstaatsanwaltschaft/Anschlussberufungsführerin, vertreten durch Staatsanwalt AO. _____, Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte
- dem Straf- und Zivilkläger 4, v.d. Rechtsanwalt Dr. D. _____
- dem Straf- und Zivilkläger 5
- dem Straf- und Zivilkläger 6
- dem Straf- und Zivilkläger 7
- dem Straf- und Zivilkläger 9

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Bern (BVD; Urteil mit Begründung; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- dem Strassenverkehrsamt des Kantons CP. _____ (nur Dispositiv; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

Bern, 28. März 2019

(Ausfertigung: 16. August 2019)

Im Namen der 1. Strafkammer

Die Präsidentin i.V.:

Oberrichterin Falkner

Die Gerichtsschreiberin:

Volkmandt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.